# Stadt Grevesmühlen
**Hauptausschuss**

**Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2010/02**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 01.06.2010, 16:30 Uhr

**Ort, Raum:** Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, Beratungsraum Haus 1 EG

## Tagesordnung

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 09.03.2010 | |
| 5 | Wahl der 1. Stadträtin/des 1. Stadtrates | **VO/12SV/2010-040** |
| 6 | Wahl der 2. Stadträtin/des 2. Stadtrates | **VO/12SV/2010-041** |
| 7 | Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) | **VO/12SV/2010-026** |
| 8 | Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen | **VO/12SV/2010-027** |
| 9 | Abschluss eines Leasingvertrages für eine Kehrmaschine | **VO/12SV/2010-029** |
| 10 | Information zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen | **VO/12SV/2010-030** |
| 11 | Konzept Badeanstalt Ploggensee | **VO/12SV/2010-031** |
| 12 | Beschluss der Ergänzung zum Wärmeliefervertrag für den Rathausblock vom 01.04.1998 | **VO/12SV/2010-032** |
| 13 | Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | **VO/12SV/2010-033** |
| 14 | Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 0397 0000 | **VO/12SV/2010-042** |
| 15 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 16 | Verkauf des Flurstückes 300 der Flur 8 Gemarkung Grevesmühlen | **VO/12SV/2010-028** |
| 17 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Vergabebeschluss Neubau Radweg an der L 02 Grevesmühlen nach Warnow | **VO/12SV/2010-034** |
| 18 | Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Flur 16 der Gemarkung Grevesmühlen (Gewerbegebiet Nordwest - Anbindung Klärwerk) | **VO/12SV/2010-035** |
| 19 | Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Flur 12 der Gemarkung Grevesmühlen (Gewerbegebiet Südl. Kapellenberg) | **VO/12SV/2010-036** |
| 20 | Beschluss zur Vergabe der Breitbandversorgung für die Ortsteile Barendorf, Hoikendorf, Everstorf und Hamberge | **VO/12SV/2010-037** |
| 21 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

22 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Hauptamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-040**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 19.05.2010<br>Verfasser: |
|---|---|

# Wahl der 1. Stadträtin/des 1. Stadtrates

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**
Die Stadtvertretung wählt lt. § 40 (1) der Kommunalverfassung
die 1. Stadträtin/den 1. Stadtrat.

1. Stadtrat .....

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**

Die bisherige 1. Stadträtin, Frau Margarete Steffen, tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in die Freiphase der Altersteilzeit.
Damit entfällt die Voraussetzung für dieses Amt nach § 40 Abs. 3 der Kommunalverfassung MV.
Entsprechend ist die 1. Stadträtin / der 1. Stadtrat neu zu wählen.

| **Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder** | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leitbild 1 | Leitbild 2 | Leitbild 3 | Leitbild 4 | Leitbild 5 | Leitbild 6 | Leitbild 7 | Leitbild 8 |
| | | | | | | | |

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Hauptamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-041**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 19.05.2010<br>Verfasser: |
|---|---|

# Wahl der 2. Stadträtin/des 2. Stadtrates

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung wählt lt. § 40 (1) der Kommunalverfassung die 2. Stadträtin/den 2. Stadtrat.

2. Stadtrat: .....

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**

Für den Fall, dass die bisherige 2. Stadträtin, Frau Kristine Lenschow mit der notwendigen Neubesetzung des Amtes der 1. Stadträtin / des 1. Stadtrates
zur 1. Stadträtin gewählt wird, macht sich auch für das Amt der 2. Stadträtin/ des 2. Stadtrates eine Neuwahl erforderlich.

| **Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder** | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leitbild 1 | Leitbild 2 | Leitbild 3 | Leitbild 4 | Leitbild 5 | Leitbild 6 | Leitbild 7 | Leitbild 8 |
| | | | | | | | |

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Hauptamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-026**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 07.04.2010<br>Verfasser: Wulff, Manuela |
|---|---|

# Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 11.05.2010 | Kultur- und Sozialausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in beiliegender Fassung.

| | |
|---|---|
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**

Diese Satzung berücksichtigt die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 (OZ 01/2005).

Im Zusammenhang der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wurde der Inhalt der Satzung vollständig aufgeführt. Einige Passagen, die bisher auszugsweise aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) aufgeführt waren, wurden aus dem vorliegenden Satzungsentwurf gestrichen. Die in diesem Entwurf blau gekennzeichneten Ausführungen dienen der Konkretisierung, Änderung bzw. Erläuterung oder Ergänzung.

zu § 1 (1):
Diese Änderung ist bedingt durch die Schließung der städtischen Kindertageseinrichtung „Hummelland", Maxim Gorki Straße 3 in Grevesmühlen zum 1. September 2008. Die Stadt Grevesmühlen (Stadt GVM) betreibt ab diesem Zeitpunkt nur noch die Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten", Am Lustgarten 24 - 26", in Grevesmühlen mit insgesamt drei Gebäuden.

zu § 1 (6) und § 5:
Die stundenweise Betreuung von Gastkindern wurde bereits im März 2010 als zusätzliches Angebot in die Gebührensatzung KITA neu mit auf genommen. Hier ist die künftige formale Verwaltung dieses Angebotes geregelt. Diese soll möglichst zeitnah vor Ort, einfach und unkompliziert sein.
Anhand der Auslastung der Plätze und der aktuellen Personalsituation kann die Leiterin künftig selbst über eine befristetet Aufnahme entscheiden.
Der Landkreis Nordwestmecklenburg hält für solche Bedarfe leider keine Angebote vor. Das zusätzliche Angebot soll unter Anderem die Personensorgeberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützen und auch mit zur Kostendeckung der Einrichtung beitragen.

zu § 2 (5):
Auf Wunsch des Elternrates wurde diese Festlegung weiter konkretisiert.
Zur Wiederaufnahme eines erkrankten Kindes soll künftig von den Sorgeberechtigten in jedem Fall ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Damit soll einer Selbstbehandlung durch Eltern oder auch eine vorzeitige Aufnahme eines noch nicht vollständig genesenen Kindes vorgebeugt werden. In der Vergangenheit kam es sehr häufig durch unverantwortliches und rücksichtsloses Verhalten einiger Sorgeberechtigten zur gesundheitlichen Gefährdung anderer Kinder in der Einrichtung. Das Betreuungspersonal kann künftig in solchem Falle die Wiederaufnahme bezugnehmend auf diese Satzung verwehren.

zu § 3 (2):
Um außerhalb der festgelegten Frist von der Gebührenpflicht der Kindertagesbetreuung befreit zu werden, muss die zeitgleiche Neubelegung des Platzes gesichert sein. Eine Anpassung des Personals ist bei der Kürze der Abmeldefrist arbeitsrechtlich nicht möglich. Da die Stadt Grevesmühlen bereits die Elterngebühren monatlich großzügig stützt, sollte dem wirklich nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes stattgegeben werden.

zu § 4 (1):
Aufgrund von angezeigten Betreuungsbedarfen im Februar 2010 werden die Öffnungszeiten der drei Gebäude der Einrichtung „Am Lustgarten", Am Lustgarten 24- 26 ab 1. April 2010 täglich gestaffelt von 6.30 bis 18.00 Uhr wie folgt angeboten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haus Nr. 24 | (Hort) | 11.30 – 16.30 Uhr | |
| Haus Nr. 25 | (KK, Kiga) | 06.30 – 16.30 Uhr | |
| Haus 26 | (Hort) | 12.00 – 18.00 Uhr | sowie |
| *gemeinsamer Spätdienst* | | *16.30 – 18.00 Uhr* | *für KK, Kiga, Hort im Haus 26* |

Durch die Staffelung muss kein Gebäude zusätzlich über die Stunden der Ganztagsbetreuung (KK, Kiga = 10 Stunden und Hort = 6 Stunden) geöffnet werden. Mehrkosten für Eltern und Träger können so vermieden werden.

zu § 4 (3):
Durch die Schließung der Kita „Hummelland“ kann in keine andere eigene Kita der Stadt Grevesmühlen wie bisher eine ausweichende Betreuung bei Schließtagen angeboten werden. Eine ersatzlose Betreuung von Kindern aus dem Krippen- und Kindergartenbereich bei Schließtagen der Kindertageseinrichtung in den Sommerferien entspricht in Verbindung mit der schnelllebigen und flexiblen Arbeitsmarktentwicklung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht mehr dem aktuellen Bedarf. Bereits 2009 wurde hierauf reagiert und eine Betreuung für diejenigen Eltern angeboten, die in dieser Zeit keine Freistellung/Urlaub in Anspruch nehmen konnten. Die Verwaltung empfiehlt dies auch künftig bei zu behalten.

Die vorliegende Fassung lag dem Elternrat der Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24-26“ in Grevesmühlen am 09. April 2010 vor.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

**Anlage/n:**

- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 (OZ 01/2005)

**Satzung der Stadt Grevesmühlen**
**zur Kindertagesförderung**
**(Benutzungssatzung KITA)**
vom ……2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687,719) geändert worden ist, sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 295) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom …… 2010 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

## Präambel
## Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung

Die Ziele und Aufgaben der Förderung in Kindertageseinrichtungen sind verankert im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M- V).

## § 1
## Träger, Rechtsform, Grundsätze

(1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.

(3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.

(4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.

(5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.

(6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.

(7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

(8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

## § 2
## Aufnahme des Kindes

(1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.

(3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:

- den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,

- die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,

- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der letzten Impfung,

- die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung,

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.

## § 3
## Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

(2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.

(3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:

a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
b.) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

## § 4
## Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügten Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

| | | |
|---|---|---|
| Krippe und Kindergarten: | | von 6.30 bis 16.30 Uhr. |
| Hort : | vor Unterrichtsbeginn: | von 6.30 bis 7.30 Uhr |
| | nach Unterrichtsschluss: | von 10.30 bis 16.30 Uhr |
| | sowie | von 12.00 bis 18.00 Uhr |

Spätbetreuung Krippe, Kindergarten, Hort gruppenübergreifend im Haus 3 (Nr. 26) von 16.30 bis 18.00 Uhr

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

| | |
|---|---|
| Ganztagsbetreuung: | von 7.30 bis 13.30 Uhr |
| Teilzeitbetreuung: | von 7.30 bis 11.30 Uhr |

Bei Mehrbedarf ab 11.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

(2) Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.

(3) Jeweils die ersten drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres (Betriebsferien nur für Krippe und Kindergarten) und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. In den Betriebsferien kann eine Bedarfsgruppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden.
Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

## § 5
## Gastkinder

(1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.

(2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

## § 6
## Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein

antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.

(3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.

(4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

(5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

## § 7
## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am …… 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den …… 2010

Jürgen Ditz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

OZ 06.01.2005



# Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung am 13. Dezember 2004 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung beschlossen:

## Präambel - Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und wirkt somit positiv auf die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote ein. Aufgabe ist es, dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine schöpferischen Kräfte unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entfalten und durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln. Durch das Zusammenleben wird die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschanceten gegeben. Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach einer eigenen Konzeption.

## § 1 - Träger, Rechtsform, Grundsätze

(1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen:
Kindertageseinrichtung "Hummelland", Maxim Gorki Straße 3, mit dem Aufnahmealter ab dem 3. Monat bis zum Schuleintritt;
Kindertageseinrichtung "Am Lustgarten", Am Lustgarten 24 – 25, mit dem Aufnahmealter ab dem 3. Monat bis Ende des Besuches der Grundschule.

(2) Für jedes Kind, dessen Hauptwohnsitz die Stadt Grevesmühlen ist, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beantragen.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung für die anteiligen Betriebskosten, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG M-V und die Auslastung der Einrichtung dies zulässt.

(4) In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.

(5) In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.

(6) Die Hortbetreuung beginnt mit dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe.

(7) Ein Jahr vor Eintritt in die Schule haben die Kinder Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule.

(8) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Ausgestaltung des KiföG M- V.

(9) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

(10) Es gelten die erlassenen Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen.

## § 2 - Aufnahme des Kindes

(1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Arbeitszeitbescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen. Gleichzeitig ist der Stadt Grevesmühlen der Betreuungsbedarf schriftlich zu melden.

(2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung mit der Stadt Grevesmühlen eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.

(4) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes folgende Unterlagen beibringen:
- den Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
- die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der letzten Impfung,
- die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.

(5) Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

## § 3 - Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

(2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Verkürzte Abmeldefristen sind möglich, wenn wichtige Gründe z.B. Wegzug, Arbeitslosigkeit u.ä. geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
b.) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
e.) wenn die Verpflegung des Kindes während einer Ganztagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

## § 4 - Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Grevesmühlen sind, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügten Betriebsferien, montags bis freitags in der Regel wie folgt geöffnet:

| | |
|---|---|
| Kindertageseinrichtung "Hummelland": | von 07.00 bis 17.00 Uhr |
| Kindertageseinrichtung "Am Lustgarten" | |
| - Haus Nr. 24 (nur Hort): | von 10.30 bis 16.30 Uhr |
| in Ferien/ schulfreien Tagen: | von 07.30 bis 13.30 Uhr |
| - Haus Nr. 25: | von 06.30 bis 16.30 Uhr. |

Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für die Öffnungszeiten in den Schulferien.

(2) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger unverzüglich anzuzeigen. Für den Mehrbedarf ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

(3) Jeweils drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist nur eine Kindertageseinrichtung geöffnet, die in dieser Zeit den nachgewiesenen Bedarf an Betreuung absichert. Die Kindertageseinrichtungen können auch an sogenannten Brückentagen geschlossen werden.

(4) Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtungen werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

(5) Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V:
Krippe und Kindergarten:
- Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich;
- Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich (bis spätestens 14.00 Uhr);
Hort:
- Ganztagsförderung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich;
- Teilzeitförderung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich.

(6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den Regelungen der Teilzeitförderung für Krippe und Kindergarten vereinbart werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden.

## § 5 - Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.

(3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderungen zu aktualisieren.

(4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

(5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

## § 6 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Grevesmühlen vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 3. Januar 2005

Jürgen Ditz, Bürgermeister [Dienstsiegel]

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

25.05.2010

**Empfehlung zu dem TOP "Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) Beschlussvorlage: VO/12SV/2010-026**

**Auszug aus dem Protokoll des Kultur- und Sozialausschusses vom 11.05.2010**

| | |
|---|---|
| zu 5 | **Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) Beschlussvorlage: VO/12SV/2010-026** |

***Die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses empfehlen der Stadtvertretung, die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung mit folgenden Änderungen zu beschließen:***

*1. Vorschlag Nr. 1 der Vorschläge zur Satzungsänderung der Elternvertretung (Anlage 3) soll mit in die Satzung aufgenommen werden:*
*§ 2 Abs. 4 "Bei Verdacht auf eine Erkrankung oder Ungezieferbefall sollte der Erzieher den Hinweis auf einen Arztbesuch geben und eine Gesundschreibung fordern können."*

*2. § 4 Abs. 1 Die Betreuungszeit "Hort teilzeit" in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen muss von 11.30 Uhr auf 10.30 Uhr korrigiert werden.*

*3. Die Schließzeiten des Hortes zwischen Weihnachten und Neujahr sollen in die Satzung mit aufgenommen werden.*

**Beschluss:**

Der Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Grevesmühlen die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) mit den genannten Änderungen zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Ja- Stimmen: | 8 |
| Nein- Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Ordnungsamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-027**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 21.04.2010<br>Verfasser: Herr Welzer |
|---|---|

# Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 11.05.2010 | Kultur- und Sozialausschuss | | | | |
| 17.05.2010 | Finanzausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**
Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen.

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**
Die alte Satzung zur Unterbringung der Obdachlosen enthält noch nicht kalkulierte Gebühren zur Unterbringung der Obdachlosen.
Nach dem Abriss der Baracke und der Neuanschaffung von Container zur Unterbringung der Obdachlosen war die Notwendigkeit gegeben, die Unterkunftsgebühren neu festzusetzen. Die Gebühren für die Unterbringung der Obdachlosen wurden neu kalkuliert, die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung als Anlage.

# Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen Vom 14. Juni 2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) , geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

## § 1
## Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wird eine Gebühr erhoben.

## § 2
## Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet, wobei Bruchteile auf volle Quadratmeter aufgerundet werden.

(2) Die Benutzungsgebühr wird berechnet nach der Kalkulation, die als Anlage beigefügt ist.

(3) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

## § 3
## Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung endet.
Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Unterkunft.

(2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

## § 4
## Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist bis zum dritten Werktag nach der Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Werktag eines jeden Monates im Voraus zu entrichten. Sie ist an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## § 5
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 14.06.2010

***Jürgen Ditz***
Bürgermeister (Dienstsiegel)

## Anlage zur Gebührensatzung zu § 2 Abs. 2

**Gebührenkalkulation**
**Obdachlosenunterbringung**

22.01.2010

Auswertung auf Basis Jahresrechnung

| | | 2009 | 2008 | 2007 | Durchschnitt |
|---|---|---|---|---|---|
| **Odachlosenunterkunft Boienhagen** | | | | | |
| **Aufwand** | **gesamt** | **18.995** | **22.192** | **21.315** | |
| | Mietzahlung an Amt | 13.337 | 13.904 | 12.780 | |
| | Bewirtschaftung | 5.034 | 7.210 | 6.578 | |
| | *Gas* | *2.912* | | | |
| | *Abfall* | *292* | | | |
| | *Strom* | *1.250* | | | |
| | *Wasser* | *580* | | | |
| | *Sonstige* | *0* | | | |
| | Unterhaltung | 460 | 891 | 1.275 | |
| | Innere Verrechnung | 164 | 57 | 592 | |
| | Einr.-/Gebrauchsgegenstände | 0 | 129 | 89 | |
| | | | | | |
| **Ertrag** | **gesamt** | **0** | **0** | **0** | |
| | Bewirtschaftungsentgelte | | 0 | 0 | |
| | Erstattung von Ausgaben | | 0 | 0 | |
| **verbleibender Aufwand** | | **18.995** | **22.192** | **21.315** | **20.834** |
| | | | | | |
| **Odachlosenunterkünfte Grevesmühlen** | | | | | |
| **Aufwand** | **gesamt** | **23.860** | **22.117** | **25.409** | |
| | Bewirtschaftung | 18.295 | 20.437 | 12.822 | |
| | *Strom* | *16.005* | | | |
| | *Wasser* | *1.945* | | | |
| | *Abfall* | *141* | | | |
| | *Sonstige* | *204* | | | |
| | Versicherungen | 63 | | | |
| | Unterhaltung | 661 | 327 | 891 | |
| | Innere Verrechnung | 1.356 | 1.308 | 10.343 | |
| | Einr.-/Gebrauchsgegenstände | 0 | 45 | 1.353 | |
| | Abschreibungen | 3.485 | 3.485 | 3.485 | |
| | | | | | |
| **Ertrag** | **gesamt** | **0** | **5.092** | **5.523** | |
| | Bewirtschaftungsentgelte | | 4.907 | 4.240 | |
| | Erstattung von Ausgaben | | 186 | 1.283 | |
| | | | | | |
| **verbleibender Aufwand** | | **23.860** | **17.025** | **19.887** | **20.257,06** |
| | | | | | |
| beide Standorte zusammen: | | 42.855 | 39.217 | 41.202 | **41.091,03** |
| Verwaltungskostenanteil: | | | | | **3.528,00** |
| Gesamtaufwand für Obdachlosenunterbringung: | | | | | **44.619,03** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Berechnung Verwaltungskostenanteil: | | Abschätzung Fachamt: | | | |
| | | 2 | Std./Woche sind MA des OA für | | |
| | | | Obdachlosenunterbringung tätig | | |
| | entspricht: | 0,05 | VbE | | |
| | | | | | |
| sh. KGST 3/2007 | Personalkosten | 45.800 | Euro | EG 8, 40 h/Wo., neue BL | |
| sh. KGST 3/2007 | Sachkosten | 15.600 | Euro | pauschal | |
| sh. KGST 3/2007 | Gemeinkosten | 9.160 | Euro | 20% auf Personalkosten | |
| | Summe 40-h-Kraft | 70.560 | Euro | | |
| | anteiliger Verwaltungskostenanteil | **3.528,00** | Euro | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| durchschnittlicher Gesamtaufwand: | | | | €/a | 44.619,03 |
| Nutzfläche Boienhagen in m² | | | | m² | 133,10 |
| Nutzfläche Grevesmühlen in m² | | | | m² | 270,90 |
| Nutzfläche Gesamt in m² | | | | m² | 404 |
| Benutzungsgebühr monatlich in €/m² | | | | €/m² | 9,20 |
| Benutzungsgebühr monatlich in €/m² gerundet | | | | €/m² | 9,20 |

| | | |
|---|---|---|
| Nutzfläche insgesamt: | 404 | m² |
| Anzahl der Räume: | 23 | |
| Durchschn. Raumgröße | 17,57 | m² |
| Raumgröße x Benutzungsgebühr | = | **161,60 € pro Monat** |

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Finanzen | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-029**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 27.04.2010<br>Verfasser: Lenschow, Kristine |
|---|---|

# Abschluss eines Leasingvertrages für eine Kehrmaschine

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 17.05.2010 | Finanzausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |

**Beschlussvorschlag:**
Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, zur Finanzierung einer Kehrmaschine einen kündbaren Leasingvertrag mit der GEFA-Leasing, Hamburg abzuschließen und genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.04.2010.

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**
Im März 2005 hat die Stadt Grevesmühlen mit der GEFA-Leasing GmbH einen kündbaren Leasingvertrag für ein Bucher-Schörling Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL“ abgeschlossen. Leasingbeginn war Mai 2005. Die aktuelle Jahresrate beträgt 16.964,64 Euro brutto. Das Fahrzeug ist im Rahmen der Straßenreinigung durch den Bauhof nahezu täglich im Einsatz. Da nach nunmehr 5 Jahren die Reparaturanfälligkeit der Maschine steigt, hat die Bauhofleiterin ein neues Kehrfahrzeug ausgeschrieben. Unter 3 Angeboten fiel die Entscheidung auf das kostengünstigste Angebot der Fa. Bucher Schörling für ein Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL“. Somit wird es auch möglich, vorhandene Zusatzgeräte weiter zu nutzen. Der Anschaffungspreis beträgt 97.315,82 Euro brutto.

Nachdem die erste Angebotseinholung zur Leasingfinanzierung kein befriedigendes Ergebnis brachte, wurde die Ausschreibung am 20.04.2010 wiederholt und mit zwei Varianten (siehe Anlage) untersetzt.

Im Ergebnis bietet die GEFA-Leasing die besten Konditionen. Empfohlen wird seitens der Kämmerei ein kündbarer Teilamortisationsvertrag, da dieser zum 60. Monat gekündigt werden kann, aber nicht muss. Zudem bietet er die sicherste Kalkulationsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren, deren Neukalkulation ohnehin ansteht. Gegenüber einer Kreditfinanzierung bietet die Variante zudem den Vorteil, dass die Stadt sich bei steigenden Reparaturaufwendungen unkomplizierter von dem Fahrzeug trennen kann und sich nicht selbst um eine Verwertung kümmern muss. Außerdem ist keine Kreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Zum Barkauf fehlt der Stadt die Liquidität.

Die jährliche Leasingrate liegt mit 16.731,40 Euro brutto noch unter der bisherigen Rate. Nach einer Bonusregelung aus dem Altvertrag bei Abschluss des Leasingvertrages mit der GEFA wird ein die Abschlusszahlung übersteigender Verwertungserlös zudem auf die neue Leasingrate angerechnet. Die Finanzierung ist über den Haushalt der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2010 abgesichert.

Da die Lieferung erst 12-14 Wochen nach Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen erfolgt und die nächste Hauptausschusssitzung erst am 01.06.2010 stattfindet, hat der Bürgermeister am 08.04.2010 von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch gemacht, um höhere Reparaturkosten von der Stadt abzuwenden und den Auftrag für die Anschaffung einer neuen Kehrmaschine erteilt. Das Leasingunternehmen wird vor Auslieferung des Leasingobjektes in den Kaufvertrag eintreten.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Produktsachkonto 114 02 – 5622:
2010: Ansatz 17.000 €, verfügt: 5.654,88 €, verfügbar: 11.345,12 €, benötigt: 8.365,70 € abzüglich Bonus
2011-2015: je 16.731,40 € Leasingrate jährlich
2016: Leasingrate anteilig 8.365,70 €, Abschlusszahlung 24.328,96 € abzüglich Anrechnung Verwertungserlös oder sinkende Abschlusszahlung in den Folgejahren bei Weiterführung Leasingvertrag

**Anlage/n:**
Auswertung Leasingabfrage
Angebot/Vertragsentwurf
Eilbeschluss vom 08.04.2010

Auswertung Abfrage Leasing vom 20.04.2010

**Variante** 1

**Kündbarer Teilamortisationsvertrag, erstmals kündbar zum 60. Monat**

| | Sparkasse Netto | | Sparkasse Brutto | GEFA Netto | | GEFA Brutto | VR-Leasing Netto | VR-Leasing Brutto |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaufpreis | | 81.778,00 | 97.315,82 | | 81.778,00 | 97.315,82 | | |
| Laufzeit: | | 60 Monate | | | 60 Monate | | kein Angebot | |
| Anzahlung: | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | | |
| Leasingsatz p. m. | | 1,15 | | | | | | |
| mtl. Leasingrate | | 940,00 | | | | | | |
| Leasingsatz p. a. | | 13,79 | | | | | | |
| Leasingrate 1. Jahr anteilig | | *5.640,00* | 6.711,60 | | 7.030,00 | 8.365,70 | | |
| Leasingrate 1. Jahr | | *0,00* | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | | |
| Leasingrate 2. Jahr | | *11.280,00* | 13.423,20 | | 14.060,00 | 16.731,40 | | |
| Leasingrate 3. Jahr | | *11.280,00* | 13.423,20 | | 14.060,00 | 16.731,40 | | |
| Leasingrate 4. Jahr | | *11.280,00* | 13.423,20 | | 14.060,00 | 16.731,40 | | |
| Leasingrate 5. Jahr | | *11.280,00* | 13.423,20 | | 14.060,00 | 16.731,40 | | |
| Leasingrate 6. Jahr anteilig | | *5.640,00* | 6.711,60 | | 7.030,00 | 8.365,70 | | |
| Ges. kosten Finanzierung über Mindestlaufzeit: | | 56.400,00 | 67.116,00 | | 70.300,00 | 83.657,00 | | |
| | **Abzug p.m.** | | | | | | | |
| Kündigungsmöglichkeiten: | 2,037% | | | | | | | |
| zum Ablauf des | | | | | | | | |
| 60. Monats | 0,0% | 36.800,10 | 43.792,12 | 25% | 20.444,50 | 24.328,96 | | |
| 72. Monats | 24,444% | 27.804,68 | 33.087,57 | 20% | 16.355,60 | 19.463,16 | | |
| 84. Monats | 48,888% | 18.809,27 | 22.383,03 | 12% | 9.813,36 | 11.677,90 | | |
| 96. Monats | 73,332% | 9.813,85 | 11.678,48 | 3% | 2.453,34 | 2.919,47 | | |
| **Ges.Kosten bei Kündigung zum 60. Monat** | | **93.200,10** | **110.908,12** | | **90.744,50** | **107.985,96** | | |
| Leasingpartner | S-Leasing (LGS) | | | GEFA-Leasing GmbH | | | | |
| Sitz Leasinggesllschaft | | | | Wuppertal | | | | |
| Filiale Leasinggesellschaft | | | | Hamburg | | | | |
| **sonstige Bedingungen:** | | | | Bonus -Anrechnung aus altem Leasingvertrag | | | | |
| Anmerkungen: | Leasingvertrag nicht mitgeliefert | | | Leasingvertrag beiliegend | | | | |

Auswertung Abfrage Leasing vom 20.04.2010

**Variante** 2

**Teilamortisationsvertrag mit Mehr-/Mindererlösbeteiligung, Vertragslaufzeit 60 Monate**

| | | Sparkasse Netto | Sparkasse Brutto | | GEFA Netto | GEFA Brutto | | VR-Leasing Netto | VR-Leasing Brutto |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaufpreis | | 81.778,00 | 97.315,82 | | 81.778,00 | 97.315,82 | | 81.778,00 | 97.315,82 |
| Laufzeit: | | 60 Monate | | | 60 Monate | | | 60 Monate | |
| Anzahlung: | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| Leasingsatz p. m. | | 0,00 | | | | | | | |
| mtl. Leasingrate | | 0,00 | | | | | | | |
| Leasingsatz p. a. in % | | 14,224 | | | 17,02781 | | | 18,7869 | |
| Leasingrate 1. Jahr anteilig | | *0,00* | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| Leasingrate 1. Jahr | | *11.631,75* | 13.841,78 | | 13.925,00 | 16.570,75 | | 15.363,55 | 18.282,63 |
| Leasingrate 2. Jahr | | *11.631,75* | 13.841,78 | | 13.925,00 | 16.570,75 | | 15.363,55 | 18.282,63 |
| Leasingrate 3. Jahr | | *11.631,75* | 13.841,78 | | 13.925,00 | 16.570,75 | | 15.363,55 | 18.282,63 |
| Leasingrate 4. Jahr | | *11.631,75* | 13.841,78 | | 13.925,00 | 16.570,75 | | 15.363,55 | 18.282,63 |
| Leasingrate 5. Jahr | | *11.631,75* | 13.841,78 | | 13.925,00 | 16.570,75 | | 15.363,55 | 18.282,63 |
| Leasingrate 6. Jahr anteilig | | *0,00* | 0,00 | | | 0,00 | | | 0,00 |
| Ges. kosten Finanzierung über Mindestlaufzeit: | | 58.158,75 | 69.208,91 | | 69.625,01 | 82.853,76 | | 76.817,76 | 91.413,13 |
| kalk. Restwert | 45% | 36.800,10 | 43.792,12 | 25% | 20.444,50 | 24.328,96 | 20% | 16.355,60 | 19.463,16 |
| **voraussichtl. Ges.Kosten** | | **94.958,85** | **113.001,03** | | **90.069,51** | **107.182,72** | | **93.173,36** | **110.876,29** |
| Leasingpartner | S-Leasing (LGS) | | | GEFA-Leasing GmbH | | | VR-Leasing | | |
| Sitz Leasinggesllschaft | | | | Wuppertal | | | Eschborn | | |
| Filiale Leasinggesellschaft | | | | Hannover | | | Berlin | | |
| **sonstige Bedingungen:** | | | | Bonus -Anrechnung aus altem Leasingvertrag | | | mtl. Differenzabsicherung 10,00 | | |
| Anmerkungen: | Leasingvertrag nicht mitgeliefert | | | Leasingvertrag beiliegend | | | Leasingvertrag nicht mitgeliefert | | |

SG
Equipment Finance

**Fax**

An: Frau Kristine Lenschow
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister - Kämmerei-

Fax-Nr: 03881 / 723-111
Seiten: 1

GEFA-Leasing GmbH

Region Nord - Hamburg
Frank-Michael Kreft
Tel.: 040 / 45061 - 109
Fax: 040 / 45061 - 700109
e-mail: Frank-Michael.Kreft@gefa.de

Torsten Schultz
Tel.: 040 / 45061 - 162
e-mail: torsten.schultz@gefa.de

23.04.2010 / ts

Unser Zeichen: 05224926

Sehr geehrte Frau Lenschow,

wir freuen uns, dass Sie Ihre anstehende Investition mit uns durchführen möchten.

Freibleibend nennen wir Ihnen, vorbehaltlich der positiven Kreditentscheidung, folgende Konditionen:

Objekt: 1 Kehrsaugmaschine CityCat 2020 XL
Nettoanschaffungswert: EUR 81.778,00 + USt.

**Kündbarer Vertrag**

| Leasingrate | jährlich Rate in % | Rate in EUR |
|---|---|---|
| 01. Rate (01.07.2010) | 8,59644 | 7.030,00 |
| 02. - 05. Rate (15.01.2011, 15.01.2012, 15.01.2013, 15.01.2014) | 17,19289 | 14.060,00 |
| 06. Jahr (15.01.2015) | 8,59644 | 7.030,00 |

Bei Kündigung werden zu folgenden Monaten Abschlusszahlungen in % vom Nettoanschaffungswert fällig:

| | | |
|---|---|---|
| | 36. Monat | 51 |
| | 48. Monat | 35 |
| | 60. Monat | 25 |
| | 72. Monat | 20 |
| | 84. Monat | 12 |
| | 96. Monat | 3 |

Berechnungsbasis der Raten ist der Nettoanschaffungswert. Allen Zahlungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir hoffen, dass Ihnen unser Vorschlag zusagt.

Mit freundlichen Grüßen

GEFA - Leasing GmbH

[redacted] Equipment Finance

We support. You succeed.

**GEFA-Leasing GmbH**

Betreuende Filiale:
20354 Hamburg, Warburgstr. 26
Telefon 040 / 45061-0 / Fax 040 / 45061-122
e-mail service.hamburg@gefa.de

# Kündbarer Leasingvertrag

Vertrags-Nummer

**1. Name und Anschrift des Leasingnehmers**
**Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister -Kämmerei-**
**Rathausplatz 1**
**D23936 Grevesmühlen**

**2. Name und Anschrift des Lieferanten**
**Bucher Schörling GmbH**
**Schörlingstr. 3**
**D30453 Hannover**

**3. Leasingobjekt (Maschinen-/Geräte-/Fahrgestell-Nummer)** **Liefertermin** **Netto-Kaufpreis (NKP) in EUR** **USt.**
**1 Kehrsaugmaschine CityCat 2020 XL** **81.778,00** **19,00%**

Standort des Leasingobjektes:

**4. Leasingkonditionen**
Kaufpreis insgesamt **EUR 81.778,00** ✓
Leasingsonderzahlung (LSZ) **0,00%** vom NKP = **EUR 0,00** zzgl. ges. USt. z. Z. **19,00%**

**5. Ratenplan**

| jährliche Rate | Rate in % vom NKP | Nettorate in EUR | jeweils zzgl. ges. USt. z. Z. 19,00% |
|---|---|---|---|
| 01. Rate (01.07.2010) | 8,59644 | 7.030,00 | |
| 02.-05. Rate (15.01.2011,15.01.2012, 15.01.2013,15.01.2014) | 17,19289 ✓ | 14.060,00 ✓ | |
| 06. Rate (15.01.2015) | 8,59644 | 7.030,00 | |

**6. Kündigungstermine und Abschlusszahlungen**
Der Leasingvertrag wird auf **unbestimmte Zeit** geschlossen.
Kündigungstermine und Abschlusszahlungen in % des Nettokaufpreises gem. § 5 der BesGB[1] zum

**siehe Anlage**

**nach Zahlung der 1. Rate** **jeweils zzgl. ges. USt. z. Z. 19,00%**

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gilt: **Leasingbeginn und Fälligkeit einer zusätzlichen Leasingzahlung gemäß § 1 der BesGB[1] mit Abnahme.** Fälligkeit der ersten Leasingrate: **am 1. des der tatsächlichen Abnahme folgenden Monats.** Die Raten sind vorbehaltlich des § 3 der AGBL[2] und § 1 der BesGB[1] ausgewiesen. **Die in diesem Vertrag genannten Daten sind vorläufig. Die endgültigen Daten ergeben sich aus dem bei Vertragsabrechnung erstellten Leasingschein.**

Mit der ersten Leasingrate berechnet GEFA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR ✓ zzgl. ges. USt. z. Z. 19,00%

Der Leasingnehmer ermächtigt die GEFA, fällige Beträge zu Lasten seines Kontos Nummer bei (BLZ ) einzuziehen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die vom Leasingnehmer zu entrichtenden Leasingraten bei einer Kündigung des Leasingvertrages vor dem Kündigungstermin, zu dem erstmals keine Abschlusszahlung nach § 5 der BesGB[1] zu leisten ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten der GEFA nicht decken. Der Leasingnehmer erkennt dementsprechend seine Verpflichtung an, die **vollständige Amortisation** der GEFA durch Leistung einer Abschlusszahlung an die GEFA, wie in § 5 der BesGB[1] vorgesehen, herbeizuführen.

**7. Anlagen** **Abschlusszahlungen**

**Der Leasingnehmer bietet der GEFA-Leasing GmbH - nachfolgend GEFA genannt - den Abschluss eines Leasingvertrages zu den vorstehenden, umseitigen Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB genannt) und den beiliegenden Geschäftsbedingungen Leasing (AGBL genannt) Stand 02.09 sowie sonstigen Sondervereinbarungen (umseitig) an. Der Leasingnehmer bestätigt, dass ihm die AGBL Stand 02.09 ID 05225017 ausgehändigt wurden.**

**Wuppertal,**
Ort, Datum

**GEFA-Leasing GmbH**

**Grevesmühlen,**
Ort, Datum

(Firmenstempel und Unterschrift des Leasingnehmers)



[1] Besondere Geschäftsbedingungen
[2] Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing

## Besondere Geschäftsbedingungen für den Kündbaren Vertrag

**§ 1 Höhe und Fälligkeit der Leasingraten, zusätzliche Leasingdauer und -zahlung**

Für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Abnahme und dem Ersten des der Abnahme folgenden Monats ist zusätzlich zu den umseitig aufgeführten Leasingraten ein Betrag in Höhe einer anteiligen, taggenau berechneten Leasingrate zu zahlen. Der Betrag ist mit Abnahme fällig.

Anstelle des § 3 Ziffer 2 Satz 3 der AGBL gilt: Ändert sich der Nettokaufpreis des Leasingobjektes im Einvernehmen mit dem Leasingnehmer, so ändern sich die Leasingrate und die Abschlusszahlung gemäß § 5 der BesGB im gleichen Verhältnis.

**§ 2 Sach- und Preisgefahr**

Wenn der Leasingnehmer die vorzeitige Ablösung nach § 7 der AGBL wählt, so hat er der GEFA die Summe der bis zum nächsten Kündigungstermin gemäß § 5 der BesGB noch ausstehenden Leasingraten und die entsprechende Abschlusszahlung, jeweils auf den Gegenwartswert ab gezinst, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der für die Abzinsung maßgebliche Zinssatz entspricht dem des § 4 a) der BesGB. Der vom Leasingnehmer hiernach geschuldete Betrag vermindert sich um von GEFA eventuell ersparte Aufwendungen für die weitere Abwicklung des Leasingvertrages. Zug um Zug gegen Zahlung des Ablösebetrages geht das Eigentum an dem Leasingobjekt auf den Leasingnehmer über.

**§ 3 Haftung bei Sach- und/oder Rechtsmängeln**

Sollte der Lieferant den Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Objektes durch Lieferung eines Austauschobjektes erfüllen und verlangt der Leasingnehmer, dass der Leasingvertrag wie ursprünglich vereinbart, fortgesetzt wird, so wird GEFA in Ergänzung zu § 9 Ziffer 4.2 der AGBL den Leasingnehmer bei Verwertung des Leasingobjektes nach Beendigung des Leasingvertrages angemessen an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Erlös im Rahmen der nach § 5 Abs. 3 der BesGB getroffenen Regelung beteiligen.

§ 9 Ziffer 5 der AGBL wird wie folgt geändert: Setzt der Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten Minderung durch, werden die Leasingraten von Anfang an und die Abschlusszahlung gemäß § 5 der BesGB in dem Maße ermäßigt, um den sich der Kaufpreis mindert. Die GEFA wird dem Leasingnehmer zu viel gezahlte Beträge erstatten.

**§ 4 Schadensberechnung bei außerordentlicher Kündigung gem. § 10 AGBL**

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, GEFA Ihren durch die Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen

a) der Summe der bis zum nächsten Kündigungstermin gemäß § 5 der BesGB noch ausstehenden Leasingraten und der entsprechenden Abschlusszahlung, ohne Umsatzsteuer, ab gezinst mit dem Zinssatz, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages - wenn der Leasingsatz gemäß der Anpassungsregelung nach § 3 Nr. 2 der AGBL angepasst wurde, der im Zeitpunkt der Anpassung - für die Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Geld- und Kapitalmarkt hätte gezahlt werden müssen und

b) den von GEFA ersparten Aufwendungen sowie 90 % des Nettoerlöses aus der Verwertung des Leasingobjektes abzüglich der Verwertungskosten.

Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

**§ 5 Laufzeit, Beendigung des Leasingvertrages, Abschlusszahlungspflicht des Leasingnehmers**

1. In Abänderung zu § 10 Nr. 1 S. 1 der AGBL wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag erstmals zum Ende des umseitig genannten Monats und danach jeweils zu einem sechs Monate später liegenden Termin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Für den Fall der Kündigung werden die umseitig in Prozent des Netto-Kaufpreises zu dem jeweiligen Kündigungstermin vereinbarten Abschlusszahlungen fällig. Auf die Abschlusszahlung ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
3. Auf die Abschlusszahlung werden 90 % des bei einer Verwertung des Leasingobjektes erzielten Erlöses bis zur Höhe der geschuldeten Beträge angerechnet. Schließt der Leasingnehmer spätestens einen Monat nach Beendigung des Leasingvertrages einen neuen gleichwertigen Leasingvertrag mit der GEFA ab, wird der Verwertungserlös voll auf die Abschlusszahlungen angerechnet. Ein die Abschlusszahlung übersteigender Verwertungserlös wird auf den neuen Leasingvertrag als Bonus angerechnet. Ein Fehlbetrag ist vom Leasingnehmer innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung auszugleichen.

## Vereinbarungen zum Leasingvertrag

**Leasingabschlusszahlungen**

Der Leasingvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer kann ihn erstmals zum Ende des 12. Monats kündigen. Im Übrigen gilt § 5 der BesGB. Die Abschlusszahlung zum Ende des jeweiligen Monats gemäß § 5 der BesGB beträgt jeweils vom Nettoanschaffungspreis:

| zum | in % |
|---|---|
| 36. Monat | 51% |
| 48. Monat | 35% |
| 60. Monat | 25% ✓ |
| 72. Monat | 20% ✓ |
| 84. Monat | 12% ✓ |
| 96. Monat | 3% ✓ |

**§ 1 Vertragsabschluss**

1. Der Leasingnehmer (LN) beauftragt die GEFA, durch Vereinbarung mit dem Lieferanten an seiner Stelle zu den von ihm ausgehandelten Bedingungen **einschließlich der von ihm akzeptierten Lieferbedingungen des Lieferanten** in den von ihm mit dem Lieferanten geschlossenen Kauf-/Werk-/Werklieferungsvertrag (nachfolgend Liefervertrag) einzutreten oder mit diesem einen Liefervertrag zu den von ihm mit diesem ausgehandelten und der GEFA vom LN schriftlich bestätigten Bedingungen zu schließen.
2. Der LN ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von vier Wochen nach Einreichung aller für die Entscheidung über sein Vertragsangebot erforderlichen Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch GEFA zustande. Nach Annahme wird GEFA dem Lieferanten ein Angebot zum Eintritt in den bzw. zum Abschluss eines Liefervertrages zusenden. Die Parteien können den Leasingvertrag kündigen, wenn ein Liefervertrag zwischen GEFA und dem Lieferanten nicht in angemessener Zeit zustande kommt.

**§ 2 Abnahme**

1. Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt (LO) vom Lieferanten abzunehmen. Er übernimmt anstelle der GEFA die Pflicht, das LO unverzüglich auf Übereinstimmung mit dem zwischen dem LN und dem Lieferanten Vereinbarten, Vollständigkeit und richtige und mangelfreie Lieferung hin zu untersuchen und dem Lieferanten sowie der GEFA einen derartigen Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat sich bei Untersuchung des LOs ein Mangel nicht gezeigt, so hat der LN der GEFA schriftlich zu bestätigen, dass und wann ihm das LO geliefert wurde und dass ein Mangel hieran nicht ersichtlich war (Abnahmeerklärung). Nach Eingang der Abnahmeerklärung wird GEFA den Kaufpreis/Werklohn (nachfolgend Kaufpreis) an den Lieferanten zahlen.
2. Mit dem Datum der tatsächlichen Abnahme des LOs tritt der Leasingvertrag - vorbehaltlich anderer Absprachen - in Kraft (Leasingbeginn). Die GEFA ist berechtigt, den Leasingbeginn auf der Vorderseite einzutragen.

**§ 3 Höhe und Fälligkeit der Leasingraten**

1. Die Leasingraten, deren erste zu dem vereinbarten Termin fällig ist, sind jeweils am Ersten der Folgemonate fällig. Bei quartalsmäßiger, halbjährlicher oder jährlicher Fälligkeit sind die folgenden Leasingraten am Ersten des ersten Monats des jeweils folgenden Quartals/Halbjahres oder Jahres fällig.

   Den Leasingraten liegt das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebotes zugrunde. Hat sich das Zinsniveau bei Eingang der Abnahmeerklärung bei GEFA im Vergleich hierzu geändert, können beide Vertragsparteien binnen vier Wochen nach Beginn des Leasingvertrages durch Zugang einer entsprechenden Erklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei eine Anpassung des Leasingsatzes verlangen. Ändert sich der Nettokaufpreis des LOs im Einvernehmen mit dem LN, so ändert sich die Leasingrate im gleichen Verhältnis. Der LN hat auf die Leasingraten die jeweils gültige Umsatzsteuer zu zahlen.

**§ 4 Pflichtverletzung durch Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung**

1. Sollte das LO nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, stehen dem LN mietrechtliche Erfüllungsansprüche gegenüber GEFA nicht zu. Stattdessen tritt GEFA hiermit ihre Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Nichtlieferung, Lieferverzuges sowie die Ansprüche und Rechte aus die Lieferung oder Beschaffenheit des LOs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben würden, an den LN ab. Nicht abgetreten sind der Anspruch auf Erstattung von GEFA bereits geleisteter Zahlungen sowie die Ansprüche der GEFA aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages und Ersatz eines GEFA entstandenen Schadens.
2. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich und auf seine Kosten - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht auf ihn übertragen sind, wird er hiermit zum Geltendmachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung und auf einen Schaden der GEFA nur an diesen zu leisten sind. Der LN hat die GEFA über das Geltendmachen etwaiger Ansprüche unverzüglich und fortlaufend zu informieren.
3. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder wird der Vertrag im Zusammenhang mit dem Geltendmachen von Schadensersatz statt Leistung rückabgewickelt, sind die Parteien zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Wird der Leasingvertrag gekündigt, hat GEFA dem LN Leistungen, die dieser auf den Leasingvertrag erbracht hat, Zug um Zug gegen Herausgabe des LOs zu erstatten.

**§ 5 Freistellung**

Der LN hat GEFA von allen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen sie als Eigentümerin des LOs, dessen Überlassung an den LN oder aus sonstigen Gründen wie Einfuhr, Lieferung, Aufstellung, Montage oder Gebrauch des LOs geltend machen, sowie von allen mit diesen Tatbeständen zusammenhängenden Kosten freizustellen und GEFA bereits hierauf erbrachte Leistungen zu ersetzen.

**§ 6 Schutz der Rechte der GEFA**

1. Der LN hat das LO auf seine Kosten in betriebsfähigem und nutzbarem Zustand zu erhalten und entsprechend den Herstellerempfehlungen bzw. dem allgemein üblichen Umfang zu warten bzw. durch einen qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen.
2. Ohne schriftliche Zustimmung der GEFA darf der LN an dem LO Änderungen, die dessen Wesen beeinträchtigen oder seinen Wert mindern, nicht vornehmen und es Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen.
3. GEFA ist während der gewöhnlichen Geschäftszeit berechtigt, das LO zu überprüfen und als ihr gehörig zu kennzeichnen.
4. Eine Verbindung des LOs mit einem Grundstück geschieht zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht der Trennung zum Ende des Leasingvertrages. Der LN wird dies gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer klarstellen.
5. Eine bewegliche Sache, die der LN in das LO einbaut, geht in das Eigentum der GEFA über; der Leasingvertrag erstreckt sich auch auf diese Einbauten. Der LN hat das Recht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
6. Der LN wird GEFA unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das LO oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, unterrichten. Die der GEFA entstehenden Interventionskosten trägt, soweit sie der GEFA nicht erstattet werden, der LN.
7. Ein Kraftfahrzeug als LO wird auf den Namen des LNs, der Halter im Sinne des Straßenverkehrsrechts, des Pflichtversicherungsgesetzes usw. ist, zugelassen. Seine Überlassung an Betriebsangehörige ist zulässig, soweit diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Ein Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von der GEFA in Verwahrung genommen.

**§ 7 Sach- und Preisgefahr**

1. Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens des Totalschadens, der Verschlechterung und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit des LOs aus welchen Gründen auch immer, sofern diese nicht von GEFA zu vertreten sind. Der LN bleibt bei Eintritt eines dieser Ereignisse vorbehaltlich der folgenden Regelungen verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen weiterhin zu erbringen.
2. Bei Eintritt eines Ereignisses nach Abs. 1 ist der LN berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Versicherung oder ein Dritter für das Ereignis einzutreten hat, entweder das LO auf seine Kosten instand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den Leasingvertrag unverändert fortzusetzen oder den Leasingvertrag vorzeitig abzulösen. Über die von ihm getroffene Wahl wird der LN die GEFA unverzüglich schriftlich informieren.
3. Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er das LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und GEFA dies nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er der GEFA, soweit er das Ersatz-LO nicht vom Lieferanten erwirbt, den Eigentum an diesem zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatzobjekt. Wählt der LN die Ablösung, so richtet sich seine Zahlungspflicht nach § 2 der BesGB.
4. Trifft der LN seine Wahl nicht unverzüglich oder unterlässt er es, innerhalb angemessener Frist entsprechend seiner Wahl den Leasingvertrag abzulösen, das LO instand zu setzen oder zu ersetzen, ist GEFA berechtigt, vom LN die vorzeitige Ablösung des Leasingvertrages zu verlangen. In diesem Fall gilt die Rechtsfolge des § 2 der BesGB entsprechend.

**§ 8 Versicherung**

1. Der LN wird das LO während der Leasingdauer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust, Untergang, Beschädigung sowie alle weiteren Risiken, für die die GEFA nach pflichtgemäßer Beurteilung eine Versicherung für erforderlich hält, versichern und es in seine Betriebshaftpflichtversicherung einschließen. Eine EDV-Anlage wird der LN durch den Abschluss einer Elektronikversicherung versichern. Für ein Kraftfahrzeug wird der LN eine Haftpflichtversicherung mit einem üblichen Deckungsumfang (Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) und eine Vollkaskoversicherung mit einer üblichen Selbstbeteiligung abschließen. Das LO darf erst benutzt werden, wenn diese Versicherungen in Kraft sind.
2. Der LN verpflichtet sich, der GEFA bis spätestens 14 Tage nach Leasingbeginn einen Antrag auf Abgabe eines Sicherungsscheines/einer Sicherungsbestätigung zur Weiterleitung an seinen Versicherer einzureichen. Sollte er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz Mahnung nicht nachkommen, ist die GEFA berechtigt, auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
3. Der LN tritt hiermit seine Rechte und Ansprüche aus der Versicherung des LOs sowie seine Ersatzansprüche wegen Beschädigung des LOs an die GEFA ab.
4. An sie gezahlte Versicherungs- und Entschädigungsbeträge hat GEFA im Falle des § 2 der BesGB auf die Zahlungsverpflichtungen des LNs bis zur Höhe des von ihm geschuldeten Betrages anzurechnen, im Falle des § 7 Abs. 3 der AGBL gegen Vorlage entsprechender Belege an den LN oder - für den Fall, dass der LN den Reparatur- bzw. Anschaffungsbetrag nicht oder nicht vollständig entrichtet hat - ganz oder teilweise an die Werkstatt bzw. den Lieferanten des Ersatzobjektes auszuzahlen.
5. Soweit der LN seiner Verpflichtung zur Ablösung des Leasingvertrages oder zur Instandsetzung bzw. zum Ersatz des LOs nachgekommen ist, hat GEFA die aus einem in § 7 Abs. 1 der AGBL genannten Ereignis herrührenden Versicherungsansprüche in Höhe der von dem LN bereits erbrachten Leistung auf diesen zurückzuübertragen.
6. Kommt der Versicherer bzw. ein Schädiger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, obliegt es dem LN, die der GEFA übertragenen Rechte und Ansprüche auf eigene Kosten gegenüber der Versicherung bzw. dem Schädiger im eigenen Namen - auch gerichtlich - mit der Maßgabe durchzusetzen, dass er Zahlung an GEFA verlangt.

**§ 9 Haftung bei Sach- und/oder Rechtsmängeln**

1. Im Hinblick darauf, dass die Auswahl des Lieferanten und des LOs allein durch den LN erfolgte, sind Ansprüche des LNs gegen GEFA wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln oder mangelnder Nutzbarkeit des LOs sowie wegen mangelnder Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des Lieferanten ausgeschlossen.
2. Zum Ausgleich tritt GEFA hiermit ihre kauf- bzw. werkvertraglichen Ansprüche gegen den Lieferanten wegen nicht vertragsgemäßer Leistungen, insbesondere

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing

Kundenname: Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

das Recht auf Nacherfüllung, zum Rücktritt vom Liefervertrag, auf Minderung oder auf Schadensersatz sowie die Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher und/oder vorvertraglicher Nebenpflichten neben den in § 4 Abs. 1 Satz 2 der AGBL bereits abgetretenen Ansprüchen und Rechten an den LN ab. Wegen der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche gilt § 4 Abs. 2 der AGBL entsprechend. Nicht abgetreten sind neben den in § 4 Abs. 1 Satz 3 der AGBL aufgeführten Ansprüchen die Ansprüche aus Minderung und Nachlieferung. Im Fall der Zahlung von Schadensersatz ist GEFA verpflichtet, an den LN an sie gelenkte Beträge soweit auszukehren, soweit sie über Ihr Interesse im Fall des Rücktritts vom Vertrag hinausgehen.

3. Der LN kann die Zahlung der Leasingraten infolge eines Sach- und/oder Rechtsmangels nur (bei Minderung lediglich anteilig) verweigern, wenn die Wirksamkeit der Rücktritts- oder Minderungserklärung vom Lieferanten nachweislich und berechtigterweise nicht bestritten wird oder dieser den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise anerkennt, ansonsten nur nachdem er Klage auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat. Stellt der LN infolgedessen die Ratenzahlung (teilweise) ein, hat er, sofern er das LO weiter nutzt, nach Wahl der GEFA entweder die Leasingraten auf ein Treuhandkonto zu zahlen oder aber eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrages beizubringen. Das - auch gerichtliche - Geltendmachen von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

4.1 Setzt der LN gegen den Lieferanten den Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien LOs durch, ist die GEFA einverstanden, dass das bisherige Objekt gegen ein gleichwertiges neues ausgetauscht wird, sofern Ihr das Eigentum an dem neuen Objekt übertragen wird. Der LN wird die GEFA unverzüglich von dem beabsichtigten Austausch des LOs in Kenntnis setzen. Sollte der LN vom Lieferanten das Eigentum an dem Austauschobjekt erhalten, sind die Parteien sich bereits jetzt einig, dass in diesem Fall das Eigentum an dem Objekt auf die GEFA übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass GEFA dem LN das Austauschobjekt als LO nach den Bedingungen dieses Vertrages zur Nutzung überlässt. Ist ein Dritter im Besitz des Austauschobjektes, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der LN seinen Herausgabeanspruch gegen diesen an die GEFA abtritt.

4.2 Der Leasingvertrag beginnt in diesem Fall erst mit Übergabe des Austauschobjektes. Vor Nachlieferung gezahlte Leasingraten wird die GEFA dem LN nach Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung, die mindestens der vom Lieferanten geltend gemachten Nutzungsentschädigung entspricht, vergüten. Stattdessen kann der LN verlangen, dass der Leasingvertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt wird. In diesem Fall hat der LN ab Vertragsbeginn die Leasingraten zuzüglich einer ggfs. von der GEFA an den Lieferanten zu zahlenden Nutzungsentschädigung zu leisten. Als Vertragsbeginn gilt in diesem Fall der Zeitpunkt der Übergabe des ursprünglichen LOs.
Zum Ausgleich wird GEFA den LN bei Verwertung des LOs nach Beendigung des Leasingvertrages angemessen an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Erlös beteiligen.

4.3 Der LN hat der GEFA mit Benachrichtigung von der beabsichtigten Nachlieferung mitzuteilen, ob er den Neubeginn oder die Fortsetzung des Leasingvertrages wünscht. Unterlässt er dies, kann die GEFA ihm eine 2-wöchige Frist zur Ausübung des Wahlrechtes unter Ankündigung, dass nach ergebnislosem Ablauf der Frist der Leasingvertrag gemäß § 9 Abs. 4.2, 2. Abschnitt der AGBL fortgesetzt wird, setzen.

5. Setzt der LN gegenüber dem Lieferanten Minderung durch, werden die Leasingraten von Anfang an in dem Maße ermäßigt, um das sich der Kaufpreis mindert. Die GEFA wird dem LN zuviel gezahlte Beträge erstatten.

6. Setzt der LN gegen den Lieferanten den Rücktritt vom Liefervertrag bzw. die Rückabwicklung des Liefervertrages wegen der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung durch, entfällt die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag. Die Parteien sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In beiden Fällen hat GEFA dem LN zuviel gezahlte Beträge zu erstatten; andererseits bleibt der Anspruch der GEFA auf Herausgabe der vom LN gezogenen Nutzungen unberührt.
Der LN ist verpflichtet, dem Lieferanten das mangelhafte LO im Rahmen der Lieferung einer mangelfreien Sache aufgrund Rücktritts oder im Zusammenhang mit Schadensersatz statt Leistung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungs- bzw. Eigentumsverschaffungspflichten des Lieferanten/Dritten gegenüber der GEFA zurückzugeben. Im Verhältnis zur GEFA erfolgt die Rückgabe auf Gefahr und Kosten des LNs.

**§ 10 Leasingdauer, außerordentliche Kündigung**

Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Leasingdauer ist ausgeschlossen. Dem Erben des LNs steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. GEFA ist zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages insbesondere berechtigt, wenn

a) der LN, der kein Verbraucher i.S.d. § 500 BGB ist, entweder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Leasingraten oder mit einem Betrag in Höhe einer Leasingrate seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist;

b) der LN, der Verbraucher im Sinne des § 500 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrages über 3 Jahre mit 5 % des Nennbetrages in Verzug ist und die GEFA ihm, zuvor erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde;

c) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des LNs eintritt und deshalb der Anspruch der GEFA auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Leasingvertrag gefährdet ist;

d) der LN trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des LOs fortsetzt, gegen ihm obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte der GEFA in erheblichem Maße verletzt;

e) der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der GEFA in erheblichem Umfang zu gefährden;

f) der LN seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.

2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages ist der LN zur sofortigen Herausgabe des LOs verpflichtet. § 12 Abs. 1 der AGBL gilt entsprechend. GEFA wird das LO nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten. Der LN ist verpflichtet, GEFA ihren durch Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden berechnet sich entsprechend § 4 der DesGB.

3. Erfolgt die Kündigung vor der Abnahme gemäß § 2 der AGBL, hat der LN der GEFA Leistungen auf den Kaufpreis zu erstatten und GEFA von allen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag und dem Leasingvertrag freizustellen. Zug um Zug gegen Zahlung und Freistellung gehen die Rechte der GEFA an dem LO auf den LN über.

**§ 11 Abtretung, Gesamtschuldner**

1. Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des LNs aus dem Leasingvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der GEFA.
2. LN und Mithafter schulden als Gesamtschuldner.

**§ 12 Rückgabe, Entsorgung des LOs, Rückabtretung von Ansprüchen**

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das LO, sofern er es nicht kauft, auf seine Kosten und Gefahr transportversichert der GEFA an deren Anschrift Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal oder einen anderen von GEFA bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben oder auf Verlangen der GEFA auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
Gerät der LN mit der Rückgabe des LOs in Verzug, hat er für jeden angefangenen Monat bis zur vollständigen Rückgabe des LOs einen Betrag in Höhe der im Leasingvertrag vereinbarten Leasingrate pro Monat als Nutzungsentschädigung zu zahlen.
2. Das Leasingverhältnis wird bei Fortsetzung des Gebrauchs durch den LN über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus nicht verlängert.
3. Bei Beendigung des Leasingvertrages tritt der LN hiermit alle ihm gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der AGBL abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an GEFA ab. Einen der Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass ale bei GEFA hieraus erwachsenden Vorteil wird sie auf die Verpflichtungen des LNs anrechnen.

**§ 13 Auskünfte insbesondere Vorlage des Jahresabschlusses als wesentliche Vertragspflicht; Weitergabe an Dritte**

Der LN ist verpflichtet, GEFA während der Leasingdauer auf Anforderung seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragsverpflichtung. Der LN ermächtigt GEFA hiermit, diese Unterlagen und Informationen dem Refinanzierungsinstitut sowie anderen Gesellschaften des Société Générale-Konzerns vorzulegen.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal. Der Gerichtsstand ist ebenfalls Wuppertal, wenn der LN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

**§ 15 Datenschutzklausel**

**Die GEFA ist berechtigt, Daten - auch personenbezogene - über die Beantragung (z.B. LN, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Vertrages, Beginn der Leasingzahlungen) und Durchführung des Vertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum LN und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen intern zu speichern (§ 28 BDSG), für die Bearbeitung des Angebotes/Vertrages zu nutzen, zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln, sowie im Falle von Zahlungsrückständen an ein Inkassounternehmen oder sonstige zum Inkasso beauftragte Dritte zu übermitteln. Der LN kann jederzeit Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Daten fordern. Die GEFA wird die ihr zur Verfügung gestellten Daten nach Beendigung des Vertrages aus seinen Beständen löschen, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Löschung nicht entgegenstehen.**

Der Leasingnehmer bestätigt hiermit, die AGBL erhalten zu haben:

[redacted]

[redacted]

**Stadt Grevesmühlen**
**Der Bürgermeister**

08.04.2010

**Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 38 (4) KV M-V**

Gemäß § 38 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern treffe ich hiermit folgende Eilentscheidung:

Im März 2005 hat die Stadt Grevesmühlen mit der GEFA-Leasing GmbH einen kündbaren Leasingvertrag für ein Bucher-Schörling Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL" abgeschlossen. Leasingbeginn war Mai 2005. Die aktuelle Jahresrate beträgt 16.964,64 Euro brutto. Das Fahrzeug ist im Rahmen der Straßenreinigung durch den Bauhof nahezu täglich im Einsatz. Da nach nunmehr 5 Jahren die Reparaturanfälligkeit der Maschine steigt, hat die Bauhofleiterin ein neues Kehrfahrzeug ausgeschrieben. Unter 3 Angeboten fiel die Entscheidung auf das kostengünstigste Angebot der Fa. Bucher Schörling für ein Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL". Somit wird es auch möglich, vorhandene Zusatzgeräte weiter zu nutzen. Der Anschaffungspreis beträgt 97.315,82 Euro brutto. Ein erstes Leasingangebot zeigt, dass die Leasingrate mit 16.955,07 Euro brutto noch unter der bisherigen Rate liegt. Es wurde nunmehr eine Leasingfinanzierung für das genannte Fahrzeug ausgeschrieben. Dadurch dürfte sich die Leasingrate weiter reduzieren, da eine Jahresratenzahlung angestrebt wird und eine Bonusregelung aus dem Altvertrag bei Abschluss des Leasingvertrages mit der GEFA zudem auf die neue Leasingrate angerechnet wird. Die Finanzierung ist über den Haushalt der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2010 abgesichert.

Da die Lieferung erst 12-14 Wochen nach Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen erfolgt und die nächste Hauptausschusssitzung erst am 01.06.2010 stattfindet, mache ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch, um höhere Reparaturkosten von der Stadt abzuwenden. Ich erteile hiermit den Auftrag für die Anschaffung einer neuen Kehrmaschine.

Der eigentliche Leasingvertrag wird dem Hauptausschuss frist- und formgemäß zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ich treffe hiermit folgende Eilentscheidung:

Entsprechend der vorgelegten Angebote erteile ich auf Grund der günstigsten gebotenen Konditionen den Zuschlag an:

Fa. Bucher Schörling für eine Kehrsaugmaschine CityCat 2020 XL
gemäß Angebot vom 31.03.2010

Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Gemäß Hauptsatzung § 7 (2) entscheidet der Bürgermeister bei Vergaben nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss. Da die Lieferung erst 12-14 Wochen nach Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen erfolgt und die nächste Hauptausschusssitzung erst am 01.06.2010 stattfindet, muss ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch machen.

Jürgen Ditz
Bürgermeister

**Stadt Grevesmühlen**

| **Informationsvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Finanzen | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-030**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 03.05.2010<br>Verfasser: Lenschow, Kristine |
|---|---|

# Information zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 17.05.2010 | Finanzausschuss | | | | |
| 20.05.2010 | Rechnungsprüfungsausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**
Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2010 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2010 beschlossen. Im Planjahr 2010 wird ein Jahresfehlbetrag von -2.664.100 Euro ausgewiesen. Das negative Ergebnis ist nicht ausschließlich aus den Aufwendungen für Abschreibungen zurückzuführen. Bereits mit der Haushaltsdiskussion in den Ausschüssen und der Stadtvertretung wurde deutlich, dass ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist. Es wurde sich darüber verständigt, dieses nach Beschluss des Haushaltes aufzustellen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat in Ihrer Genehmigung vom 08.04.2010 zur Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2010 die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes zum 01.06.2010 erbeten. Seitens der Kämmerei wurde um Fristverlängerung gebeten.

Das Haushaltssicherungskonzept befindet sich derzeitig in der Vorbereitung. Seitens der Verwaltung wird zunächst eine umfangreiche Haushaltsanalyse vorgenommen um die Bereiche mit den größten Potentialen zu ermitteln, der dann eine Produktanalyse folgt. Insbesondere werden die demografische Entwicklung, sämtliche Ertragsarten bzw. Einzahlungsarten sowie die Aufwandsarten/Auszahlungsarten unter die Lupe genommen werden. Hieraus werden anschließend gemeinsam mit der Stadtvertretung der Maßnahmenkatalog und der Umsetzungsplan entwickelt.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes muss es zwar sein, Ergebnis- und Finanzhaushalt mittel- bzw. langfristig auszugleichen. Allerdings wird es nur praktikabel sein, hierzu Etappenziele zu finanzieren. Priorität sollten die Liquiditätssicherung und damit der Ausgleich des Finanzhaushaltes haben.

Angesichts des Umfanges des zu konsolidierenden Defizits und der damit verbundenen Analysen und Diskussionen in den Ausschüssen und der Stadtvertretung wird dies nicht in einem Sitzungsturnus abzuarbeiten sein.

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Bauamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-031**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 07.05.2010<br>Verfasser: Prahler, Lars |
|---|---|

# Konzept Badeanstalt Ploggensee

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 17.05.2010 | Finanzausschuss | | | | |
| 20.05.2010 | Bauausschuss | | | | |
| 25.05.2010 | Umweltausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**

1.
Die Stadtvertretung beschließt aufgrund der bestehenden Sicherheitsmängel, wie sie im TÜV-Bericht vom … ausgewiesen sind, den Betrieb der Badeanstalt für die Saison 2010 auszusetzen.

2.
Die Stadtvertretung beschließt den Rückbau der aus Sicht der erforderlichen Sicherheitsstandards und aufgrund Alters nicht mehr geeigneten Anlagenteile der Badeanstalt (Steganlagen, Mauerpodest, Absturzsicherungen) sowie das Herrichten des Uferbereichs in 2010. Die entsprechenden planerischen Vorbereitungen sind zu treffen und entsprechende bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen.

3.
Die Stadtvertretung beschließt, die im Sachverhalt eingehender beschriebene Variante … weiter vorzubereiten.

4.
Die Gegenfinanzierung der Mehrkosten für den Betrieb der Badeanstalt bzw. Badestelle nach Neugestaltung ist wie folgt vorzunehmen ..:

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 14.12.2009 Nr. VO/12SV/2009-090 festgelegt, dass das Areal der Badeanstalt aus dem bisherigen Erbpachtverhältnis mit dem bisherigen Betreibern heraus gelöst wird und mit Beschluss Nr. VO/12SV/2009-091 im Rahmen eines Bieterverfahrens eine langfristige Neuverpachtung angestrengt wird.

Die öffentliche Ausschreibung des Pachtvertrages erfolgte zu Beginn dieses Jahres, wurde letztlich aber ohne Vergabe eines Pachtvertrages abgeschlossen. (sh. Beschluss Nr. VO/12SV/2010-025). In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung zugleich aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, mit dem Ziel, ein Konzept für den Erhalt der Badeanstalt zeitnah vorzulegen.

Daher hat die Verwaltung am 01.04.2010 eine Güteprüfung durch den TÜV Nord durchführen lassen, da die sicherheitsrelevanten Anforderungen an die Badeanstalt zu prüfen waren. Dabei erfolgte eine Begutachtung der bestehenden Anlagen, die in Anlage … dokumentiert ist **(lag bei Redaktionsschluss noch nicht schriftlich vor!).** Demnach sind insbesondere die Steganlagen, die Sprungkombination und das Podest und dessen Absturzsicherung mit erheblichen Sicherheitsmängeln behaftet.

Da diese Anlagen zudem alterbedingten Verschleiß aufweisen, wird von einer Wiederherrichtung seitens der Verwaltung aufgrund des erforderlichen Kostenaufwandes dringend abgeraten.

Alternativ zur schnellst möglichen Wiederinbetriebnahme müsste also der Abriss der Anlagenteile erfolgen. Dieser wurde von dem eingeschalteten Planungsteam vorbereitet und dabei nach Rücksprache mit dem Landkreis festgestellt, dass insbesondere aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange ein Baugenehmigungsverfahren inklusive Biotop- und faunistischer Kartierung hierfür erforderlich würde.

Diese Vorleistungen sowie das Genehmigungsverfahren selbst sind zeitlich nicht so gestalten, dass die Abbrucharbeiten noch bis zu den Sommerferien durchgeführt werden. Auch sind Brutzeiten von Wasservögeln zu beachten, die sich bis zum Juni eines Jahres erstrecken.

Darüber hinaus sind keine Mittel in 2010 für den zu erwartenden Kostenumfang der Abbruchsarbeiten i.H.v. 50.000 € im HHP 2010 vorgesehen, da ja ursprünglich eine Verpachtung des Areals an Dritte vorgesehen war. Eine Kostentragung im Rahmen des Produktes 11401 im Rahmen der Budgetverantwortung ist möglich, ergibt eine Reduzierung der umsetzbaren Maßnahmen an Objekten dieses Produktes (z.B. Rathaus, Vereinshaus Wotenitz).

In den beiliegenden Betriebsfolgekostenberechnungen sind im wesentlichen zwei Varianten gegenüber gestellt. Variante 1 geht von dem Ausbau zu einer Badeanstalt aus, Variante 2 beschränkt sich im wesentlichen auf die Vorhaltung einer öffentlich zugänglichen Badestelle. Hierbei wurden auch Ansätze für eine zeitweilige Bewachung und Mehrkosten für das Errichten einer einfachen Steganlage ausgewiesen.

Variante I: Badeanstalt

Die neugestaltete Badeanstalt sollte indes den Anforderungen an den Schulsport genügen und eine hohe Attraktivität aufweisen, damit überhaupt Interesse an der Badeanstalt bei den potenziellen Nutzern geweckt werden kann. Darüber hinaus sollte die Badeanstalt dem Standort gerecht gestaltet werden. Zudem sollte die Badeanstalt bewacht sein, um Unfallrisiken zu vermeiden.

Hierzu erfolgte die Erarbeitung eines Grobkonzepts, das im Bauausschuss am 20.05.2010 vorgestellt wird, und das einen Kostenumfang von 425.000 € (inkl. 1. Bauabschnitt: Abriss) aufweist.

Es beinhaltet eine neue Steganlage und eine Sprunganlage sowie diverse Einrichtungen, die insbesondere für den Schulsport unerlässlich sind. Darüber hinaus sind weitere Spielbereiche und -geräte ausgewiesen (sh. Anlage). Es wird jedoch weitgehend auf Umkleiden und größere Sanitäreinrichtungen mit Duschbereichen verzichtet.

In der beiliegenden Betriebsfolgekostenberechnung ist dargelegt, das hieraus unter Berücksichtigung der Abschreibung und der Betriebskosten jährliche Kosten von ca. 55.500 €/anno zu erwarten sind. Die Einnahmen, die diesem gegenüber zu stellen sind, betragen 18.500 €/anno, wobei von 2.000 Gästen pro Saison ausgegangen wird.

Es ergebe sich also ein voraussichtlicher jährlicher Zuschussbedarf i.H.v. 37.000 €/anno. Wenn keine Fördermittel für die baulichen Maßnahmen akquiriert werden können, erhöht sich dieser Zuschussbedarf auf ca. 49.500 €/anno.

Variante II: Badestelle:

Dem gegenüber gestellt wurde eine Variante, bei der davon ausgegangen wird, dass die Badeanstalt zu einer einfachen, frei zugänglichen Badestelle umgebaut wird. In der Grundvariante erfolgt keine Bewachung, es ist auch keine Steganlage vorgesehen. Bis auf weiteres werden die bestehenden Sanitäreinrichtungen weiterhin genutzt, aber hierfür kein zukünftiger Ersatz vorgesehen.

Der Schulsport wäre somit in diesem Areal nicht mehr möglich. Es müsste daher ein anderweitiges Angebot im Umfeld genutzt werden. Nach ersten Preisabfragen kämen im Rahmen unserer Schulträgerschaft Mehrkosten von 10 T€/anno hinzu. Die Abläufe im Schulbetrieb sind bei dieser Variante zudem durch längere Anfahrtswege beeinträchtigt.

Bei dieser Variante II ergibt sich somit ein Zuschussbedarf für den kommunalen Haushalt i.H.v. 16.000 €/anno. Bei einer Bewachung würden weitere 6 T€/anno zu berücksichtigen sein und eine einfache Steganlage würde darüber hinaus 6 T€/anno Kosten erzeugen, die nur teilweise Fördermittel ausgeglichen werden können.

Für beide Varianten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben. Hierzu ist die weitere Ausarbeitung der Projektskizze erforderlich und die Kontaktaufnahme zu pot. Fördermittelgebern (LEADER, Dorferneuerung).

Auch bei Einwerbung von Fördermitteln steht aber außer Frage, dass ein Defizit bei einem Betrieb der Badeanstalt in Eigenregie zu erwarten sein wird und/oder bei einer Verpachtung keine nennenswerte Refinanzierung durch Pachteinnahmen erreicht werden kann.

Insofern sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt und diese nur bei einer Gegenfinanzierung in mindestens gleicher Höhe möglich ist.

**Die Gegenfinanzierung wird im Finanzausschuss diskutiert und in der weiteren Beschlussfolge ergänzt.**

Mit der Beschlussfassung wird nicht die spätere Betriebsform der Badeanstalt festgelegt. Vielmehr ist denkbar und auch wünschenswert, im Zuge der Neugestaltung der Badeanstalt nochmals eine Verpachtung an Dritte anzustrengen. Es ist aber nahezu auszuschließen, dass damit Einnahmen für den kommunalen Haushalt zu erzielen sind. Eher ist zu erwarten, dass zumindest umfangreichere Neuanschaffungen wiederum in Zukunft von der Stadt zu tätigen sein werden und hierfür Abschreibungen im Haushalt vorzusehen sind.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Betriebsfolgekostenberechnung Variante 1: "Umbau zur Badeanstalt"
- Anlage 2: Betriebsfolgekostenberechnung Variante 2: "Rückbau zur Badestelle"

## Anmeldung von Investitionen und Betriebsfolgekostenberechnung

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Grevesmühlen** | GKZ | 12 | |
| | | | **Variante 1: "Umbau zur Badeanstalt"** |
| erstellt für … | | **Haushaltsplan** | |
| HH-Jahr | | **2010** | |
| Bezeichnung der Maßnahme | | **Badeanstalt "Ploggensee** | |
| Teilhaushalt | | 1 | *bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich* |
| Produkt | | 11401 | *bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich* |
| Projekt | | | |

### 1. Kurzbeschreibung

Die Badeanstalt "Ploggensee" befindet sich seit mehreren Jahren in einem schlechten Zustand, der auch tw. aus sicherheitsrelevanten Aspekten heraus dringenden Handlungsbedarf aufweist. Die Anlagen sind vorwiegend aus den 70er Jahren, umfassende Modernisierungen sind seitdem nicht durchgeführt worden. Zudem fehlt es an Umkleidemöglichkeiten, ausreichenden Sanitäreinrichtungen sowie attraktiver Freianlagengestaltung und Spielgeräten, die eine Nutzung gegen Eintritt rechtfertigen würden.

Die nachfolgende Kostenkalkulation geht von einem Abriss sämtlicher, sicherheitsbedenklicher Einrichtungen , einer umfassenden Neugestaltung des Areals und der Neuerrichtung eines Steges aus, der für den Schulsport geeignet ist. Darüber hinaus sollen Spielgeräte zur Attraktivität der Badeanstalt beitragen. Für den Schulsport und auch weiteren Betrieb der Badeanstalt sind darüber hinaus einfache Umkleidemöglichkeiten und Einrichtungen für den Schwimmsport erforderlich. Die Bewachung der Badestelle wird durch einen hauptamtlichen Bademeister zu gewährleisten sein. Es handelt sich um gegen Eintritt zugängliche Badeanstalt. Damit wäre von der Stadt als Schulträger der Schwimmsport über diese Anlage abgesichert.

| **2. Investitionskosten** | Gesamt | Vorjahre | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Umfassende Modernisierung | 425.000,00 € | | 20.000,00 € | 50.000,00 € | 250.000,00 € | 105.000,00 € | |
| **Summe** | **425.000,00 €** | **0,00 €** | **20.000,00 €** | **50.000,00 €** | **250.000,00 €** | **105.000,00 €** | **0,00 €** |

| **3. Finanzierungsanteile** | Gesamt | Vorjahre | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Mittel aus dem Fischereifonds | 250.000,00 € | | | | 150.000,00 € | 100.000,00 € | |
| **Eigenanteil** | **175.000,00 €** | **0,00 €** | **20.000,00 €** | **50.000,00 €** | **100.000,00 €** | **5.000,00 €** | **0,00 €** |

| **4. Betriebsfolgekosten** | nach Invest. | vor Invest. | Differenz | Kommentar **€/anno** |
|---|---|---|---|---|
| 1. Baul. Unterhaltung | 5.000,00 | 0,00 | 5.000,00 | Abschätzung |
| 2. Strom | 1.800,00 | 0,00 | 1.800,00 | Abschätzung (Ansatz SP Grüner Ring: ca. 1.700 €) |
| 3. Fernwärme/Gas/Öl/Pellets | 2.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | Abschätzung (Ansatz SP Sportlheim: 5.600 €) |
| 4. Wasser/Abwasser | 1.000,00 | 0,00 | 1.000,00 | Abschätzung (Ansatz SP Sportlerheim T.: 8.000 €) |
| 5. sonst. Bewirtschaftungskosten | 2.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | TÜV-Kontrollen, Qualitätssicherung |
| 6. interne Leistungen (Bauhof) | 5.000,00 | 0,00 | 5.000,00 | Abschätzung (Bürgerwiese: 16.600 €) |
| 7. Kosten der Überwachung des Badebetriebs | 17.500,00 | | 17.500,00 | Personalkosten eines Bademeisters f. 5 Mon. Inkl. Vertretung |
| 8. Abschreibungen | 21.250,00 | 0,00 | 21.250,00 | Durchschnittliche Abschreibungsdauer v. 20 J. |
| | | | 0,00 | |
| **Summe** | **55.550,00** | **0,00** | **55.550,00** | *Angaben in €/anno; geschätzt* |

| **5. Einnahmen aus lfd. Betrieb** | nach Invest. | vor Invest. | Differenz | Kommentar **€/anno** |
|---|---|---|---|---|
| 1. Eintrittsgelder | 3.000,00 | 0,00 | 3.000,00 | Schätzung 80 Tage und 25 Gäste im Durchschn.; 1,50 € |
| 2. Mieteinnahmen Dritter | 1.500,00 | 0,00 | 1.500,00 | z.B. durch Vermietung Kiosk (5 Mon. A 300 €) |
| 3. Gebühren/Einbmalmietzahlungen | 1.000,00 | | 1.000,00 | Einnahmen aus Schulsport anderer Schulträger |
| 4. Einnahmen aus interne Leistungsverrechn. | | | 0,00 | |
| 5. Kostenerstattungen Dritter | | | 0,00 | |
| 6. sonst. Bewirtschaftungseinnahmen | 500,00 | | 500,00 | Sondereinnahmen durch Fremdvermietung |
| 7. Auflösung der Sonderposten | 12.500,00 | | 12.500,00 | |
| | | | 0,00 | |
| **Summe** | **18.500,00** | **0,00** | **18.500,00** | *Angaben in €/anno; geschätzt* |

| **6. laufendes Ergebnis** | nach Invest. | vor Invest. | Differenz | Kommentar **€/anno** |
|---|---|---|---|---|
| 1. Badeanstalt (mit Fördermittel) | -37.050,00 | 0,00 | -37.050,00 | bei Annahme, dass 250 T€ FM fließen. |
| 2. Badeanstalt (ohne Förderung) | -49.550,00 | 0,00 | -49.550,00 | bei Annahme, dass keine FM ausgereicht werden. |

Hr. Prahler; 17.05.2010
Sachbearbeiter/Datum

Hr. Prahler; 17.05.2010
Produktverantwortlicher/Datum

## Anmeldung von Investitionen und Betriebsfolgekostenberechnung

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Grevesmühlen** | GKZ | 12 | |
| | | | **Variante 2: "Rückbau zur Badestelle"** |
| erstellt für … | | **Haushaltsplan** | |
| HH-Jahr | | **2010** | |
| Bezeichnung der Maßnahme | | **Badeanstalt "Ploggensee** | |
| Teilhaushalt | | 1 | *bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich* |
| Produkt | | 11401 | *bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich* |
| Projekt | | | |

### 1. Kurzbeschreibung

Die Badeanstalt "Ploggensee" befindet sich seit mehreren Jahren in einem schlechten Zustand, der auch tw. aus sicherheitsrelevanten Aspekten heraus dringenden Handlungsbedarf aufweist. Die Anlagen sind vorwiegend aus den 70er Jahren, umfassende Modernisierungen sind seitdem nicht durchgeführt worden. Zudem fehlt es an Umkleidemöglichkeiten, ausreichenden Sanitäreinrichtungen sowie attraktiver Freianlagengestaltung und Spielgeräten, die eine Nutzung gegen Eintritt rechtfertigen würden.

Die nachfolgende Kostenkalkulation geht von einem Abriss sämtlicher, sicherheitsbedenklicher Einrichtungen aus, ggf. Neuerrichtung eines einfachen Steges, der aber nicht für den Schulsport geeignet ist. (Kosten hierfür nur nachrichtlich in der Kalk.!)Eine Bewachung der Badestelle ist nur fakulativ vorgesehen und Form einer Bereitstellung von Rettungsschwimmern von entspr. Trägern gegen Aufwandsentschädigung (nicht in Kalk. enthalten!). Es handelt sich um eine öffentliche zugängliche, öffentliche Badestelle, die also nicht bewacht sein wird. Damit wäre von der Stadt als Schulträger der Schwimmsport über diese Anlage nicht abgesichert und es sind daher in der Vergleichsbetrachtung auch die Mehrkosten für den Schülertransport in Badeanstalten im Umland darzustellen.

| **2. Investitionskosten** | Gesamt | Vorjahre | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Rückbauarbeiten | 50.000,00 € | | 50.000,00 € | | | | |
| 2. Steganlage (nur nachrichtlich!) | *70.000,00 €* | | | *70.000,00 €* | nur nachrichtlich! | | |
| **Summe** | **50.000,00 €** | **0,00 €** | **50.000,00 €** | ***70.000,00 €*** | **0,00 €** | **0,00 €** | **0,00 €** |

| **3. Finanzierungsanteile** | Gesamt | Vorjahre | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2. Fördermittel für den Steg | *50.000,00 €* | | 0,00 € | *50.000,00 €* | nur nachrichtlich! | | |
| **Eigenanteil** | **0,00 €** | **0,00 €** | **50.000,00 €** | ***20.000,00 €*** | **0,00 €** | **0,00 €** | **0,00 €** |

| **4. Betriebsfolgekosten** | nach Invest. | vor Invest. | Differenz | Kommentar **€/anno** |
|---|---|---|---|---|
| 1. Baul. Unterhaltung | 500,00 | 0,00 | 500,00 | Abschätzung |
| 2. Strom | 500,00 | 0,00 | 500,00 | Abschätzung (Ansatz SP Grüner Ring: 1.700 €) |
| 3. Fernwärme/Gas/Öl/Pellets | 0,00 | 0,00 | 0,00 | entfällt |
| 4. Wasser/Abwasser | 1.000,00 | 0,00 | 1.000,00 | Abschätzung (Ansatz SP Sportlerheim T.: 8.000 €) |
| 5. sonst. Bewirtschaftungskosten | 1.000,00 | | 1.000,00 | TÜV-Kontrollen, Qualitätssicherung |
| 6. interne Leistungen (Bauhof) | 3.000,00 | 0,00 | 3.000,00 | Abschätzung (Bürgerwiese: 16.600 €) |
| *7. Kosten der Überwachung des Badebetriebs* | *6.000,00* | | *6.000,00* | *ca. 6 T€; 70 €/Tag bei 80 Tagen Betrieb, nur nachrichtlich* |
| 8. Abschreibungen | 2.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | Durchschnittliche Abschreibungsdauer v. 25 J. |
| und mit Steg | *6.000,00* | | *6.000,00* | nur nachrichtlich, 20 J. Abschreibungsdauer |
| 9. Mehrkosten Schulsport | 10.000,00 | | 10.000,00 | Eintrittsgeld Schlutup inkl. Anfahrtskosten |
| **Summe** | **18.000,00** | **0,00** | **18.000,00** | *Angaben in €/anno; geschätzt* |

| **5. Einnahmen aus lfd. Betrieb** | nach Invest. | vor Invest. | Differenz | Kommentar **€/anno** |
|---|---|---|---|---|
| 1. Eintrittsgelder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | kein Eintritt |
| 1. Mieteinnahmen Dritter | 1.500,00 | 0,00 | 1.500,00 | z.B. durch Vermietung Kiosk (5 Mon. A 300 €) |
| 2. Gebühren/Einmalmietzahlungen | 0,00 | | 0,00 | Einnahmen aus Schulsport anderer Schulträger |
| 3. Einnahmen aus interne Leistungsverrechn. | | | 0,00 | |
| 4. Kostenerstattungen Dritter | | | 0,00 | |
| 5. sonst. Bewirtschaftungseinnahmen | 500,00 | | 500,00 | Sondereinnahmen durch Fremdvermietung (Strandpartys, Events) |
| *6. Auflösung der Sonderposten* | *2.500,00* | | *2.500,00* | *Fördermittel für Steg, nur nachrichtlich* |
| | | | 0,00 | |
| **Summe** | **2.000,00** | **0,00** | **2.000,00** | *Angaben in €/anno; geschätzt* |

| **6. laufendes Ergebnis** | nach Invest. | vor Invest. | Differenz | Kommentar **€/anno** |
|---|---|---|---|---|
| 1. Badestelle, unbewacht, kein Steg | -16.000,00 | 0,00 | -16.000,00 | |
| 2. Badestelle, bewacht, kein Steg | -22.000,00 | 0,00 | -22.000,00 | |
| 3. Badestelle, bewacht, Steg | -25.500,00 | | -25.500,00 | |

Hr. Prahler; 17.05.2010
Sachbearbeiter/Datum

Hr. Prahler; 17.05.2010
Produktverantwortlicher/Datum

## Auftraggeber:

**Stadt Grevesmühlen**
**Bauamt**
**Rathausplatz 1**
**23936 Grevesmühlen**

## Planungsbüros :

**Ingenieurbüro Dr. Busch, Ivers, Dr. Wobschal**
**Lübsche Straße 137**
**23966 Wismar**

**Planungsbüro Mahnel**
**Rudolf-Breitscheid-Straße 11**
**23936 Grevesmühlen**

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

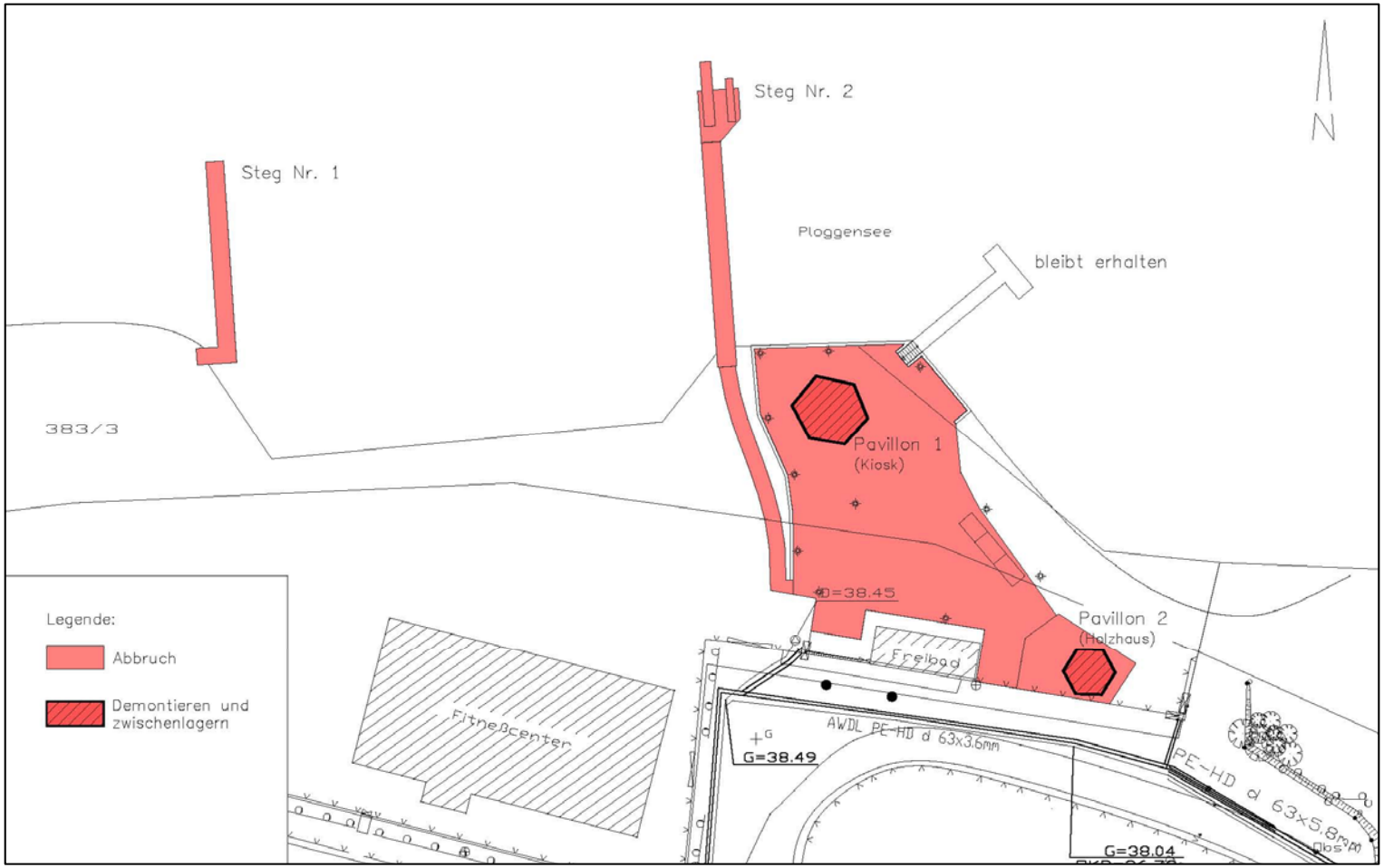

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

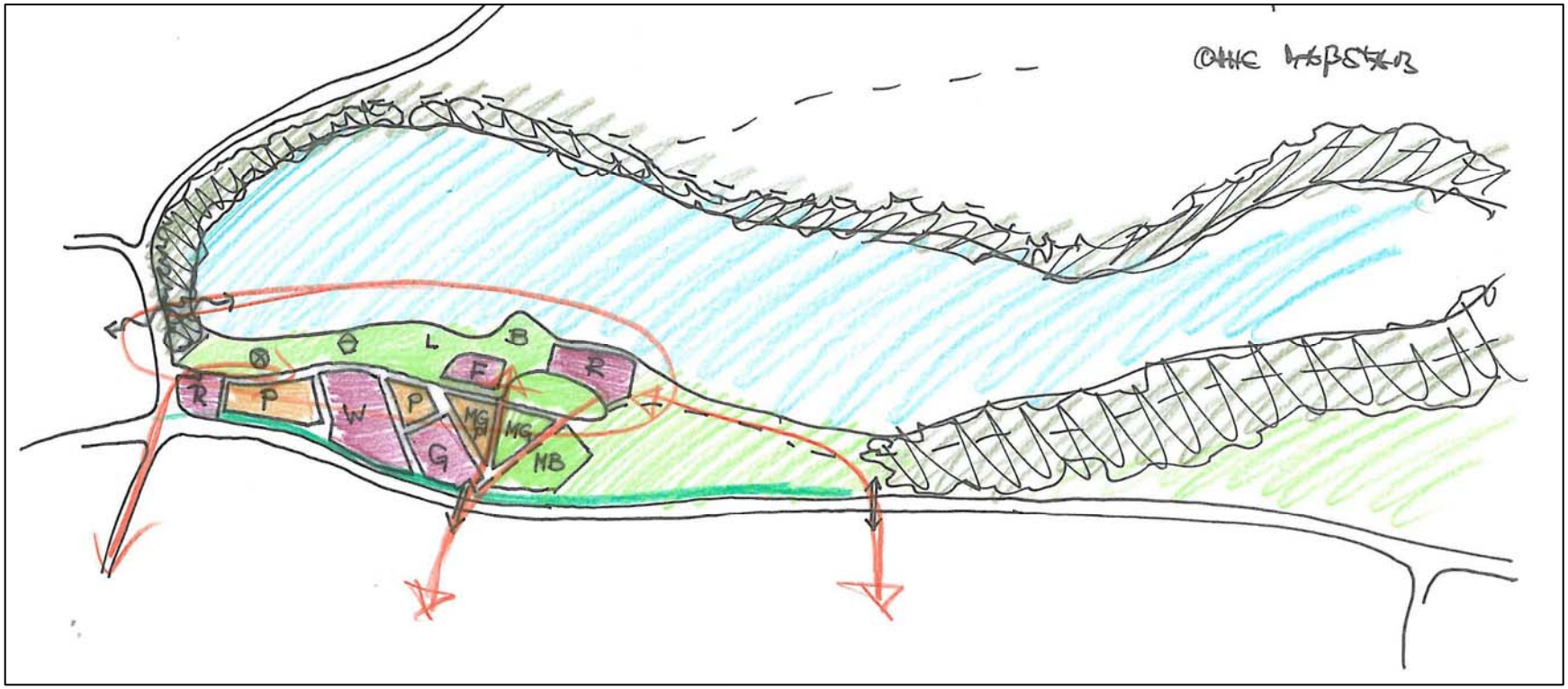

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

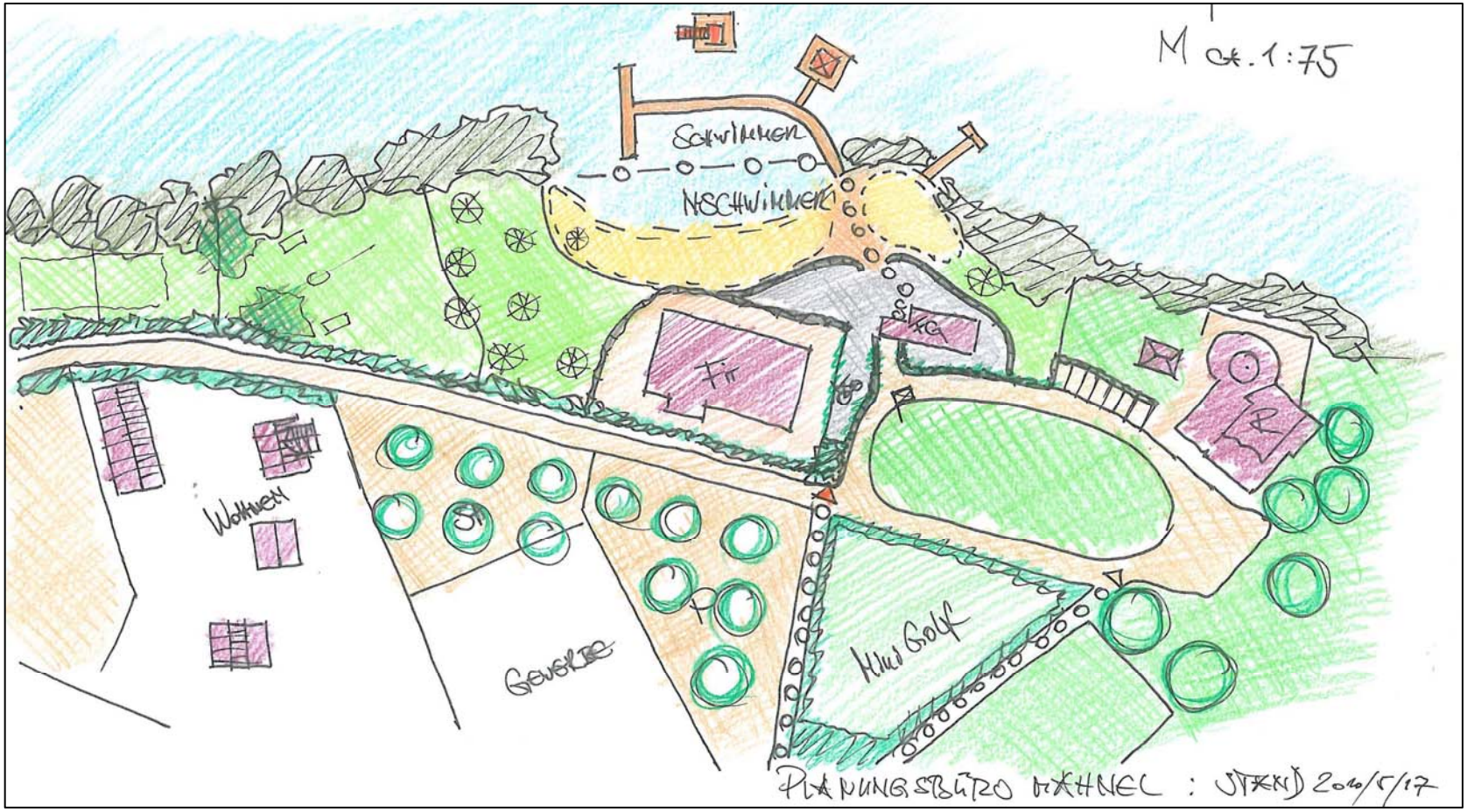

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

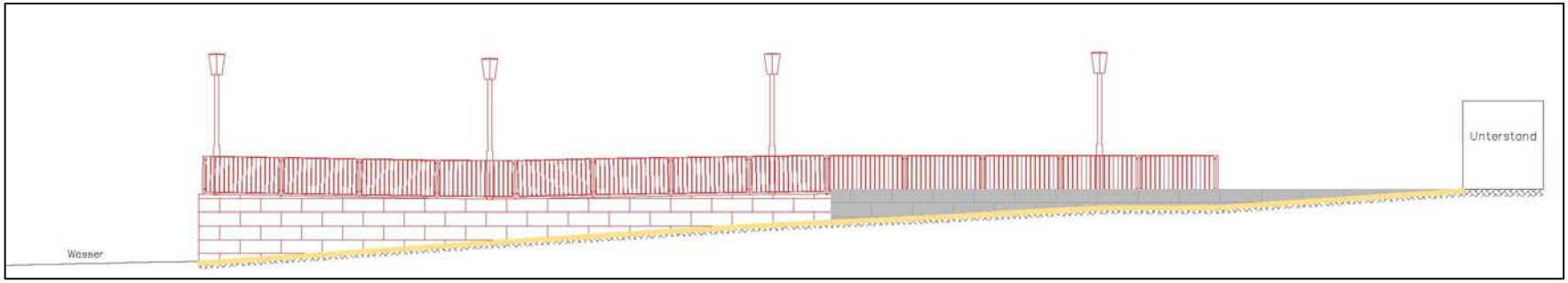

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

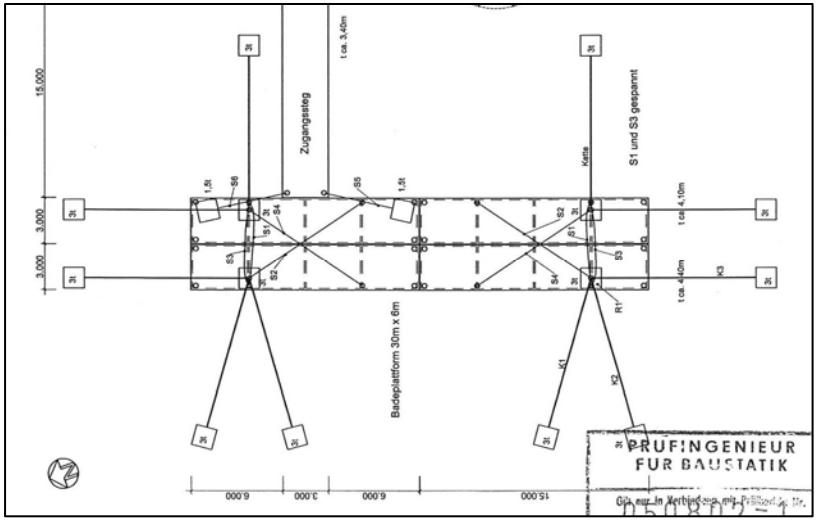
Zugangssteg
Kette
S1 und S3 gespannt
Badeplattform 30m x 6m
PRÜFINGENIEUR
FÜR BAUSTATIK

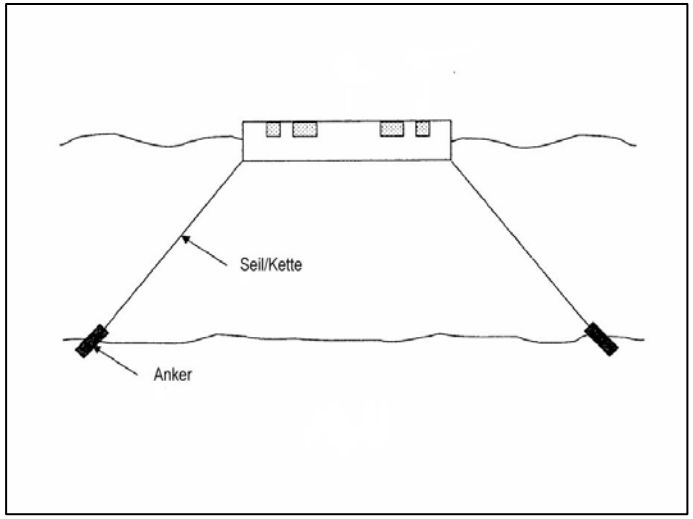
Seil/Kette
Anker

# Badeanstalt Ploggensee Grevesmühlen

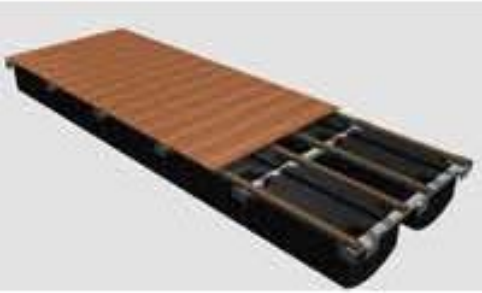

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Bauamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-032**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 07.05.2010<br>Verfasser: |
|---|---|

# Beschluss der Ergänzung zum Wärmeliefervertrag für den Rathausblock vom 01.04.1998

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 17.05.2010 | Finanzausschuss | | | | |
| 20.05.2010 | Bauausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**
Die Stadtvertretung beschließt die Ergänzung zum Wärmeliefervertrag für den Rathausblock vom 01.04.1998.

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**

Die Stadtwerke Grevesmühlen planen den Rathausblock ab September 2010 mit Fernwärme zu versorgen.
Die bisherige Heizkesselanlage ist nach Angaben der Stadtwerke technisch abgeschrieben und aufgrund der fehlenden Abnehmer (Kamm und Wohnbebauung) überdimensioniert.
Mit dem Fernwärmeanschluss erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Fernwärmesystem der Stadtwerke und somit auch anteilig ein Umstieg auf die Abwärme der Biogasanlage.
Damit wird zukünftig ein erheblicher Anteil des Energieverbrauches des Rathauses $CO_2$ - neutral erfolgen.

Die Kosteneinsparungen gegenüber des bisherigen Vertrages betragen nach derzeitigem Stand rd. 4.000 €/anno. Dies rechtfertigt, die im Gegenzug eingeräumte
feste Laufzeit von mind. 10 Jahren. Diese wird zudem erforderlich zur Absicherung der Investitionen der Stadtwerke für den Fernwärmeanschluss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparung Stadt in 10 Jahren gegenüber Altvertrag ca. 40.000,-€

**Anlage/n:**

- Gegenüberstellung Vertragsänderungen alter Vertrag/ neuer Vertrag
- Ergänzung zum Wärmeliefervertrag vom 01.04.1998

# Vertragsänderung Belieferung Rathausblock ab 01. September 2010

| **Alte Regelung**<br>**Nahwärme bis 30.08.10** | **Neue Regelung**<br>**Fernwärme ab 01.09.10** | **Bemerkungen** |
|---|---|---|
| Normwärmebedarf für Objekt 1 - **5** 472 kW | Normwärmebedarf für Objekt 1 - **3** 232 kW | Objekt 4 - Betreutes Wohnen - ist weggefallen<br>Objekt 5 - Kammbebauung - wurde nicht angeschlossen |
| Mitteilungsschreiben vor Preisänderung | Preismitteilungsschreiben mit informativem Charakter | Preisänderung ergibt sich aus Preisgleitklausel;<br>Lohn und Investgüterindex werden erst Ende Januar für das Vorjahr veröffentlicht, so dass eine Preismitteilung ab 1.1.d.J. erst ab Februar d. J. möglich ist. |
| Wartung, Inspektion, Instandsetzung der Heizung bis zum einzelnen Heizkörper pauschal 5.121,62 EUR.<br>Preis nach fünf Jahren verhandlungsfähig | Wartung, Inspektion, Instandsetzung der Heizung bis zum einzelnen Heizkörper pauschal 2.500 EUR.<br>Preis fest vereinbart | Einsparung Stadt von 2.622 EUR (3.120 EUR brutto) |
| Vertrag jährlich kündbar | erstmals nach 10 Jahren kündbar, danach Verlängerung um 5 Jahre | Der Bau der Fernwärmeleitung bedingt sicheren Wärmeabsatz über mindestens 10 Jahre. Laufzeit deshalb wie gesetzlich in der AVB Fernwärme vorgesehen. |
| Individuelle Preisgleitklausel Nahwärme Rathausblock | Verwendung Fernwärmepreisgleitklausel der SWG | |
| Arbeitspreis lt. Preisgleitklausel 1.1.10 = 5,34 ct./kWh | Arbeitspreis lt. Preisgleitklausel = 4,94 ct/.kWh | bei 308.000 kWh Verbrauch Stadt 2009 resultiert daraus eine dauerhafte jährliche Einsparung von 1.232 EUR (1.466 EUR brutto) |
| Grundpreis lt. Preisgleitklausel 1.1.10 = 51,61 EUR/kW/Jahr | Grundpreis lt. Preisgleitklausel 1.1.10 = 50,95 EUR/kW/Jahr | bei 232 kW Anschlussleistung resultiert daraus eine dauerhafte jährliche Einsparung von 153 EUR (182 EUR brutto) |

(Alle genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, zzgl. MWSt., derzeit 19%)

**Einsparung Stadt in 10 Jahren gegenüber Altvertrag:**
**= rd. 40.070 EUR (47.683 Euro brutto)**

# Ergänzung

# zum Wärmeliefervertrag vom 01.04.1998

zwischen

Stadt Grevesmühlen,
Rathausplatz 1,
23936 Grevesmühlen

vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Ditz

nachstehend auch **Stadt** genannt -

und

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH,
Grüner Weg 26,
23936 Grevesmühlen,

vertreten durch den Geschäftsführer Heiner Wilms

- nachstehend auch **SWG** oder **Versorger** genannt -

*für die **Verbrauchsstelle**: Rathaus, Rathausplatz 1, Grevesmühlen*
*(bestehend aus:*
*Objekt 1 – Rathaus Altbau*
*Objekt 2 – Rotunde/Bibliothek*
*Objekt 3 – Rathaus Neubau)*

## Präambel

Die SWG planen, den Rathausblock Grevesmühlen ab September 2010 mit Fernwärme aus den am Sitz der SWG vorhandenen technischen Wärmeerzeugungsanlagen zu versorgen. Zu diesem Zweck wird eine Fernwärmeleitung in die Innenstadt verlegt.
Für die Stadt wird dadurch eine dauerhafte Senkung der Wärmekosten realisiert.
Die im Rathausblock bisher installierten technischen Anlagen der Nahwärmeversorgung bleiben bestehen.

Daraus resultieren **ab 01.09.2010 folgende Vertragsänderungen**:

**Art. 2 Wärmelieferung, § 1 Lieferumfang, Absatz (1):**
Die Aufstellung der Anschlusswerte wird wie folgt aktualisiert:

(1) Für die Wärmeversorgung wird als Anschlusswert folgender Normwärmebedarf vereinbart:

| | **Wärmebedarf** | **Vorlauftemperatur (max/min)** | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Objekt 1 – Rathaus Altbau | | | | | |
| Raumheizung | 62 kW | 70 | / | 55 | °C |
| Raumlufttechnische Anlagen | - | | / | | °C |
| Wassererwärmung | - | | / | | °C |
| Sonstige Anlagen für Sonderzwecke | - | | / | | °C |
| Objekt 2 – Rotunde/Bibliothek | | | | | |
| Raumheizung | 35 kW | 70 | / | 55 | °C |
| Raumlufttechnische Anlagen | - | | / | | °C |
| Wassererwärmung | - | | / | | °C |
| Sonstige Anlagen für Sonderzwecke | - | | / | | °C |
| Objekt 3 – Rathaus Neubau | | | | | |
| Raumheizung | 95 kW | 70 | / | 55 | °C |
| Raumlufttechnische Anlagen | 40 kW | | / | | °C |
| Wassererwärmung | - | | / | | °C |
| Sonstige Anlagen für Sonderzwecke | - | | / | | °C |
| **Summe:** | **232 kW.** | | | | |

**Art. 2 Wärmelieferung, § 5 Preisanpassung, Absatz (4):**
Dieser Absatz wird gestrichen.

**Art. 4 Serviceleistungen, § 2 Preisregelung, Abs. (1)**
wird wie folgt ersetzt:

(1) Der Preis für die erbrachten Serviceleistungen wird wie folgt pauschal vereinbart:
Objekt 1-3 2.500 EUR netto
(2.975 EUR brutto incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer von 19%)

**Art. 4 Serviceleistungen, § 2 Preisregelung, Abs. (3):**
Dieser Absatz wird gestrichen.

**Art. 6 Weitere Vertragsabreden, § 4 Vertragsdauer/Kündigung, Abs. (2)**
wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 10 Jahre ab dem 01.09.2010. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**Die Anlage 1 zum Wärmeliefervertrag wird ersetzt :**
siehe Anlage

Grevesmühlen, den

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Stadt Grevesmühlen | Stadtwerke Grevesmühlen GmbH |

Anlagen:
Anlage 1 - Preisgleitklauseln

# **Anlage 1** zum Wärmeliefervertrag

# Preisgleitklauseln

1. Der **Arbeitspreis** beträgt am 01.09.2010:

**AP = 49,40 EUR/ MWh (netto)**

des tatsächlichen Verbrauchs. Er ist nach Punkt 2a) dieser Anlage 1 veränderlich und wird **vierteljährlich** zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober angepasst. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01. Januar 2011.
Der Kunde erhält vierteljährlich eine informatorische Preismitteilung, die in der Regel mit der Fernwärmeabrechnung für den Vormonat versandt wird. Die Preismitteilung zum 01. Januar wird erst mit der Fernwärmeabrechnung für Januar versandt.

Der Verbrauch wird anhand von geeichten Wärmemengenzählern ermittelt. Beim Einsatz weiterer Messgeräte zur differenzierten Verbrauchserfassung hat der Kunde die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen.

Der **Jahresgrundpreis** richtet sich nach dem bereitgestellten Normwärmebedarf entsprechend Art. 2 Wärmelieferung, § 1 Lieferumfang, Absatz (1) und beträgt am 01.09.2010:

**GP = 50,95 EUR/kW/Jahr (netto)**

Er ist nach Punkt 2b) dieser Anlage 1 veränderlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.01.2011. Eine informatorische Preismitteilung erhält die Stadt jährlich, in der Regel mit der Fernwärmeabrechnung für Januar des neuen Jahres.

Der Normwärmebedarf in §1 Absatz 3 kann durch die SWG rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr angepasst werden, wenn messtechnisch nachgewiesen wird, dass die bereitgestellte höchste Wärmeleistung zu niedrig angegeben wurde.

Der **Messpreis** wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Er richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH entsprechend der Zählergröße (siehe Anlage).

2. **Preisänderungsklauseln**:

a) AP = 46,43 + 0,787 (L – 12,04) + 0,755 (HEL – 44,70) + 0,149 (Ie – 103,0)

In der Änderungsklausel bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis (netto)

L = Jahresdurchschnitt des Stundenlohns für Arbeiter und Angestellte des TVÖD für Kommunen Ost, Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 5
Ausgangsbasis $L_0$ = 12,04 EUR (Stand: 31.12.2005)

HEL = Preis für leichtes Heizöl, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); Preis bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer, frei für Verbraucher, für den Berichtsort Hamburg; Ausgangsbasis: $HEL_0$ = 44,70 EUR/hl (Jahresdurchschnitt 2005).

Referenzperioden für leichtes Heizöl:
In den Referenzperioden werden die Referenzwerte für HEL wie folgt festgelegt:

zum 01. Januar: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni bis einschließlich November des vorangegangenen Jahres;
zum 01. April: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate September des vorangegangenen Jahres bis einschließlich Februar des laufenden Jahres;
zum 01. Juli: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Dezember des vorangegangenen Jahres bis einschließlich Mai des laufenden Jahres;
zum 01. Oktober: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate März bis einschließlich August des laufenden Jahres;

Ie = Jahresdurchschnitt des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
Ausgangsbasis: $I_0$ = 103,0 (Jahresdurchschnitt 2005)

b) GP = 49,6 +0,787 (L – 12,04) + 0,149 (Ie – 103,0)

In der Änderungsklausel bedeuten:

GP = neuer Jahresgrundpreis (netto)

L = Jahresdurchschnitt des Stundenlohns für Arbeiter und Angestellte des TVÖD für Kommunen Ost, Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 5
Ausgangsbasis $L_0$ = 12,04 EUR (Stand: 31.12. 2005)

Ie = Jahresdurchschnitt des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
Ausgangsbasis: $I_0$ = 103,0 (Jahresdurchschnitt 2005)

3. Auch bei Nichtanwendung der Preisgleitklauseln gemäß Absatz 2 für einen bestimmten Zeitraum bleibt deren Wirksamkeit erhalten. Das Recht der SWG zu deren Anwendung bleibt bestehen.

4. Alle unter Ziffer 1 genannten Nettopreise werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, z. Z. 19 % berechnet.

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Bauamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-033**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 07.05.2010<br>Verfasser: G. Matschke |
|---|---|

# Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 20.05.2010 | Bauausschuss | | | | |
| 25.05.2010 | Umweltausschuss | | | | |
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 14.06.2010 | Stadtvertretung Grevesmühlen | | | | |

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen billigt die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“.
2. Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung sind für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu nutzen.
3. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
4. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass ein Umweltbericht nicht gefertigt wird und eine Ausgleichs- und Ersatzbilanz nicht erforderlich wird, weil es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt.
5. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
6. Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsord-nung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**

Die Stadt Grevesmühlen stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet an der Karl-Marx-Straße auf.
Für den Bebauungsplan wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 13a BauGB, Verfahren der Innenentwicklung durchgeführt.
Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Behandlung der Stellungnahmen ist erfolgt. Für die Behandlung der Stellungnahmen liegen eine Kurzzusammenfassung und die tabellarische Auswertung der Stellungnahmen vor. Die Planunterlagen wurden in Bezug auf die Planzeichnung und den Text Teil B überarbeitet. Nach Auswertung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen. Das Verfahren ist durch weitere Verfahrensschritte fortzuführen.

**Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder der Stadt Grevesmühlen**

**Leitbild 2:** Grevesmühlen, die wachsende Stadt !

**Projekt 19:** Entwicklung des ehemaligen Gewerbestandortes „Diamant“ zum Wohnstandort
**Priorität:** gering

**Finanzielle Auswirkungen:**
Sämtliche anfallenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlage/n:**
- Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf mit Kurzzusammenfassung
- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ (Planzeichnung und Text-Teil B; Stand: Entwurf Mai 2010)

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

**Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 33**
**der Stadt Grevesmühlen**
**"Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

| Lfd.Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Planungsanzeige | | | | | | |
| I.1 | Amt für Raumordnung und | | | | | | |
| | Landesplanung Westmecklenburg | | | | | | |
| | | | | | | | |
| II. | Träger öffentlicher Belange | | | | | | |
| II.1 | Landkreis Nordwestmecklenburg | 04.02.2010 | 04.03.2010 | 02.03.2010 | x | | |
| II.1a | Landkreis Nordwestmecklenburg | | per Email | 07.04.2010 | | x | |
| II.2 | Amt für Raumordnung u. Landesplan. | 04.02.2010 | 02.03.2010 | 26.02.2010 | | x | |
| II.3 | Minist. f. Verkehr, Bau u. Landesentw. | 04.02.2010 | | | | | |
| | Abt. Landesentwicklung | | | | | | |
| II.4 | Staatliches Amt für Umwelt | 04.02.2010 | 02.03.2010 | 25.02.2010 | | x | |
| II.5 | LA f. Umwelt,Naturschutz u. Geologie | 04.02.2010 | 15.02.2010 | 10.02.2010 | | x | |
| II.6 | Straßenbauamt Schwerin | 04.02.2010 | 15.02.2010 | 11.02.2010 | | | x |
| II.7 | Industrie- und Handelskammer | 04.02.2010 | 02.03.2010 | | | | x |
| II.8 | Handwerkskammer Schwerin | 04.02.2010 | | | | | |
| II.9 | Ministerium für Verkehr | 04.02.2010 | 10.02.2010 | 09.02.2010 | | x | |
| II.10 | Deutsche Telekom | 04.02.2010 | 23.02.2010 | 22.02.2010 | | x | |
| II.11 | Ev.-luth. Landeskirche | 04.02.2010 | | | | | |
| II.12 | Katholische Kirche | 04.02.2010 | | | | | |
| II.13 | Zweckverband f. Wasserversorgung | 04.02.2010 | 09.03.2010 | 04.03.2010 | | x | |
| II.14 | Grevesmühlener Busbetriebe | 04.02.2010 | | | | | |
| II.15 | Stadtwerke Grevesmühlen GmbH | 04.02.2010 | 23.02.2010 | 19.02.2010 | | x | |
| II.15a | Gasnetz Grevesmühlen GmbH | 04.02.2010 | 23.02.2010 | 19.02.2010 | | x | |
| II.15b | Fernwärme Grevesmühlen GmbH | 04.02.2010 | 01.03.2010 | 26.02.2010 | | x | |
| II.16 | E.ON edis AG | 04.02.2010 | 22.02.2010 | 15.02.2010 | | x | |
| II.17 | E.ON Hanse AG | 04.02.2010 | 09.02.2010 | 09.02.2010 | | x | |
| II.18 | GDMcom | 04.02.2010 | 19.02.2010 | 16.02.2010 | | x | |
| II.19 | 50 HERTZ | 04.02.2010 | 16.02.2010 | 12.02.2010 | | x | |
| II.20 | Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben | 04.02.2010 | | | | | |
| II.21 | LA für Kultur und Denkmalpflege | 04.02.2010 | 04.03.2010 | 03.03.2010 | | x | |
| II.22 | Landesforstamt | 04.02.2010 | | | | | |
| II.23 | LA für Gesundheit und Soziales | 04.02.2010 | | | | | |
| II.24 | Forstamt Schönberg | 04.02.2010 | | | | | |
| II.25 | Minist. f. Landw. Umwelt, Verbraucht. | 04.02.2010 | 15.02.2010 | 08.02.2010 | | x | |
| II.26 | Amt für Landwirtschaft | 04.02.2010 | 01.03.2010 | 23.02.2010 | | x | |
| II.27 | Landgesellschaft | 04.02.2010 | | | | | |
| II.28 | BUND f. Umwelt u. Naturschutz | 04.02.2010 | | | | | |
| II.29 | Minist. f. Bild., Wissenl. u. Kultur | 04.02.2010 | 10.03.2010 | 02.03.2010 | | x | |
| II.30 | Naturschutzbund Deutschland | 04.02.2010 | | | | | |
| II.31 | Wasser- und Bodenverband | 04.02.2010 | 23.02.2010 | 17.02.2010 | | x | |
| II.32 | Betrieb für Bau und Liegenschaften | 04.02.2010 | ohne | 19.02.2010 | | x | |
| II.33 | Ministerium f. Gesundheit u. Soziales | 04.02.2010 | 25.02.2010 | 18.02.2010 | | x | |
| II.34 | LA f. Brand-/Katastrophenschutz | 04.02.2010 | 18.02.2010 | 18.02.2010 | | x | |
| II.35 | Polizeidirektion Schwerin | 04.02.2010 | 12.02.2010 | 10.02.2010 | | | x |
| II.36 | Wirtschaftsministerium | 04.02.2010 | | | | | |
| II.37 | Freiwillige Feuerwehr | 04.02.2010 | 11.03.2010 | 09.03.2010 | | x | |
| II.38 | Landesanglerverband | 04.02.2010 | 25.02.2010 | 22.02.2010 | | | x |
| II.39 | Landesjagdverband | 04.02.2010 | 08.03.2010 | 05.03.2010 | | | x |
| II.40 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald | 04.02.2010 | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| III. | Nachbargemeinden | | | | | | |
| III.1 | Stadt Grevesmühlen | 04.02.2010 | | | | | |
| a | Gemeinde Hanshagen | | ohne | 08.02.2010 | | | x |
| b | Gemeinde Bernstorf | | ohne | 08.02.2010 | | | x |
| c | Gemeinde Börzow | | ohne | 08.02.2010 | | | x |
| d | Gemeinde Wamow | | ohne | 10.02.2010 | | | x |
| e | Gemeinde Püschow | | ohne | 06.04.2010 | | | x |
| f | Gemeinde Upahl | | ohne | 09.02.2010 | | | x |
| g | Gemeinde Gägelow | | ohne | 09.03.2010 | | | x |
| III.2 | Amt Klützer Winkel | 04.02.2010 | | | | | |
| a | Gemeinde Damshagen | | | | | | |
| b | Gemeinde Hohenkirchen | | 06.05.2010 | 04.05.2010 | | | x |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| IV. | Bürger | | | | | | |
| IV.1 | Kerstin Gruhn | | 23.02.2010 | 19.02.2010 | | x | |
| IV.2 | Fam. Kobiaka | | 02.03.2010 | 01.03.2010 | | x | |
| IV.3 | Andre` Borchert | | 02.03.2010 | 02.03.2010 | x | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 1 | Abwägungsrelevanz | | | | | | |
| 2 | Hinweise | | | | | | |
| 3 | Ohne Anregungen | | | | | | |

**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den Vorentwurfsunterlagen**

**Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen**

| Stellungnehmende Behörde und Stelle und Bürger | Inhalt |
|---|---|
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Untere Wasserbehörde | - Trinkwasserschutzzone III beachten.<br>- Trinkwasserversorgung mit Zweckverband klären.<br>- Schmutzwasserentsorgung mit Zweckverband klären.<br>- Regenwasserableitung mit Zweckverband regeln.<br>- Allgemeine Anforderungen an Ver- und Entsorgung und Gesetze und Verordnungen, die hierzu gelten, beachten. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Untere Abfallbehörde | - Mitteilung, dass keine Altlasten berührt sind. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Untere Immissionsschutzbehörde | - Abgase, die gesundheitsschädigend sind, ausschließen. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Untere Naturschutzbehörde | - Artenschutzaussage ergänzen. Gutachten durch das Gutachterbüro Martin Bauer soll insbesondere in Bezug auf Fledermäuse erstellt werden.<br>- Keine Kartier-Ergebnisse bei der Unteren Naturschutzbehörde vorhanden; Schlussfolgerung, dass auch keine Arten bekannt sind, sonst wären diese mitgeteilt worden.<br>- Keine geschützten Bäume nach § 26a LNatG M-V vorhanden. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Abfallwirtschaft | - Abfallbehälter sind an der Karl-Marx-Straße bereitzustellen. Die zentrale Müllsammlung soll in der Tiefgarage erfolgen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt an der Karl-Marx-Straße am Entsorgungstag zum Abholtermin. Detailfragen, wie Anzahl und Größe der Abfallbehälter in Abhängigkeit von Entsorgungsintervallen sind im Zuge des Bauantragsverfahrens zu klären. Eine Wendeanlage soll mit Durchmesser von 12 m und Überhang vorgesehen werden. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Brandschutz | - Löschwasser in ausreichendem Umfang zur Verfügung.<br>- Zufahrten auf Stellplätze und Bewegungsflächen werden durch den Bauherrn abgestimmt. Befahrbarkeit der inneren Erschließungsstraße ist zu sichern. Straßenbreite und Kurvenradien nach DIN 14090 auslegen. Aufstell- und Bewegungsflächen im Zuge des Bauantragsverfahrens mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen abstimmen.<br>- Brandschutzkonzept für die Tiefgarage dem Bauantrag beifügen.<br>- Brandschutz für Wohnhäuser in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde in Bauantragspläne eintragen. |



**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den Vorentwurfsunterlagen**

**Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen**

| Stellungnehmende Behörde und Stelle und Bürger | Inhalt |
|---|---|
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Bauleitplanung | - Die Anwendbarkeit nach § 13a BauGB wird zusätzlich begründet.<br>- Eine Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB wird getroffen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, die auch der Durchführungsvertrag enthält.<br>- Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben, weil im Flächennutzungsplan auch eine entsprechende Baufläche dargestellt ist.<br>- Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.<br>- Die Zeichen auf der Planzeichnung „A" und „B" werden konkretisiert. „A" und „B" beziehen sich auf das Betreute bzw. auf das Allgemeine Wohnen.<br>- Es wird eine einheitliche/gesamtheitliche Satzung erstellt.<br>- Vor den Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird der Begünstigte ergänzt.<br>- Auf die Sicherung des ausreichenden Brandschutzes ist einzugehen.<br>- Abstandsflächen sind einzuhalten.<br>- Der Ausschluss bzw. die Notwendigkeit des Ausschlusses von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird geprüft. Es handelt sich hierbei um die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.<br>- Die städtebauliche Begründung für das Konzept wird überprüft und ergänzt.<br>- Die Unzulässigkeit von Windenergieanlagen als Nebenanlagen, die Zulässigkeit von Flachdächern, die Notwendigkeit der Tiefgarage, wird begründet. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Denkmalschutz | - Es sind keine Bodendenkmale betroffen. Dies ergab die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Nach nochmaliger Aufforderung hat der Landkreis Nordwestmecklenburg mitgeteilt, dass Belange der Bodendenkmalpflege nicht zu beachten sind. |
| LUNG | - Das LUNG hat sich nicht zu artenschutzrechtlichen Belangen geäußert. Diese sind unabhängig davon im weiteren Verfahren abzustimmen. |
| Deutsche Telekom | - Leitungsverläufe sind zu beachten.<br>- Die Vorgehensweise zur Verlegung ist im Rahmen der Erschließungsplanung für das Projekt abzustimmen. |
| Zweckverband Grevesmühlen | - Mit dem Zweckverband Grevesmühlen fand eine Abstimmung statt, nach der grundsätzlich die Ver- |

| Stellungnehmende Behörde und Stelle und Bürger | Inhalt |
|---|---|
| | und Entsorgung möglich ist. Zur Sicherung der anerkannten Kosten der Erschließungsmaßnahme ist vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes beim Zweckverband Grevesmühlen eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen.<br>- Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung geregelt.<br>- Der Erschließungsvertag ist zur Vereinbarung und vor Satzungsbeschluss vorzulegen.<br>- Kosten dürfen dem Zweckverband Grevesmühlen nicht entstehen.<br>- Die Kleinkläranlage auf dem Grundstück ist zu beseitigen.<br>- Allgemeine Hinweise sind zu beachten.<br>- Für die Trinkwasserleitung ist eine Fachplanung zu erstellen und vorhandene Leitungen sind zurückzubauen.<br>- Schmutzwasserentsorgungsleitungen auch durch Fachplanung erstellen. Geordneten Rückbau anstreben.<br>- Regenwasser möglichst versickern oder alternativ ableiten.<br>- Nachweise sind zu führen.<br>- Fachplanungen sind entsprechend vorzubereiten.<br>- Löschwasserbereitstellung ist zu sichern (ist gesichert nach Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr). |
| Stadtwerke Grevesmühlen GmbH | - Leitungsverläufe Elektroenergie sind zu beachten.<br>- Fernwärme, allgemeine Ausführungen zu Leitungen.<br>- Schutzanforderungen zu Leitungen.<br>- Fernwärmeversorgung angestrebt.<br>- Der Vorhabenträger hat Abstimmungen geführt. Ein Termin für die Realisierung der Fernwärmeversorgung wurde noch nicht benannt. Der Bebauungsplan soll auf die Möglichkeit eines entsprechenden Fernwärmeantrages hinweisen.<br>- Abstimmungen im weiteren Vorbereitungsverfahren. |
| Gasnetz Grevesmühlen GmbH | - Leitungsverläufe sind zu beachten. |
| E.ON / edis | - Leitungen vorhanden.<br>- Allgemeine Hinweise mit Bezug auf Abstimmungen mit den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH.<br>- Kabelschutz ist zu beachten. |
| E.ON / HANSE | - Keine Leitungen vorhanden. |





| Stellungnehmende Behörde und Stelle und Bürger | Inhalt |
|---|---|
| Landesamt für Kultur und Denkmalpflege | - Keine Bedenken, jedoch sind mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg Abstimmungen zu führen, weil der Landkreis Nordwestmecklenburg Hinweise auf Bodendenkmale gegeben hatte. |
| Wasser- und Bodenverband | - Oberflächenwasserableitungen abstimmen.<br>- Zweckverband Grevesmühlen ist einzubeziehen.<br>- Untere Wasserbehörde ist Genehmigungsbehörde. |
| Betrieb für Bau und Liegenschaften | - Abstandsflächen, Anforderungen des Amtsgerichtes beachten. |
| Bürger 1 – G. | - Grenzregelung eine privatrechtliche Regelung ohne bauleitplanerischen Belang.<br>- Beweissicherungsverfahren keine bauleitplanerische Regelung, sondern privatrechtlich zu regeln.<br>- Teilnahme am Bauausschuss möglich. |
| Bürger 2 – K. | - Beweissicherungsverfahren gewünscht. |
| Bürger 3 – B. | - Konzept wird hinsichtlich der Höhe bemängelt. Möglichst geringer bauen, um geringere Auswirkungen zu haben. |

Aufgestellt am 30.03.2010 als Diskussionsgrundlage
Ergänzt am 04.05.2010 als Diskussionsgrundlage:

Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| I.1 | I.1<br>Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Die Landrätin<br>Fachdienst Bauordnung und Planung<br>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1161 • 23970 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Bauamt<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>R \| WV \| Elt \| 33 y<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| BA \| OA<br>Auskunft erteilt Zimmer<br>Herr P. Liepert<br>Zimmer 2.225 Telefon (03881) 722-465 Fax 468<br>E-mail p.liepert@nordwestmecklenburg.de<br>Aktenzeichen<br>Ort, Datum Grevesmühlen, 2010-03-02<br>**Aufstellung der Satzung über den Vorhaben bezogenen B- Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl- Marx- Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**<br>**hier: Äußerungen des Landkreises NWM gem. § 4 Abs. 1 BauGB**<br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br>Grundlage der Äußerungen bildet das Anschreiben der Stadt Grevesmühlen vom 04.02.2010, hier eingegangen am 05.02.2010 über die Trägerbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB, der Vorentwurf der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen mit den Planteilen Teil A und Teil B einschließlich Begründung.<br>Nachfolgende Fachdiensten und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4(1) BauGB beteiligt worden:<br>FD Umwelt<br>. SG Naturschutz und Landschaftspflege<br>. SG Wasserwirtschaft<br>. SG Abfall, Altlasten und Immissionsschutz<br>FD Bauordnung und Planung<br>SG Bauordnung und Bauleitplanung<br>Brandschutz<br>Bauleitplanung<br>Stabsstelle Regionalentwicklung<br>SG Förderung Ländl. Raum/Denkmalschutz<br>FD Ordnung u. Sicherheit/Straßenverkehr<br>. Untere Straßenverkehrsbehörde<br>Bereich Kommunalaufsicht<br>FD Bau und Gebäudemanagement<br>. Untere Straßenaufsichtsbehörde<br>. SG Hoch- und Straßenbau<br>Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM<br>DGA der HST Wismar und des LK NWM<br>Die Äußerungen der Fachdienste und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.<br>Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Liepert<br>SB Bauleitplanung<br>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg<br>23970 Grevesmühlen • Boizenburger Weg 1-3<br>☎ (03881) 722-0 Fax: (03881) 722-340<br>e-Mail: info@nordwestmecklenburg.de<br>Bankverbindung:<br>Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest<br>BLZ 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549<br>Homepage: http://www.nordwestmecklenburg.de<br>1 | Zu 1.<br>Die aufgeführten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Siehe dort. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **FD Umwelt**<br><br>**Hier: Gesamtstellungnahme des Fachdienstes Umwelt**<br><br>**Untere Wasserbehörde: Frau Dr. Krüger** (A)<br><br>Für den vorgelegten B-Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen, für die „Wohnbebauung Karl-Marx- Straße“ wird folgende wasserrechtliche Stellungnahme abgegeben:<br><br>Der überplante Bereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Grevesmühlen- Wotenitz, ggf. sind bei speziellen Vorhaben, die dem Grundwasserschutz entgegenstehen, Verbote oder Nutzungsbeschränkungen zu beachten. (0)<br><br>1.Wasserversorgung:<br>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. (1)<br><br>2.Abwasserentsorgung:<br>Die Abwasserbeseitigungspflicht für die Stadt Grevesmühlen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen.<br>Für den Bereich des überplanten Bereiches hat der Zweckverband die Abwasserbeseitigungspflicht, so dass ihm das anfallende Abwasser zu überlassen ist.<br>Anschlüsse an öffentliche Abwasserentsorgungsleitungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. (2)<br><br>3. Niederschlagswasser<br>- Die Einleitung des unbelasteten, nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers (z.B.vonDachflächen, Stellplätzen) über vorhandene Anschlußleitungen ist mit dem Zweckverband zu vereinbaren. (3)<br>- Der Versiegelungsgrad der Flächen ist auf das Mindestmaß zu begrenzen.<br><br>4. Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe<br>- Bei der Baumaßnahme sind Schädigungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern, Fahrzeuge und die eingesetzte Arbeitstechnik ist gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. (4)<br>**- Für den Umgang mit Wasserschadstoffen (Schmierstoffe, Trafoöle,Getriebeöle u.Ä.) sind die Grundsatzanforderungen gem. § 3 VAwS und § 4 VVAwS zu beachten und einzuhalten.**<br><br>5. wasserrechtliche Hinweise<br>- vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht zu überbauen.<br>- ggf. vorhandene Drainleitungen oder Entwässerungssysteme sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten, bzw. wieder herzustellen. (5)<br>- Sollte es bei der geplanten Baumaßnahme zu Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkungen) kommen, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn, gem. § 33 LWaG der Wasserbehörde anzuzeigen.<br><br>Seite: 2 | **A – Fachdienst Umwelt**<br>**Untere Wasserbehörde**<br><br>Zu 0. – Die Trinkwasserschutzzone III ist zu beachten. Mit der Unteren Wasserbehörde hat am 22.04.2010 eine Abstimmung durch den Vorhabenträger stattgefunden. Zu allen Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt der Hinweis, dass Detailfragen mit dem Zweckverband Grevesmühlen zu klären sind; weitergehende Forderungen werden nicht gestellt.<br><br>Zu 1. – Die Wasserversorgung wird dem Zweckverband Grevesmühlen abgestimmt.<br><br>Zu 2. - Die Abwasserbeseitigung wird mit dem Zweckverband Grevesmühlen abgestimmt.<br><br>Zu 3. – Die Niederschlagswasserbeseitigung wird mit dem Zweckverband abgestimmt.<br><br>Zu 4. – Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht vorgesehen. Ansonsten gelten die Gesetze und Verordnungen ohnehin. Hinweise werden nicht als erforderlich angesehen.<br><br>Zu 5 . – Allgemeine wasserrechtliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um allgemeine Aussagen zu Ver- und Entsorgungsanlagen ergänzt. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Untere Abfallbehörde: Herr Scholz** (B)<br><br>Abfallrechtliche Stellungnahme<br><br>1. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Grundstücks von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen. (1)<br>2. Die Planung hat die Belange einer stets geordneten Abfallentsorgung zu beachten. Dies schließt ggf. Einrichtungen für die Getrennthaltung von Abfällen ein. (2) | **B – Untere Abfallbehörde**<br><br>Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten vorliegen. Die Begründung ist zu ergänzen.<br><br>Zu 2. – Eine geordnete Abfallentsorgung ist vorgesehen. Seitens des Vorhabenträgers hat eine Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde am 22.04.2010 stattgefunden. Die zentrale Müllsammlung in der Tiefgarage und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Karl-Marx-Straße zu den jeweiligen Abholterminen der Müllentsorgung fand Zustimmung. Weitergehend siehe unter Anforderungen des Abfallwirtschaftsbetriebes. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Gruhn** (C)<br><br>Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich hiermit meine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme.<br><br>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 liegt am Rande der Altstadt von Grevesmühlen und nimmt die Flächen des ehemaligen „Diamant Bekleidungswerkes“ in Anspruch. Durch den Vorhabenträger ist beabsichtigt, in dem Gebiet insgesamt 78 WE (3 geschossig) in 2 Bauabschnitten zu realisieren, wovon 42 WE als „Barrierefreies Betreutes Wohnen“ und 36 WE als „Barrierefreies Wohnen“ geplant sind. Um dem Stellplatzbedarf gerecht zu werden ist u. a. eine Tiefgarage geplant. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Abgase aus der Tiefgarage belästigungsfrei abzuleiten sind. (1)<br>Die baulichen Festsetzungen zur Minimierung von Rauchbelästigungen, zumeist ausgehend von Schornsteinen für Feststofffeuerungsanlagen, sind aus der immissionsschutzrechtlichen Praxis heraus zu begrüßen. (2)<br><br>Darüber hinaus gibt es zu o. g. vorhabenbezogenen B-Plan aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Hinweise oder Anregungen. (3) | **C – Untere Immissionsschutzbehörde**<br><br>Zu 1. – Es ist davon auszugehen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen durch Abgase, die gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse beeinträchtigen könnten, auszuschließen sind.<br><br>Zu 2. – Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 3. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Untere Naturschutzbehörde – Bearbeiter: Frau Hamann** (D)<br><br>Bei der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG[1]) zum Schutz der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Durch den Plangeber ist im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden. Von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, ist Abstand zu nehmen. Wenn gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 42 BNatSchG verstoßen wird, ist das für eine Entscheidung nach § 43 BNatSchG zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 13 38, 18263 Güstrow im Verfahren der Planaufstellung zu beteiligen. (1)<br><br>[1] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).<br><br>Seite: 3 | **D – Untere Naturschutzbehörde**<br><br>Zu 1. – Eine Artenschutzaussage wird entsprechend getroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden beachtet. Mit dem Gutachter Herr Martin Bauer fand ein Ortstermin statt. Es wurde festgestellt, dass dem Antrag auf Abbruchgenehmigung der bestehenden Gebäude in jedem Fall ein Artenschutzgutachten beigefügt werden muss. Zur Risikoabwägung (vermutet werden Fledermäuse) sollte ein entsprechendes Gutachten vorab im Zuge des B-Plan-Verfahrens in Auftrag gegeben werden. Hierzu wird das Gutachterbüro Bauer kurzfristig ein Angebot abgeben. Ergänzung der Begründung. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine aktuellen Ergebnisse der Kartierung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten vor. 2 | Zu 2. – Die Stadt Grevesmühlen geht davon aus, dass neben nicht vorliegenden Kartierungsergebnissen auch andere Erkenntnisse zu Arten nicht vorliegen. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu nichts mitgeteilt. Insofern kein weiterer Handlungsbedarf. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Es ist zu prüfen, ob von der Planung nach § 26a LNatG M-V gesetzlich geschützter Baumbestand betroffen ist.<br>Grundsätzlich sind alle Handlungen unzulässig, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten Ausnahmen zuzulassen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 26a Abs.3 LNatG M-V erfüllt sind. Sofern mit der Planung geschützter Baumbestand berührt wird, ist durch den Plangeber im weiteren Planverfahren ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 26a LNatG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Notwendigkeit zur Fällung bzw. Beeinträchtigungen von geschützten Einzelbäumen zu begründen.<br>Der Ausgleich für Fällungen von geschützten Einzelbäumen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass[2]. 3 | Zu 3. – Nach § 26a LNatG M-V geschützte Bäume sind nicht vorhanden. Insofern ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Bereich Kommunalaufsicht** E | **E – Bereich Kommunalaufsicht** | |
| | Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:<br>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. 1<br>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. | Zu 1. – Die Stadt überträgt die Aufwendungen auf den Vorhabenträger. Kein planungsrechtlicher Belang. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**<br>**SG Untere Straßenverkehrsbehörde** F | **F – FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**<br>**SG Untere Straßenverkehrsbehörde** | |
| | Zur beabsichtigten Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken. 1 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise oder Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **GGA der HST Wismar und des LK NWM** G | **G – GGA der HAST Wismar und des LK NWM** | |
| | Es ist vorgesehen auf dem Grundstück des ehemaligen Diamant-Gewerbeparks in Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße 14, einen Standort für Betreutes Wohnen zu schaffen. Vom Gesundheitsamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben. Gesonderte Projekte zu den einzelnen Bauabschnitten bitten wir uns vorzulegen. 1 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

[2] Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Seite: 4

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **FD Bau und Gebäudemanagement**<br>**SG Straßenbau**<br><br>Zum B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.<br>Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. | **H – FD Bau und Gebäudemanagement**<br>**SG Straßenbau**<br><br>Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **SG Untere Straßenaufsichtsbehörde**<br><br>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG M-V keine Einwände gegen die Planung. | **I – SG Untere Straßenaufsichtsbehörde**<br><br>Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Straßenaufsichtsbehörde bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM**<br><br>Der B-Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen erfüllt in der gegenwärtigen Fassung nicht die rechtlichen Anforderungen nach Baugesetzbuch. Damit ist die vorgeschriebene Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung für die anzuschließenden Grundstücke nicht möglich.[3]<br><br>Es ist:<br>1. eine Straße einzuplanen, die bei geradem Verlauf mindestens 4,75 m breit (ohne Bürgersteige) sein muss;<br>2. der Abbiegebereich zu den Stichstraßen so zu gestalten, dass die Schleppkurven für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge[4] Berücksichtigung finden;<br>3. eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit (mindestens 22,00 m anstelle der bislang geplanten 12,00 m Durchmesser zuzüglich 1,00 m Fahrzeugüberhang) an der im B-Plan vorgesehenen Stelle zu schaffen und<br>4. für die südlich gelegene Stichstraße ein Stellplatz für Abfallbehälter am Abbiegebereich zu beiden Stichstraßen auszuweisen. Alternativ zu den Punkten 1 bis 4 ist<br>5. ein Stellplatz im Plangebiet unmittelbar an der Karl-Marx-Straße auszuweisen, der<br>• mit dem Stand der Technik entsprechenden Abfallsammelfahrzeugen problemlos erreichbar ist,<br>• die zu erwartenden Abfallbehälter aufnehmen kann und<br>• in zumutbarer Entfernung vom am weitesten entfernten Grundstück liegt.<br><br>Zusätzlich ist zu beachten, dass durch Bepflanzungen und/oder Bebauungen (wie z.B. Straßenbeleuchtung) das Lichtraumprofil und die Straßenverfügbarkeit nicht eingeschränkt werden. Ein Zuparken der zur Abfallentsorgung genutzten Straße ist durch geeignete Mittel zu verhindern. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass die Straße eine ausreichende Tragfähigkeit für Abfallsammelfahrzeuge haben muss.<br><br>[3] §§ 4, 5 und 7, Abs. 2 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) vom 16.11.2001, zuletzt geändert am 15.11.2002<br>[4] Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001<br><br>Seite: 5 | **K – Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg**<br><br>Zu 1. – Die Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes werden zur Kenntnis genommen. Es ist ein Sammelstandort an der Karl-Marx-Straße bereitzustellen, von dem die Entsorgung gesichert werden kann. Der Vorhabenträger führte am 22.04.2010 eine Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb. Auch der ausführende Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg, Herr Frenz, gibt hierzu seine Zustimmung. Detailfragen, wie Anzahl und Größe der Abfallbehälter in Abhängigkeit von den Entsorgungsintervallen sind im Zuge des Bauantragsverfahrens zu klären. Um die Möglichkeit der dezentralen Müllentsorgung offen zu halten, sollte an dem Nord-West-Ende der internen Erschließungsstraße ein Wendehammer von 12,0 m Durchmesser vorgesehen werden. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Begründung:**<br><br>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.[5] Dazu gehört auch eine regelmäßige Abfallentsorgung.<br>Ferner sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.[6] Zu den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung gehört unter anderem, dass der anfallende Abfall direkt am Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe abgeholt wird. Mit dem vorliegenden B-Plan wäre dies nicht möglich.<br>Auch werden die Bedürfnisse der Familien, insbesondere der alten und behinderten Menschen aus dem gleichen Grund verletzt.[7]<br>Ebenfalls verletzt werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Punkt 7 Buchstaben c und e. Es sind Gesundheitsgefahren sowie Emissionen vom anfallenden Abfall zu befürchten, wenn dieser nicht regelmäßig abgeholt werden kann. Die gleichen Gefahren sind zu befürchten, wenn kein Stellplatz im Plangebiet eingerichtet wird. Dies hätte zur Folge, dass die Abfallbehälter unkontrolliert innerhalb oder außerhalb des Plangebietes bereitgestellt werden würden und Anwohner von den Emissionen, insbesondere durch Geruch, beeinträchtigt werden könnten.<br>Die Bestimmungen des BauGB werden insofern dadurch verletzt, dass die Anforderungen der zuständigen Berufsgenossenschaft nicht erfüllt werden. Danach darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.[8] Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.<br>Grundsätzlich werden im Landkreis 3-Achsfahrzeuge mit einer Länge von zurzeit etwa 10,30 m eingesetzt. Für diese ist die geplante Wendemöglichkeit zu klein. In der BGR 238-1 wird zur Größe der Wendeanlagen auf die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95; jetzt Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)) verwiesen. Wendeanlagen sollen so bemessen sein, dass ein nicht mehr als ein- bis zweimaliges Zurücksetzen erforderlich ist.[9]<br><br>**FD Bauordnung und Planung**<br>**SG Bauordnung und Bauleitplanung**<br><br>**Brandschutz**<br><br>Zum o. g. Bauvorhaben wird anhand vorliegender Unterlagen in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:<br><br>**Brandschutztechnische Stellungnahme**<br><br>**Löschwasserversorgung:**<br><br>Zum o. g. Entwurf wird anhand vorliegender Unterlagen in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:<br><br>[5] § 1 Abs. 6 Punkt 1 BauGB<br>[6] § 1 Abs. 6 Punkt 2 BauGB<br>[7] § 1 Abs. 6 Punkt 3 BauGB<br>[8] § 16 Abs.1 Unfallverhütungsvorschrift BGV C 27 vom 01.01.1997<br>[9] BGR 238-1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft von August 2007 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)<br><br>Seite: 6 | **L – FD Bauordnung und Planung**<br>**SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz**<br><br>Zu 1. – Der Brandschutz kann durch Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser durch den Zweckverband Grevesmühlen gesichert werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Eine ausreichende Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist nicht nachgewiesen.<br><br>Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W405 beträgt entsprechend der Nutzungsart, der festgesetzten Grundflächenzahl, der maximal zulässigen Geschossanzahl sowie der Gefahr der Brandausbreitung mindestens 800 l/min = 48 m³/h.<br>Diese Menge muss über einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 2 Stunden durch die Feuerwehr entnommen werden können. Geeignete Löschwasserentnahmestellen oder Entnahmeeinrichtungen dürfen von keiner Stelle der Bebauung mehr als 300 m entfernt sein. 2a 1<br><br>**Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen:**<br>Gemäß § 5 Abs. 1 LBauO M-V ist zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum Anleitern bestimmten Stellen (2. RW.) mehr als 8 m über Gelände liegt, eine Zufahrt zu schaffen. Die Anbindung des Plangebietes an die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen (Karl-Max-Straße), sowie erforderliche interne Erschließungsstraßen, sind für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend den Vorgaben der DIN 14090 ausreichend zu bemessen. Hierbei sind insbesondere: die ausreichende Befestigung, ausreichende Fahrbahnbreiten und ausreichende Kurvenradien dieser Verkehrsflächen, zu beachten und einzuhalten. 2<br>*Hinweis:* Sofern die Bebauung für die Personenrettung den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfordert, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß DIN 14090 vorzusehen.<br><br>**Stabsstelle Regionalplanung**<br>**Rad-, Reit- und Wanderwege** M<br><br>Zum B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände oder Hinweise. 1<br><br>**Bauleitplanung** N<br><br>Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hat das Anschreiben der Stadt Grevesmühlen mit Datum vom 04.02.2010, der Vorentwurf zur Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl- Marx-Straße“ mit den Plantellen Teil A im Maßstab 1: 750 und Text Teil B, Planungsstand 14.12. 2009 sowie die Begründung vorgelegen.<br>Mit Bekanntmachen der Vorentwurfsunterlagen über den Bebauungsplanes Nr. 33 informiert die Stadt Grevesmühlen über ihre Planungsabsichten zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 78 WE durch Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB im Rahmen der Möglichkeit zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach Maßgabe § 13 a BauGB, um u. a. weitere Hinweise und Äußerungen zu voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aber auch zu möglichen umweltrelevanten Fragen zu erhalten. 1<br>Das Planungsziel der Stadtvertretung besteht darin, durch einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unter Anwendung § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung die Zulässigkeit von Vorhaben in einem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet zu bestimmen.<br><br>Seite: 7 | Zu 2. – Die erforderlichen Zufahrten für Aufstell- und Bewegungsflächen werden mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Dies erfolgt im Zuge der Vorbereitung der einzelnen Vorhaben. In einer Abstimmung am 22.04.2010 wurde durch den Vorhabenträger mit der Abteilung Brandschutz abgestimmt, dass die interne Erschließungsstraße auf dem Grundstück für die Rettung der Personen in den Punkthäusern für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein muss, da die Entfernung von der Kar-Marx-Straße zur hinteren Gebäudewand größer als 50 m ist. Die Straßenbreite und die Kurvenradien sind nach DIN 14090 auszulegen. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Zuge des Bauantragsverfahrens mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen abzustimmen. Dem Bauantrag ist ein Brandschutzkonzept für die Tiefgarage beizufügen, welches von einem anerkannten Sachverständigen zu erstellen ist. Die Belange des Brandschutzes für die Wohnhäuser sind in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde in die Bauantragspläne direkt einzutragen. Die Freiwillige Feuerwehr hatte keine Bedenken in Bezug auf die Löschwasserversorgung. Es sind ausreichend Hydranten vorhanden. Die Zufahrt zum hinteren Bereich der geplanten Bebauung ist gegeben. Das Aufstellen der Drehleiter ist auch in diesem Bereich möglich, so die Freiwillige Feuerwehr. | Zu berücksichtigen. |
| | | **M – Stabstelle Regionalplanung**<br>**Rad-, Reit- und Wanderwege** | |
| | | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Hinweise bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | **N – Bauleitplanung** | |
| | | Zu 1. – Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe nachfolgende Behandlung. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Ich nehme die Unterrichtung über die Planungsabsichten und die Aufforderung des Planträgers nach Maßgabe § 4(1) BauGB zum Anlass, nachfolgende Äußerungen zum Vorentwurf zu geben und bereits im Vorfeld der Beteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auch auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hinzuweisen: Zu 1<br><br>**I. Allgemeines** NI<br><br>**1. Wahl des Planungsinstruments**<br><br>Der Planträger entschließt sich die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines festzusetzenden Allgemeinen Wohngebietes durch einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB unter Anwendung der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach Maßgabe § 13 a BauGB planungsrechtlich vorzubereiten.<br>In der Begründung erläutert der Planträger die Gründe zur Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes unter Benennung des Vorhaben- und Erschließungsträgers und geht u. a. auf die Anwendungsvoraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens nach Maßgabe § 13 a BauGB ein.<br>Unter Punkt 3.3 begründet die Stadtvertretung u. a. die Anwendung des Planverfahrens<br><br>- mit der *Integrierten Lage des Bereiches,*<br>- dass, *Eingriffe in Bebauungsplänen,* die den Anforderungen des § 13 a genügen, *zulässig sind,*<br>- es sich um *Flächen im Siedlungsbereich* handelt,<br>- der *Geltungsbereich* 10.000 m² umfasst, und der Schwellenwert von 20.000 m² nicht erreicht wird oder auch<br>- Belange des Umweltschutzes *nicht erheblich* ... berührt werden.<br><br>Zur Durchsetzung einer abwägungsgerechten und rechtssicheren Gestaltung des Planverfahrens empfehle ich der Stadtvertretung die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB unter planungsrechtlicher Herangehensweise zu begründen. 1<br><br>Dabei ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 a BauGB an bestimmte verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden, welche mit §13 a Abs. 1 bis 4 BauGB aufgeführt sind. Hierzu mache ich auf nachfolgende Schwerpunkte aufmerksam:<br><br>1. Voraussetzung ( § 13 a Abs. 1 Satz 1), dass der Bebauungsplan insbesondere der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und *Umbau vorhandener OT dient.*<br>Die überplante Fläche darf planungsrechtlich keine Außenbereichsfläche sein; nicht erstmals in Anspruch genommene Außenbereichsfläche. In Betracht kommen nicht *beplanter Innenbereich i. S. § 34 BauGB,* innerhalb des Siedlungsgebiet befindliche brach liegende Flächen, eventuell innerhalb des Siedlungsgebietes liegende überplante Gebiete mit B- Plan, der geändert oder ergänzt werden soll.<br><br>2. Voraussetzung (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), dass *die überbaubare Grundfläche* weniger als 20. 000 m² beträgt.<br><br>Seite: 8 | **N I – Allgemeines**<br><br>Zu 1. – Die Anforderungen an die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB werden ergänzt. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB hat der Vorhabenträger den Antrag an die Stadt gestellt, einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Auf der Grundlage eins Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde das Verfahren eingeleitet. Die Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB wird die Nutzung, die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes zulässig sein soll, festgesetzt. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 3. Voraussetzung (§ 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5), dass *keine Begründung zur Zulässigkeit eines UVP- pflichtigen Vorhabens nach Nr. 18.8 der Anlage 1* BauGB zum UVPG besteht.<br><br>4. Voraussetzung (§ 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5) , dass durch die Vorhaben keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebiete bestehen.<br><br>5. Untersuchung der Einhaltung von Rechtsfolgen entsprechend § 13 a Abs. 2 BauGB:<br><br>Keine förmliche Umweltprüfung I (§ 13 a Abs. 3 BauGB).<br><br>6. Voraussetzung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2) ist, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren *eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewahrt bleiben muss.*<br><br>7. Hinweispflicht nach Maßgabe § 13 a Abs. 3 BauGB, dass die Aufstellung den beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung (Satz 1 Nr. 1) durchgeführt werden soll (ist mit Verfahrensvermerke 5 nicht berücksichtigt).<br><br>8. Auf die Einhaltung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß §12 Abs. 1 BauGB mache ich aufmerksam. Auf § 12 a Abs. 3 a BauGB weise ich in diesem Zusammenhang gleichermaßen hin, wobei eine entsprechende Festsetzung im Text Teil B vorzunehmen wäre.<br><br>**2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**<br><br>Mit Punkt 4.3 der Begründung rechtfertigt die Stadtvertretung, dass Bebauungspläne, die im Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt werden, als aus dem Flächennutzungsplan als entwickelt zu betrachten sind.<br>Nach Maßgabe § 13 a Abs. 2 Nr. 2 HS 2 jedoch, kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht nur aufgestellt werden bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, wenn dabei die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt ist. Dieses Entwickeln eines Bebauungsplanes bedeutet dabei immer eine vorgegenständliche als auch räumliche Betrachtungs- und Herangehensweise, die eine von der planerischen Fortentwicklung gekennzeichnete Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Grundkonzeptes des Flächennutzungsplanes bedeutet muss. Abweichungen des Bebauungsplanes, die die Grundzüge des Flächennutzungsplanes berühren, sind deshalb unzulässig. So z. B. wenn ohne die Darstellung einer Baufläche im F- Plan eine Bebauung im B- Plan nach Maßgabe § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgen soll bzw. wenn im Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft zur WA Fläche entwickelt werden soll.<br>Die Einhaltung der geordneten städtebaulichen Entwicklung schließt auch ein, dass sich der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit den vom Flächennutzungsplan vorgegebenen Grundzügen der Planung auseinander setzen muss. Er kann vom Flächennutzungsplan abweichen, muss sich jedoch mit den vorgefundenen und im Flächennutzungsplan vorgegebenen Entwicklungsrichtungen auseinandersetzen und die Abweichungen begründen. Das jedoch konnte der Begründung nicht hinreichend entnommen werden.<br><br>Seite: 9 | Zu 2. – Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann, weil im Flächennutzungsplan bereits eine Baufläche enthalten ist. Die besondere Art der Baufläche wird entsprechend dargestellt und begründet. | Zu berücksichtigen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|---|
| | **II. Verfahrensvermerke**<br><br>Mit Bezug auf den dargestellten formellen Verfahrensablauf mache ich auf erforderliche Anwendung nach Maßgabe 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB aufmerksam. Das betrifft:<br><br>1. Den Hinweis auf die durchgeführte frühzeitige Behördenbeteiligung.<br><br>2. Bei Beteiligung nach Maßgabe § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.<br><br>Dass eine frühzeitige Öffentlichbeteiligung durchgeführt wurde (Punkt 3.3 (a) der Begründung) sollte redaktionell berichtigt werden. | NII<br><br>1 | **N II - Verfahrensvermerke**<br><br>Zu 1. – Die Verfahrensvermerke werden entsprechend ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | **III. Planungsrechtliche Festsetzungen**<br><br>**1. Planzeichnung**<br><br>Mit der Planzeichnung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Darüber hinaus wurden innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen Bezeichnung mit A und B getroffen, die nicht erläutert sind.<br>Zur besseren Lesbarkeit der Planunterlage wird empfohlen, den Teil A und den Teil B sowie die Planzeichenerklärung und die Verfahrensvermerke in einer Planunterlage zusammenzufassen. | NIII<br><br>1.1.<br><br>1.2. | **N III – Planungsrechtliche Festsetzungen**<br><br>Zu 1.1 – Eine zusätzliche Erläuterung von den Baugebieten A und B wird vorgenommen. In der Nutzungsschablone werden die entsprechenden Baugebiete damit gekennzeichnet.<br><br>Zu 1.2 – In der Satzung werden ohnehin Teil (A) und Teil (B) sowie die Zeichenerklärung und Verfahrensvermerke zusammengefügt. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **2. Zur Festsetzung für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**<br><br>Die Stadtvertretung macht davon Gebrauch, die planungsrechtliche Erschließung von Grundstücken öffentlich rechtlich zu sichern, die nicht unmittelbar an Straßen liegen. Zu diesem Zweck hat sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 im Bebauungsplan Flächen festgesetzt, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet werden. Mit der Festsetzung jedoch ist es erforderlich, **diejenigen Nutzer zu benennen**, für die eine erschließungsnotwendige Inanspruchnahme privater Grundstücke gesichert werden soll. Dies kann dann notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers erzwungen werden. Sofern aber die Gemeinde zur Auffassung gelangt, dass die eingeschränkte Erschließungsfunktion der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen nicht ausreichend ist, müssen Verkehrsflächen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.<br>**Begünstigte, sind bei der Festsetzung zu benennen bzw. im Teil B(Text) festzusetzen** (nicht unbedingt namentlich) aber z.B. mit Grundstücksbezeichnung oder Angabe der Firma (Erschließungs- und Versorgungsträger).<br><br>Ob jedoch die getroffenen Nutzung (hier nur Wendemöglichkeit für Pkw) unter Beachtung der getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und Ausnutzung überbaubarer Grundstücksflächen auf Grundlage der festgesetzten Geschossigkeit und damit auch unter Beachtung bauordnungsrechtlicher Anforderungen (Brandschutz-<br><br>Seite 10 | 2.1<br><br>2.2. | Zu 2.1 – Die Begünstigten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden benannt.<br><br>Zu 2.2 – Zur besseren Beurteilung wurde der Landkreis Nordwestmecklenburg gebeten, die Passage über Abfall in überarbeiteter Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Anforderung an den Landkreis Nordwestmecklenburg ist erfolgt, um für die Diskussion durch Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine verständliche Arbeitsgrundlage zugrunde zu legen. Aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde weder gegenüber der Anfrage des Planungsbüros noch gegenüber dem Architekten eine Neuformulierung als erforderlich angesehen. Im Gespräch wurden der Mitarbeiterin des Bauamtes Hinweise gegeben. Im Zusammenhang mit der Behandlung der Stellungnahmen wird hier dargelegt, dass der Brandschutz unter Erfüllung der Anforderungen des Sachgebietes Brandschutz, der Freiwilligen Feuerwehr und der Bereitstellung von Löschwasser gesichert werden kann. Die Abstandsflächen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | anforderungen, erforderlicher Abstandsflächen § 6 LBauO M-V) gesichert werden kann, ist mit der weiteren Planung nochmals zu prüfen. Hier stellt sich die Frage, ob mit der beabsichtigten Bebauung auf den überbaubaren Grundstücksflächen die geforderten Abstandsflächen der Baukörper eingehalten werden können und ob unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Anforderungen (Sicherung der Feuerwehrzufahrt für die hintere Bebauung) ein eingeschränktes Befahren der festgesetzten Erschließungsflächen gesichert werden kann.<br><br>**2. Teil B- Text**<br><br>**2.1 Zu den getroffenen Festsetzungen der Art und Maß der baulichen Nutzung**<br><br>Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sind u. a. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, wie zur überbaubaren Grundstücksfläche mit der höchst zulässigen Grundflächenzahl, zur Zahl der Vollgeschosse, zur Höhe der baulichen Anlagen als auch zur Bauweise getroffen worden. Eine städtebauliche Begründung bzw. Rechtfertigung dieser Festsetzungen konnte der Bauleitplanung nicht entnommen werden. Die getroffenen Festsetzungen mit dem Text Teil B werden wörtlich in der Begründung übernommen. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Begründung festgelegt und in § 9 Abs. 8 BauGB bestimmt, dass in ihr die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzustellen sind.<br>Eine Begründung muss geeignet sein, die wesentlichen Aussagen, die zentralen Punkte des Bebauungsplanes zu rechtfertigen. Sie soll nach Möglichkeit einen Überblick über die vom Plangeber angestellten Überlegungen geben und dabei insbesondere die wesentlichen Abwägungsgesichtpunkte erkennen lassen.<br>Die Begründung verfehlt dann ihren Zweck, wenn sie sich lediglich in der Wiedergabe von Vorschriften des BauGB und Beschreibung des Planinhaltes erschöpft. 3.1.<br>Diesem Ansinnen wird die vorliegende Begründung nicht gerecht, da sie im Wesentlichen beschreibenden Charakter trägt.<br>Für eine sach- und rechtssichere Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist es vor allem erforderlich zu begründen, warum im Allgemeinen Wohngebiet nach Maßgabe § 4 (2) BauNVO nur die festgesetzten Nutzungen entsprechend Nr. 1 und 2 allgemein zulässig sind und die nach Abs. 2 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für unzulässig festgesetzt werden. 3.2.<br>Aus der festgesetzten GRZ und der festgesetzten Geschossigkeit einschl. der Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anklagen konnte allein die städtebauliche Erforderlichkeit und die städtebaulichen Entwicklungsrichtung zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes im dargestellten Geltungsbereich nicht abgeleitet werden. Besonders nicht warum eine so hohe Bebauungsdichte (GRZ 0,35) und eine 3- geschossige Bebauung (auch straßenbegleitend, zuvor 2- geschossig) erfolgen soll. Die sich aus den Höhenfestsetzungen möglicherweise ergebenen Baukörperentwicklung zur angrenzenden Umgebungsbebauung, besonders gegenüber der Wohnbebauung, sollte besondere Beachtung in der Abwägung geschenkt werden. 3.3.<br>Warum z. B. kleine Windenergieanlagen, die die Bedeutung einer Nebenanlage nicht überschreiten, innerhalb des Plangebietes unzulässig sind ?<br>Oder, warum nur Flachdächer zulässig sind oder eine Tiefgarage erforderlich wird ? 3.4.<br><br>**IV. Begründung**<br><br>Seite: 11 | Zu 3.1 – Die Stadt Grevesmühlen hat eine umfangreiche frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgesehen. Die Unterlagen wurden für die frühzeitige Beteiligung gereicht. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die entsprechenden Passagen ergänzt. Damit soll eine sach- und rechtssichere Abwägung vorbereitet werden.<br><br>Zu 3.2 – Die Stadt Grevesmühlen beschäftigt sich nochmals mit dem Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.<br><br>Zu 3.3 – Die städtebauliche Begründung wird ergänzt.<br><br>Zu 3.4 – Die Aussagen zum Ausschluss von kleinen Windenergieanlagen, als Nebenanlagen, der Ausschluss von Flachdächern, die Zulässigkeit der Tiefgarage, wird begründet. | Zu berücksichtigen.<br><br>?<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Die getroffenen bzw. noch zu treffenden Festsetzungen nach Maßgabe § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 84 LBauO bedürfen wie die Festsetzungen nach Maßgabe § 9 BauGB gleichermaßen einer städtebaulichen Begründung. 4<br><br>Auf die gemachten Hinweise und Änderung ist auch in der Begründung abzustellen.<br><br>**SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz** 0<br><br>**Die Untere Denkmalbehörde hat Bedenken bzw. Vorbehalte vorzubringen, da zumindest ein Bodendenkmale betroffen ist (Rücksprache mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege!)** 1<br><br>Seite: 12 | Zu 4. – Die Begründung wird ergänzt.<br><br>**O – SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz**<br><br>Zu 1. – Die Bedenken und Vorbehalte der Unteren Denkmalschutzbehörde werden nicht hinreichend argumentiert begründet. Zudem hat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mitgeteilt, dass keine Belange berührt sind. Die Aussage „(Rücksprache mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege)“ kann nicht hinreichend nachvollzogen werden. Ist gemeint, dass Rücksprache geführt werden soll oder dass Rücksprache zu führen ist … ? Durch den Planer wurden Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege geführt. Das Landesamt hat am 30.03.2010 mitgeteilt, dass keine Denkmale berührt sind. Die Stellungnahme des Landesamtes bleibt aufrechterhalten. Damit werden die Belange nicht berücksichtigt. Nach weiterer Korrespondenz mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg hat dieser eine neuerliche Stellungnahme zu dem Sachgebiet abgegeben, die ergänzend zur Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg beigefügt ist. Darin wird mitgeteilt, dass Belange der Denkmalpflege nicht berührt sind. | Zu berücksichtigen.<br><br>Nicht zu berücksichtigen unter Bezug auf Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie die erneute Stellungnahme des Landkreises, die nachfolgend beigefügt ist. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.1a | II.19<br>**Planungsbüro Mahnel**<br>Von: Liepert, Peter [P.Liepert@nordwestmecklenburg.de]<br>Gesendet: Mittwoch, 7. April 2010 15:56<br>An: g.matschke@grevesmuehlen.de; pbm.mahnel.gvm@t-online.de<br>Betreff: B-Plan Nr. 33 GVM -STN Denkmalschutz<br><br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br>Sehr geehrter Herr Mahnel,<br><br>nach Rücksprache in unserem Hause hat die Untere Denkmalschutzbehörde den Sachverhalt mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in Schwerin abgeklärt.<br>Nunmehr bestehen von Seiten des LK NWM, SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da keine Bau- und Bodendenkmale berührt sind.<br>Ich danke für die nochmalige Nachfrage zur Klarstellung der gegenseitig gelegenten Stellungnahmen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Liepert<br>Sachbearbeiter<br><br>@: p.liepert@nordwestmecklenburg.de<br>t: 03881722405<br>f: 03881722488<br><br>1 | Zu 1.<br>Die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde geführt. Das Landesamt hat mitgeteilt, dass es seine Stellungnahme nicht ändern wird. Daraufhin wurde erneut die Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg gesucht. Dem Landkreis Nordwestmecklenburg wurde mitgeteilt, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege keine Denkmale kennt. Darauf hat der Landkreis Nordwestmecklenburg sich nochmals geäußert und mitgeteilt, dass keine Belange der Bau- und Bodendenkmale berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.2 | **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**<br>[Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg] Pampower Str. 50 a, 19061 Schwerin<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. März 2010<br>Bearbeiter: Herr Heilmann<br>Telefon: 0385 588-89-142<br>Fax: 0385 588-89-190<br>E-Mail: philipp.heilmann@afrlwm.mv-regierung.de<br>AZ: 120-506-01/10<br>Datum: 25.02.2010<br><br>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) und dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM in Aufstellung) beurteilt.<br><br>**Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" der Stadt Grevesmühlen**<br><br>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<br>Ihr Schreiben vom 04.02.2010 (Posteingang 08.02.2010)<br><br>**Bewertungsergebnis**<br><br>Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. 1<br><br>**Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt**<br><br>Zur Bewertung hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Karl-Marx-Strasse" der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, vorgelegen. 2<br><br>Mit dem Bebauungsplan soll der Bau einer Wohnanlage für barrierefreies Wohnen und betreutes Wohnen ermöglicht werden.<br><br>**Raumordnerische Bewertung**<br><br>Die Kreisstadt Grevesmühlen liegt im Norden der Region Westmecklenburg und ist als Mittelzentrum eingestuft, sie befindet sich im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorranggebiet bzw. Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege. 3<br><br>Bis zum 30.06.2009 konnten in der Gemeinde Grevesmühlen 10.830 Einwohner registriert werden.<br><br>Anschrift:<br>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg<br>Pampower Str. 50 a, 19061 Schwerin<br>Tel.: 0385 588-89-100 / Fax: 0385 588-89-190<br>E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de | Zu 1. – Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2. – Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 3. – Die raumordnerische Bewertung, das Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Mit der Planung folgt die Gemeinde den Grundsätzen der Raumordnung, wonach Grevesmühlen einen regionalen Schwerpunkt für den Wohnungsbau darstellt und der Bau von altersgerechten Wohnungen besonders berücksichtigt werden soll (vgl. 5.4. (1) RROP WM). Die Gebäude werden als Ersatzneubauten auf zentralen innerstädtischen Flächen geplant, so dass keine Außenbereichsflächen oder unversiegelte Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen (vgl. 5.1.1. (5-8) RROP WM und 4.1 (2) RREP WM in Aufstellung). 3<br><br>Der Planung stehen daher keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen.<br><br>**Abschließende Hinweise**<br><br>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 4<br><br>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden. 5<br><br>Im Auftrag<br><br>Rainer Pochstein<br><br>**Vorteiler**<br>Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung<br>VM VIII 420<br><br>2 | Zu 4. – Dies wird beachtet und entspricht der Vorgabe des BauGB.<br><br>Zu 5. – Exemplar wird nach Abschluss der Planung zur Verfügung gestellt. Dies ist kein planungsrechtlicher Belang. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.4 | **Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin**<br>Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Postfach 16 01 44 - 19091 Schwerin<br>R \| WV \| Eing \| 340 — Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. März 2010 — HA \| KA \| BA \| OA<br>II.4<br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Bearbeiter: Frau Schmidt<br>Telefon: 0385/59596-601<br>Fax-Nr.: 0385/59596-571<br>E-Mail: poststelle@staunsn.mv-regierung.de<br>AZ: STAUN SN-300g-5122-60034<br>Datum: 22.02.2010<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Ihr Schreiben vom 04.02.2010, AZ: 6004./mat<br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br>1. Naturschutz und Landschaftspflege (1)<br>(Bearbeiterin: Frau Köpp, Durchwahl: -204)<br>Festgesetzte und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geförderte Flächen oder Maßnahmen des Naturschutzes, für die ich nach § 58 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) und § 65b Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 LNatG M-V zuständig bin, sind vom Vorhaben nicht betroffen. 1.1<br>Gemäß § 52 Abs. 2 LNatG M-V wird die Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wahrgenommen. 1.2<br>2. Wasser und Boden (2)<br>(Bearbeiterin: Frau Krüger, Durchwahl: -317)<br>2.1 Wasser<br>Gegen den B-Plan Nr. 33 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken. Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt. 2.1<br>2.2 Boden<br>Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 2.2<br>Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). 2.3<br>Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin<br>Telefon: 0385/59596-0<br>Fax: 0385/59596-570<br>E-Mail: poststelle@staunsn.mv-regierung.de<br>Internet: www.mv-regierung.de/staun/schwerin/ www.umweltlag.de | **1. – Naturschutz und Landschaftspflege**<br>Zu 1.1 – Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht betroffen sind.<br>Zu 1.2 – Die Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg wird entsprechend behandelt. Siehe dort<br>**2. – Wasser und Boden**<br>Zu 2.1 – Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Bedenken nicht berührt sind.<br>Zu 2.2 – Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde beteiligt. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse vorliegen. Hinweise sind bereits berücksichtigt.<br>Zu 2.3 – Die allgemeinen Ausführungen zu Belangen des Bodenschutzes sind bereits beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 2<br>Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.<br><br>Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.<br><br>Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. 2.2 2.3<br><br>Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.<br><br>3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (3)<br>(Bearbeiterin: Frau Klame, Durchwahl: - 402)<br><br>Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung wie folgt:<br><br>3.1 Immissions- und Klimaschutz<br><br>3.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<br><br>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden. 3.1.<br><br>3.1.2 Lärmimmissionen<br><br>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.<br><br>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: 3.2.<br><br>allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A)<br>nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)<br><br>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.<br><br>3.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft<br><br>Beim Rückbau vorhandener Anlagen ist darauf zu achten, dass weder der Boden noch der Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet sind. 3.3.<br><br>Im Auftrag<br>Jean Weiß | **3. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft**<br><br>Zu 3.1 – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind bzw. in der immissionsschutzrelevanten Umgebung keine Ansiedlungen vorhanden sind.<br><br>Zu 3.2 –Es handelt sich um ein Gebiet innerhalb bebauter Bereiche. Eine Wohnbebauung ist prägend. Insofern werden keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Belange erforderlich gesehen.<br><br>Zu 3.3 – Die Belange des Abfalls und des Bodenschutzes sind zu beachten. Dies ergibt sich bereits aufgrund von Gesetzen und Verordnungen. Ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.5 | **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern**<br>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18203 Güstrow<br>II.5<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 4<br>23936 Grevesmühlen<br>WV Ein 282<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. Feb. 2010<br>Bgm HA KÄ BA OA<br>Ihr Zeichen: 6004./mat<br>Ihre Nachricht vom: 04.02.2010<br>Bearbeiter: Frau Martina Nösse<br>Az.: - Bitte stets angeben! -<br>LUNG 510107<br>Tel.: 03843 -777 205<br>Fax: 03843 -777 9205<br>E-Mail: martina.noesse@lung.mv-regierung.de<br>Datum: Güstrow, 10.02.2010<br>**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**<br>**Vorhaben:**<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen B- Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Das o.g. Vorhaben, berührt keine Belange in den Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) als Träger öffentlicher Belange. Eine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben wird dementsprechend nicht abgegeben. 1<br>Hinweis:<br>Die Belange Naturschutz, Wasserwirtschaft, Altlasten, Abfallrecht und Immissionsschutz werden vom zuständigen StAUN bzw. Landrat wahrgenommen. 2<br>Im Auftrag<br>Martina Nösse | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.<br><br>Zu 2. – Die zuständigen Behörden, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin und Landkreis Nordwestmecklenburg, wurden beteiligt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.6 | Straßenbauamt Schwerin<br>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>R \| WV \| Elt \| 284<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. Feb. 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| BA \| OA<br>Bearbeiter: Frau Pinnow<br>Telefon: 0385/511-4219<br>Telefax: 0385/511-4150<br>E-Mail: christel.pinnow@sbv.mv-regierung.de<br>Geschäftsz.: 2220-512-00<br>Datum: 11.02.2010<br>**Stellungnahme**<br>**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.33 „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ der Stadt Grevesmühlen**<br>Gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.33 der Stadt Grevesmühlen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.<br>Im Auftrag<br>Zyriak<br>Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin<br>Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 65 19061 Schwerin<br>Telefon (0385) 511-40 Telefax (0385) 511-4150<br>E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.7 | IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br>Testregion Abbau von Bürokratie Mecklenburg<br>II.7<br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 44, 19010 Schwerin<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>R \| WV \| Ent \| 3/11<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. März 2010<br>Bgm \| HA \| KA \| GA \| OA<br>Ihr Zeichen/Nachricht vom<br>Ihr Ansprechpartner Ulf Dreßler<br>E-Mail dressler@schwerin.ihk.de<br>Tel. 0385 5103-208<br>Fax 0385 5103-9208<br>26.02.10<br>**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen, „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>**Sehr geehrte Damen und Herren,**<br>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit.<br>Gegenwärtig ergeben sich aus unserer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen und Bedenken zur vorliegenden Planung. 1<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Dipl.-Ing. Ulf Dreßler<br>Geschäftsbereich Standortpolitik, International<br>[redacted]<br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br>Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin \| PF 11 10 44 \| 19010 Schwerin \| Europaviertel/Schlachterstraße 17 \| 19053 Schwerin<br>Tel. 385 03 51 03-0 \| Fax 03 85 51 03-700 \| E-Mail: info@schwerin.ihk.de \| Internet: www.ihk-schwerin.de<br>Dresdner Bank AG, Schwerin \| Konto 237 514 000 \| BLZ 140 900 00, Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin \| Konto 2 010 443 \| BLZ 150 700 00<br>Sparkasse Mecklenburg-Schwerin \| Konto 350 030 600 \| BLZ 140 520 00, VR-Bank eG \| Konto 220 500 \| BLZ 140 914 64,<br>Deutsche Kreditbank AG \| Konto 12 04 01 03 \| BLZ 120 300 00, Commerzbank AG \| Konto 20 18 835 \| BLZ 140 400 00 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise, Anregungen und Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.9 | 271<br>I.9<br>Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern<br>Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. Feb. 2010<br>Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Pestalozzistraße 7, 19053 Schwerin<br><br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br><br>Bearbeiter: Frau Lau<br>Telefon: 0385 / 7452 224<br>Fax: 0385 / 7452 5 224<br>e-mail: LauU@eba.bund.de<br>Az: LfB 57283/013/10<br>Schwerin, 09.02.2010<br><br>**Stadt Grevesmühlen**<br>**Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004**<br>**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)**<br>**Ihr Schreiben vom 04.02.2010**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Landesbebeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) grundsätzlich keine Einwände.<br>Innerhalb oder angrenzend zum Geltungsgebiet der vorgelegten Pläne gibt es keine Eisenbahnbetriebsanlagen nichtbundeseigener Eisenbahnen. Mir sind auch keine Planungen bekannt, hier Eisenbahnbetriebsanlagen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn zu errichten.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Oliver Wischnat<br><br>Hausanschrift:<br>Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung<br>Mecklenburg-Vorpommern<br>Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht<br>Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.10 | 351<br>T<br>05/08245<br>II.10<br>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH<br>Postfach 229, 14526 Stahnsdorf<br>Stadt Grevesmühlen<br>Eingegangen<br>23.<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Ihre Referenzen: 6004./mal<br>Ansprechpartner: PTI23, Bauherrenberatung, Steffen Weidenhagen, PLURAL: 173109<br>Durchwahl: +49 331 123-79592, Fax: +49 331 123-79591<br>Datum: 22.02.2010<br>Betrifft: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>gegen die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" haben wir keine Einwände. Im Bereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. 1<br>Für den rechtzeitigen Ausbau bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger im B-Plan ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur (PTI 23) in 18198 Kritzmow, Biestower Weg 20 so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.<br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG spätestens 2 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen PTI 23, PuB 4 aktuelle Informationen einholen. Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig. Eine kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eingeholt werden. Dieser Service der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Deutschen Telekom AG einzusehen und 2<br>Hausanschrift: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH<br>Postanschrift: Postfach 229, 14526 Stahnsdorf<br>Telekomkto Konto: Telefon +49 331 91-46, www.telekom.com<br>Aufsichtsrat Vorstand: Dr. Stefan Reindl (Vorsitzender)<br>Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14100, Sitz der Gesellschaft: Bonn<br>USt-IdNr. DE 811 404 802 | Zu 1. – Der Hinweis zum Vorhandensein von Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Dies wird beachtet. Abstimmungen finden vor Realisierung von Bauvorhaben statt.<br><br>Zu 2. – Die allgemeinen Anforderungen an die Herstellung von Anlagen und Leitungen sind zu beachten. Der Hinweis zur kostenlosen Trassenauskunft wird zur Kenntnis genommen. Dennoch geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass hier die Leitungsverläufe konkret zur Verfügung zu stellen sind, um Missverständnisse zu vermeiden. Die allgemeine Ausführungen zur Vorgehensweise mit Leitungen sind zum Bestandteil der Planunterlagen zu machen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Datum 22.02.2010<br>Empfänger Stadt Grevesmühlen<br>Blatt 2<br><br>nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.<br>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>i.A.<br>Steffen Weidenhagen | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.13 | II.13<br>Zweckverband Grevesmühlen<br>Karl-Marx-Str. 7/9<br>23936 Grevesmühlen<br>05/08943<br>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts<br>WV Fill<br>Der Verbandsvorsteher<br>Standort- und Anschlusswesen<br>Sprechzeiten:<br>Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 10.00 Uhr<br>Donnerstag 9.00 - 10.00 Uhr<br>Stadt Grevesmühlen<br>Eingegangen<br>09. März 2010<br>Stadt Grevesmühlen<br>- Bauamt -<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>BGM HA KÄ BA OA<br>Mein Aktenzeichen: t11<br>Sachbearbeiter: Rainer Trosiener<br>Durchwahl: 711<br>Datum: 04.03.2010<br>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“<br>hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Information über Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB<br>Reg.-Nr.: 584/10-09/2<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Schreiben vom 04.02.2010 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“, (Planungsstand: Vorentwurf 14. Dezember 2009).<br>Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung dann gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes nachstehende Hinweise bzw. Forderungen berücksichtigt worden.<br>1. Allgemeines<br>Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sind über die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.<br>Da jedoch Änderungen bzw. Erweiterungen an den Anlagen vorgenommen werden müssen, müssen die hierzu erforderlichen Leistungen in ihrer Gesamtheit zwischen dem Erschließer/Bauherrn und dem ZVG abgestimmt und über eine Erschließungsvereinbarung geregelt werden.<br>Die Erschließungsvereinbarung muss vor Satzungsbeschluss zum B-Plan abgeschlossen werden.<br>Telefon (03881) 7 67-0 Telefax (03881) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de<br>St.-Nr.: 080/144/02207<br>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr. 1005 041 200 BLZ 140 510 00<br>USt-IdnNr.: DE137441633<br>Commerzbank AG Kto.-Nr. 353 16 16 BLZ 130 400 00<br>DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00<br>TÜV Rheinland CERT | Zu 0. – Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Anregungen der Stellungnahme erfolgt nachfolgend. Siehe dort. Mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde am 22.04.2010 eine Abstimmung geführt. Darin wurde bestätigt, dass die Ver- und Entsorgung grundsätzlich gesichert ist; ebenso wie die Löschwasserversorgung. Eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück entfällt durch den Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal. Im Zuge des weiteren B-Planverfahrens ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband Grevesmühlen eine verbindliche Erschließungsvereinbarung zu unterzeichnen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist eine Kostenschätzung der zu erwartenden Erschließungskosten; hierzu muss der Vorhabenträger ein Fachplanungsbüro mit der notwendigen Vorplanung beauftragen. Zur Sicherung der anerkannten Kosten der Erschließungsmaßnahme ist vor der Rechtskraft des B-Planes beim ZVG eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 1.1 – Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser gewährleistet ist. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 1.2 – Die Belange der Ver- und Entsorgung werden mit dem Zweckverband im Rahmen eines Erschließungsvertrages abgestimmt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 1.3 – Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Erschließungsvertrag vor Satzungsbeschluss vorliegen muss. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 2<br><br>Dem Zweckverband dürfen aus der Umsetzung des B-Planes keine Kosten entstehen. Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung entstehenden Kosten sind durch den Erschließungsträger/Bauherrn zu tragen. 1.4<br><br>Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.<br><br>Werden mit dem Abwasser Öle oder Fette abgeschwemmt, sind nach DIN EN 1825 und DIN 4040 entsprechende Abscheider zu errichten und zu betreiben. Die Abscheider sind dem Zweckverband anzuzeigen.<br><br>Alle Grundstücke des B-Plan-Gebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des Zweckverbandes und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.<br><br>Sind Baumpflanzungen beabsichtigt, sind die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze W 403 unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden. 1.5.<br><br>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im nordöstlichen Teil des Gebietes eine Kleinkläranlage befindet, die zur Sicherung der Bebaubarkeit des Gebietes geborgen und fachgerecht entsorgt werden muss. Ob in dem Bereich ein Bodenaustausch vorgenommen werden muss, muss u.E. vor Beginn der Erschließungsarbeiten geprüft werden.<br><br>Der Standort der Kleinkläranlage kann der beigefügten Kopie des Bestandsplanes Abwasser entnommen werden.<br><br>2. Trinkwasserversorgung 2<br><br>Von der vorhandenen Versorgungsleitung in der Karl-Marx-Straße müssen neue Leitungssysteme zur Versorgung des Gebietes einschließlich Trinkwasserhausanschlüsse verlegt werden. 2.1.<br>Dazu sind durch ein Fachplanungsbüro in Vorbereitung des Vorhabens die erforderlichen Planungen zu erarbeiten und mit dem ZVG abzustimmen.<br><br>Die Trinkwasserhausanschlüsse, die der Versorgung des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudekomplexes dienen, müssen vor dem Abriss der Gebäude von der Versorgungsleitung abgetrennt und zurück gebaut werden. Diese Arbeiten werden nach der Beauftragung durch den Bauherrn/Erschließer durch den Zweckverband vorgenommen. Alle damit im Zusammenhang entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen. 2.2.<br><br>3. Schmutzwasserentsorgung/Regenwasserentsorgung 3<br><br>Zur Entsorgung des Schmutzwassers müssen von den vorhandenen Anlagen neue Leitungssysteme einschließlich Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser verlegt werden. Als Anschlusspunkt wird der Schacht 40042S1040 (Karl-Marx-Straße/Einmündung Parkstraße) vorgegeben. 3.1.<br><br>Der vorhandene Grundstücksanschluss für Schmutzwasser muss im Zuge der Erschließungsarbeiten zurück gebaut werden.<br><br>Die Lage des Anschlusspunktes und des Grundstücksanschlusses können der beigefügten Kopie des Bestandsplanes Abwasser entnommen werden. | Zu 1.4 – Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für die Herstellung im Gebiet durch den Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies wird in der Begründung ergänzt.<br><br>Zu 1.5 – Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Standort der Kleinkläranlage, die zurückzubauen ist, ist bekannt.<br><br>Zu 2.1 – Die erforderlichen Fachplanungen zur Trinkwasserversorgung werden mit dem Zweckverband abgestimmt.<br><br>Zu 2.2 – Rückbaumaßnahmen vorhandener Leitungen werden abgestimmt.<br><br>Zu 3.1 – Die Anforderungen an die Ableitung des Schmutzwassers sind zu beachten. Dazu gehören die Belange des Neubaus und des Rückbaus. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 3<br><br>Das Regenwasser soll möglichst auf dem Grundstück versickert werden. 3.2<br><br>Werden Anlagen zur Regenwasserversickerung errichtet, sind diese auf der Grundlage des Arbeitsblattes ATV-A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu bauen. Die gültigen Regeln der Technik sind bei der Herstellung zu beachten.<br>Bei der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden.<br><br>Kann das Regenwasser auf dem Grundstück nicht versickert werden, sind neue Leitungssysteme einschließlich Grundstücksanschlüsse Regenwasser zu verlegen. Als Anschlusspunkt wird der Schacht 400632R1030 (Karl-Marx-Straße/Einmündung Parkstraße) vorgegeben.<br>Werden Anlagen zur Regenrückhaltung erforderlich, ist der hierfür erforderliche Flächenbedarf zu berücksichtigen.<br><br>Die vorhandenen Regenwasserleitungen und Grundstücksanschlüsse für Regenwasser müssen im Zuge der Erschließungsarbeiten zurück gebaut werden. 3.3<br><br>Die Lage des Anschlusspunktes und die Lage und der Verlauf der Regenwasserleitungen und der Grundstücksanschlüsse können der beigefügten Kopie des Bestandsplanes Abwasser entnommen werden.<br><br>Werden die neuen Schmutz- und Regenwasserleitungen auf privaten Grundstücken verlegt, sind zugunsten des Zweckverbandes die Geh,-Fahr- und Leitungsrechte zu gewährleisten. 3.4<br><br>Die Entwässerungsanlagen sind durch ein Fachplanungsbüro zu planen und mit dem Zweckverband abzustimmen.<br><br>4. <u>Löschwasserversorgung</u> (4)<br><br>Der Zweckverband kann Trinkwasser zu Löschwasserzwecken nur im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen. Die Bereitstellung wird über eine Sondervereinbarung geregelt.<br><br>Zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Zweckverband besteht eine „Sondervereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem“.<br><br>In der Nähe des B-Plangebietes befinden sich 3 Hydranten.<br><br><u>Hydrant 1</u> 4.1<br><br>• Karl-Marx-Straße, vor dem B-Plangebiet Unterflurhydrant UFH 80, (GIS-Identnr.: 40042-1038), 79 m³/Stunde bei einem Vordruck von 1,5 bar<br><br><u>Hydrant 2</u><br><br>• Kreuzung Karl-Marx-Straße/Freytagstraße, Unterflurhydrant UFH 80, (GIS-Identnr 40021-1029), 91 m³/Stunde bei einem Vordruck von 1,5 bar<br><br>Beide Hydranten sind nicht in die Vereinbarung aufgenommen worden. | Zu 3.2 – Möglichkeiten zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Versickerung werden geprüft.<br><br>Zu 3.3 – Alternativ werden Möglichkeiten zur Ableitung der geordneten Ableitung des Regenwassers überprüft.<br><br>Zu 3.4 – Die Entwässerungsanlagen sind entsprechend zu planen.<br><br>Zu 4.1 – Die Belange der Löschwasserbereitstellung werden abschließend geregelt. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Hydrant 3<br>• Kreuzung Parkstraße/Freytagstraße, Unterflurhydrant UFH 80, (GIS-Identnr.: 40063-1009), 94 m³/ Stunde bei einem Vordruck von 1,5 bar<br>•<br>Dieser Hydrant ist in die Vereinbarung aufgenommen worden. 2.<br>Der Standort der Hydranten kann dem beigefügten Bestandsplan Trinkwasser entnommen werden. 4.1.<br>5<br>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 5.1.<br>Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes an den ZVG. 5.2<br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.<br>Andreas Lachmann<br>Anlagen:<br>• Bestand Trinkwasser 1 x A 4<br>• Bestand Abwasser 1 x A 4 5.<br>Verteiler:<br>• Empfänger<br>• ZVG t11 | Zu 5.1 – Abstimmungen werden im erforderlichen Maß geführt.<br>Zu 5.2 – Die Stadt Grevesmühlen nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und wird ihn beachten. Er ist bauleitplanerisch nicht relevant. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.15 | 350<br>STADTWERKE GREVESMÜHLEN GMBH<br>05/08844<br>Stadtwerke GmbH · Grüner Weg 26 · 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. Feb. 2010<br>II.15<br>Grüner Weg 26<br>23936 Grevesmühlen<br>Telefon 0 38 81 / 78 45 0<br>Telefax 0 38 81 / 78 45-60<br>www.stadtwerkegwn.de<br>e-mail: info@stadtwerkegwn.de<br>Grevesmühlen, 2010-02-19<br>BB, Abteilung Sarow<br>Tel. 0 38 81/78-45 46<br>Reg.-Nr.: Z/005/10<br>Bauvorhaben: Satzung über B-Plan Nr. : 33, „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“<br>Ort: Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>dem o. g. Bauvorhaben stimmen wir grundsätzlich zu. Die Zustimmung beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. 1<br>Im o. g. Baubereich befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und anderer Rechtsträger. Eine Über- bzw. Unterbauung ist nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Näherungen sind Mindestabstände lt. DIN einzuhalten. Die Kosten für eine eventuelle Umverlegung gehen zu Lasten des Verursachers. 2<br>Zur terminlichen Absprache für die erforderliche Kabeleinweisung vor Ort setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit Herrn Otto E.DIS Telefon (038822 /52 220) in Verbindung. Die genaue Lage und Verlegetiefe ist nur durch eine Vorortteinweisung bzw. Suchschachtungen festzustellen. 3<br>Während der Vorortteinweisung werden weitere Festlegungen zum Schutz der Versorgungsleitungen getroffen.<br>Zurzeit sind keine Neuverlegungen in dem Baubereich geplant. 4<br>Diese Zustimmung gilt für die Dauer eines Jahres, bezogen auf das Datum dieses Schreibens. 5<br>Mit freundlichen Grüßen<br>i.A.<br>Bernd Burmeister<br>Abteilungsleiter Stromnetze<br>Bankverbindung Sparkasse Mecklenburg-Nordwest · BLZ 140 510 00 · Kto-Nr. 10 000 33 383 · Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz · Geschäftsführer Dipl-Ing. Hans Wilke · Sitz der Gesellschaft Grevesmühlen · HRB Amtsgericht Schwerin HRB 20273 St.-Nr. 080/120/02347 | Zu 1. – Allgemeine Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.<br>Zu 2. – Der Hinweis auf Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung zu Leitungen bzw. zur Beachtung von Leitungen erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des Vorhabens.<br>Zu 3. – Der Hinweis zur Kontaktaufnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.<br>Zu 4. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Neuverlegungen bekannt sind.<br>Zu 5. – Die Befristung wird zur Kenntnis genommen. Da ohne das § 4 (2) BauGB – Verfahren durchzuführen ist, ergeht noch eine Stellungnahme, die jedoch dann ohne zeitliche Beschränkung in die Planunterlagen aufgenommen wird. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zu berücksichtigen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

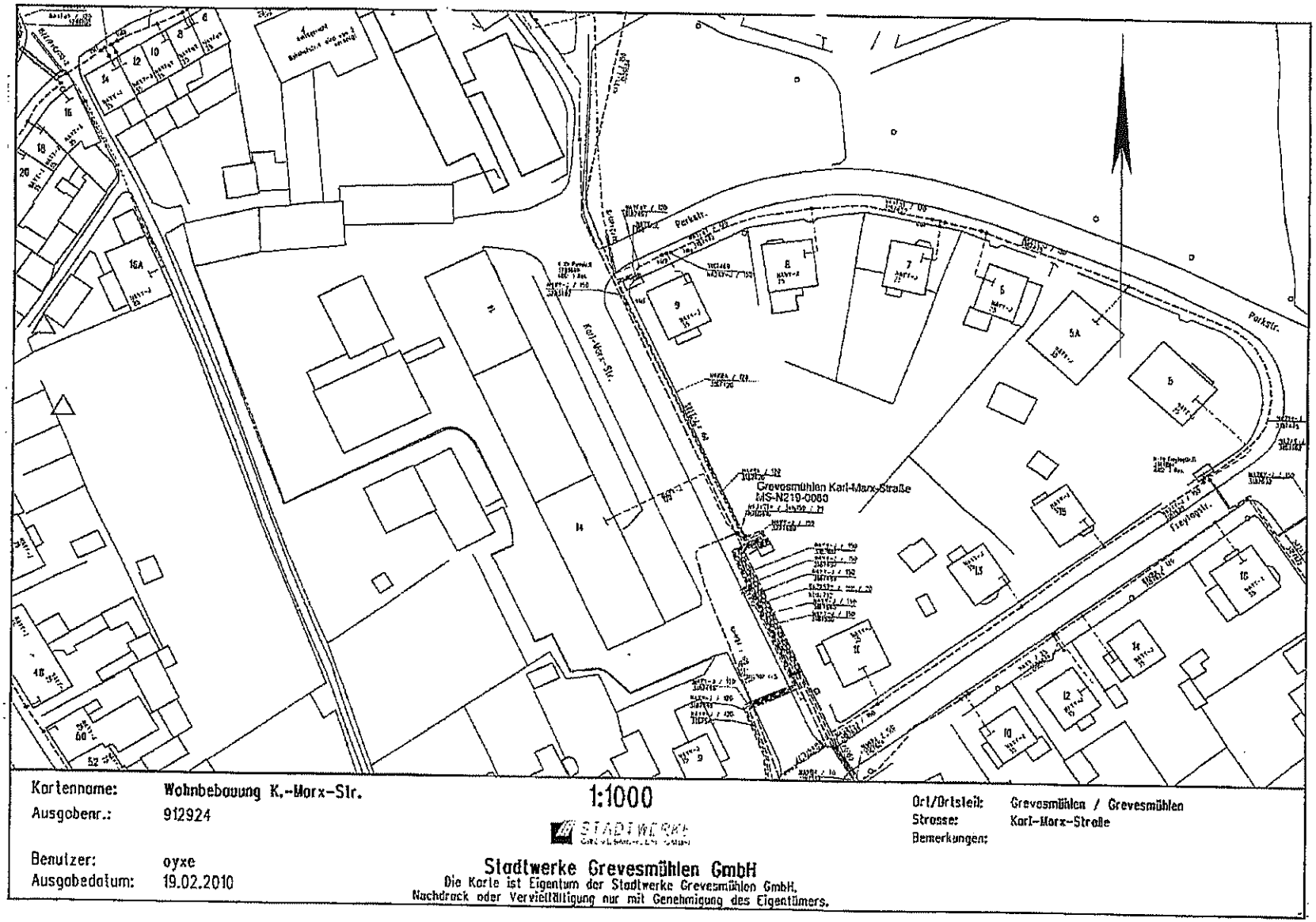

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.15 a | 350<br>GASNETZ GREVESMÜHLEN GMBH<br>II.15a<br>Gasnetz GmbH · Grüner Weg 26 · 23936 Grevesmühlen<br>Grüner Weg 26<br>23936 Grevesmühlen<br>Telefon 0 38 81 / 78 45-0<br>Telefax 0 38 81 / 78 45-60<br>www.gasnetz-gvm.de<br>e-mail: info@gasnetz-gvm.de<br>E: 23.02.2010<br>Stadt Grevesmühlen<br>z.H. Frau Matschke<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Grevesmühlen, 2010-02-19<br>Bernd Burmeister<br>Tel.: 0 38 81/78 45-46<br>**Leitungsauskunft**<br>***Baumaßnahme:*** Satzung über B-Plan Nr.: 33, „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“<br>**Reg.-Nr.: 41477**<br>***Ort:*** Grevesmühlen, Karl-Marx- Straße<br>Bei Störungen und Gasgerüchen<br>☎ 0180-1615615<br>(0,09 €/Min aus dem Festnetz, ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunk)<br>Tag und Nacht besetzt<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>1 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Anlagen oder Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasnetz Grevesmühlen GmbH.<br>Mit diesem Schreiben erhalten Sie eine Kopie unserer Leitungspläne aus der die Lage unserer Versorgungsleitungen im o.a. Bereich ersichtlich ist.<br>2 Die **Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.<br>Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.<br>**Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Leitungspläne** rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.<br>Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.<br>**Anmerkungen:**<br>Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse sind Folgende Hinweise zu beachten:<br>3 Beim Verlegen von Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.<br>Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.<br>Bankverbindung Sparkasse Mecklenburg-Nordwest · BLZ 140 510 00 · Kto. Nr. 10 00 35 80 13 · Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Werner Kiesel · Sitz der Gesellschaft Grevesmühlen · HRB Amtsgericht Schwerin HRB 9546 St.-Nr. 080/109/03603 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Leitungen im Planbereich befinden.<br>Zu 2. – Die Leitungen zu Leitungen und Leitungsverläufen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nachrichtlich mit dem entsprechenden Bezug, unverbindlich, zu übernehmen.<br>Zu 3. – Die Schutzanforderungen für Leitungen sind zu beachten. Die Vorgehensweise ist entsprechend Anforderung durchzuführen. | Zu berücksichtigen.<br>Zu berücksichtigen.<br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Freigelegte Gasleitungen/Anlagen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern.<br>Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.<br>Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.<br>Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.<br>Ober- oder Unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage oder Standort nicht verändert werden.<br>Die Bestandsunterlagen werden zurzeit überarbeitet.<br>Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.<br>Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.<br>Die Durchführung von Baumaßnamen (z.B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.<br><br>Anlagen:<br>Merkblatt<br>Rohrnetzplan<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>i. A.<br>Bernd Bürmeister<br>Abteilungsleiter Netze | | |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

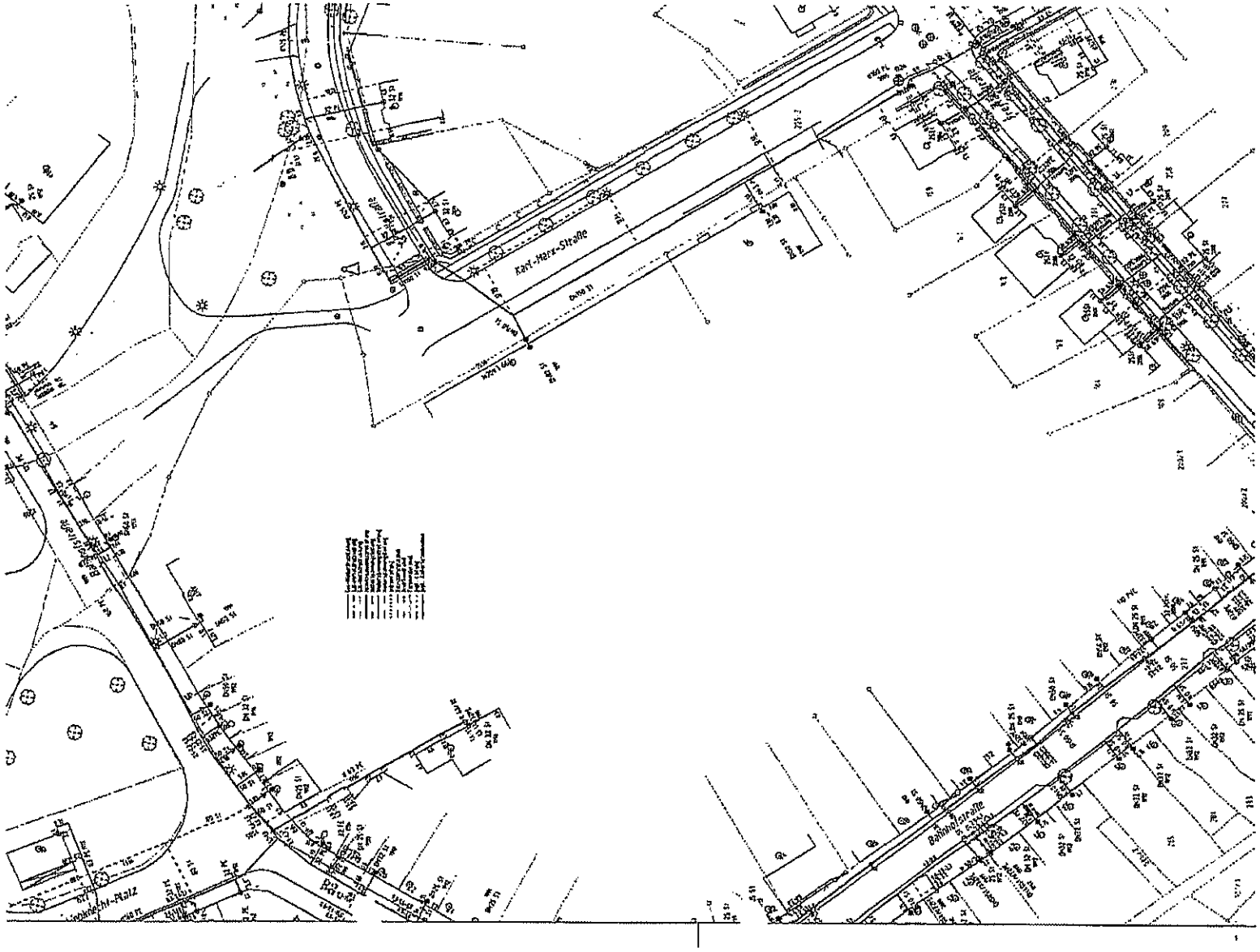

GASNETZ GREVESMÜHLEN GMBH

**Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**

**Hinweise und Pflichten**

**So lassen sich Schäden vermeiden**

**Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:**

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragene Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

**Der Bauunternehmer ist verpflichtet,**

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gasnetz Grevesmühlen GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabung festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen Planungsunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der Gasnetz Grevesmühlen GmbH abzustimmen.

**Lage der Versorgungsanlagen**

Die Gasnetz Grevesmühlen GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl im öffentlichen als auch privaten Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

**Überdeckung der Leitungen**

**0,40 – 0,80 m in privatem Grund**

**0,40 – 1,00 m in öffentlichem Grund**

**1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen**

**0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen**

**bis 1,20 m auf Landwirtschaftlicher Nutzfläche**

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der Gasnetz Grevesmühlen GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der Gasnetz Grevesmühlen GmbH abzustimmen.



GASNETZ GREVESMÜHLEN GMBH

**Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**

**Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**

**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

**0,10 m bei Kreuzungen**

**0,20 m bei Parallelverlegungen**

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der Gasnetz Grevesmühlen GmbH abzustimmen sind.

**Für Freileitungen:**

**1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV**

**3,00 m bei Freileitungen von 1 kV – 60 kV**

**über 60 kV erfolgen die Angaben von der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH**

**Maßnahmen**

**Schutz und Sicherheit gehen vor**

**Einsatz von Baugeräten**

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

**Leitungstrassen**

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

**Ramm- und Bohrarbeiten**

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

GASNETZ GREVESMÜHLEN GMBH

**Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**

**Freigelegte Versorgungsleitungen**

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigungen sowieso Lageveränderungen in Abstimmung mit der Gasnetz Grevesmühlen GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

**Kathodischer Rohrschutz**

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

**Wärmequellen**

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

**Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen**

Im Baustellen befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung der Gasnetz Grevesmühlen GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei der PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung von der Gasnetz Grevesmühlen GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

**Überbauungen/Bepflanzungen**

Jegliches Überbauen der Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudewände ist nicht zulässig. Bei Baumbepflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der Gasnetz Grevesmühlen GmbH abzustimmen.

**Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens**

Die Leitung muss mit einer Schichtdicken von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.



GASNETZ GREVESMÜHLEN GMBH

**Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**

**Trassenwarnband**

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der Gasnetz Grevesmühlen GmbH angefordert werden.

**Gasströmungswächter**

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

**Vorgehensweise**

**Was tun bei Schadensfällen**

**Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:**

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der Gasnetz Grevesmühlen GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH an der Schadensstelle bleiben

**Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:**

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen um einen Gaseintritt zu verhindern, hierbei ist die Windrichtung zu beachten

**Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.**

GASNETZ
GREVESMÜHLEN GMBH

**Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**

**Informationspflicht**

**Meldung bei Schadensfällen**

**Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der Gasnetz Grevesmühlen GmbH sofort unter folgenden Rufnummern mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.**

**Hier melden Sie den Schaden**

**Gasnetz Grevesmühlen GmbH Störungsannahme**

**Gasnetz Grevesmühlen GmbH**

**Grüner Weg 26**
**23936 Grevesmühlen**

Internet: www.gasnetz-gvm.de

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.15 b | STADTWERKE GREVESMÜHLEN GMBH<br>R \| WV \| Eil 1293 — II 15 b<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 01. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| OA \| O.<br>Stadtwerke GmbH · Grüner Weg 26 · 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>z. Hd. Frau Matschke<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Grüner Weg 26<br>23936 Grevesmühlen<br>Telefon 0 38 81 / 78 45-0<br>Telefax 0 38 81 / 78 45-60<br>www.stadtwerke-gvm.de<br>e-mail: info@stadtwerke-gvm.de<br>Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom 04.02.2010<br>Unser Zeichen: WK / Unsere Nachricht vom<br>Telefon 03881 784562<br>Name Herr Küsel<br>Datum 26.02.2010<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br>bezüglich der im genannten Bereich vorhandenen Anlagen und Leitungen haben Sie bereits eine Zuarbeit aus unserem Hause erhalten. 1<br>Die Stadtwerke Grevesmühlen planen die Anbindung der Innenstadt an das vorhandene Fernwärmenetz in verschiedenen Ausbaustufen. In einem ersten Bauabschnitt wird in diesem Jahr die Anbindung des Rathauses erfolgen. In weiteren Abschnitten planen wir die Anbindung weiterer potenzieller Kunden. Dazu gibt es derzeit aber noch keine konkreten Termine. 2<br>In einem weiteren Schritt ist u.a. die Anbindung der ehemaligen Malzfabrik an die Fernwärme geplant. Im Zuge der Realisierung dieser Maßnahme wäre die Versorgung des o.g. Baugebietes mit Fernwärme möglich. Wir würden es gerne sehen, wenn die Satzung eine Option zur Fernwärmeerschließung des Gebietes enthalten könnte. Die Entscheidung über den möglichen Fernwärmeanschluss sollte der Investor im Rahmen seiner weiteren Planungen treffen können. 3<br>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Stadtwerke Grevesmühlen GmbH<br>i.A. Küsel<br>Küsel<br>Technischer Leiter<br>Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Nordwest BLZ 140 510 00 Kto. Nr. 10 020 60 515 · Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Dörr · Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heinrich Willms · Sitz der Gesellschaft Grevesmühlen · HRG Amtsgericht Schwerin HRB 2073 St.-Nr. 080/120/02247 | Zu 1. – Allgemeine Ausführung zu Leitungen wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2. – Die Information zum Fernwärmenetz wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungen mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH werden avisiert.<br><br>Zu 3. – Der Hinweis wird beachtet. Die Stadt Grevesmühlen überträgt dem Vorhabenträger den Wunsch für entsprechende Abstimmungen. Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH fand am 22.04.2010 eine Verständigung statt. Ein Termin für die Realisierung der Fernwärmeversorgung kann von den Stadtwerken nicht benannt. Der Bebauungsplan sollte deshalb auf die Möglichkeit eines späteren Fernwärmeanschlusses hinweisen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.16 | II.16<br>e·on \| edis<br>E.ON edis AG, Postfach 1443, 15804 Fürstenwalde/Spree<br>WV Ein 349<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 22. Feb. 2010<br>HA KA BA OA<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>E.ON edis AG<br>Regionalbereich - Mecklenburgische Seenplatte<br>Betriebskoordination Nord<br>Standort<br>Neubukow<br>Am Stellwerk 12<br>18233 Neubukow<br>www.eon-edis.com<br>Postanschrift<br>Neubukow<br>Am Stellwerk 12<br>18233 Neubukow<br>Norbert Lange<br>T 03 82 94-75-202<br>F 03 82 94-75-206<br>norbert.lange@eon-edis.com<br>Unser Zeichen NR-M5-K/<br>Neubukow, 15. Februar 2010<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>**Bitte stets angeben: Upl/10/04**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken.<br>Sie erhalten mit diesem Schreiben Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen 20 kV Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.<br>Zum aktuellen Leitungsbestand der Stadtwerke Grevesmühlen fragen Sie bitte bei den Stadtwerken direkt nach. 1<br>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung unserer Anlagen durch den Meisterbereich Tel. Nr. 03 88 52 52-220 erfolgen muss. 2<br>Zu Fragen der Elektroenergieerschließung setzen Sie sich bitte mit den Stadtwerken Grevesmühlen in Verbindung.<br>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: 3<br>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der konkreten<br>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Romsike<br>Vorstand: Bernd Dubberstede (Vorsitzender), Manfred Paesch, Dr. Andreas Reichel<br>Sitz Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 7458, St.Nr. 063/100/00076, Ust.Id. DE 812/729/567<br>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree, Konto 6 507 115, BLZ 170 400 00<br>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree, Konto 2 545 515, BLZ 120 700 00<br>1 \| 2 | Zu 1. - Die Informationen zum Leitungsverlauf werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsinformationen werden berücksichtigt. Abstimmungen mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH folgen.<br>Zu 2. - Anforderungen an die Herstellung und Elektroerschließung werden entsprechend abgestimmt. Dies ist nicht von bauleitplanerischer Bedeutung.<br>Zu 3. – Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich berücksichtigt. | Zu berücksichtigen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | e·on \| edis<br><br>Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Bitte stellen Sie uns einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind zur Verfügung. 3<br><br>**Kabel**<br><br>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. 4<br><br>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>E.ON edis AG<br><br>i.A. ppa.<br><br>**Anlage:**<br>Lageplan<br><br>2\|2 | Zu 4. – Die Anforderungen zum Kabelschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet. | Zu berücksichtigen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

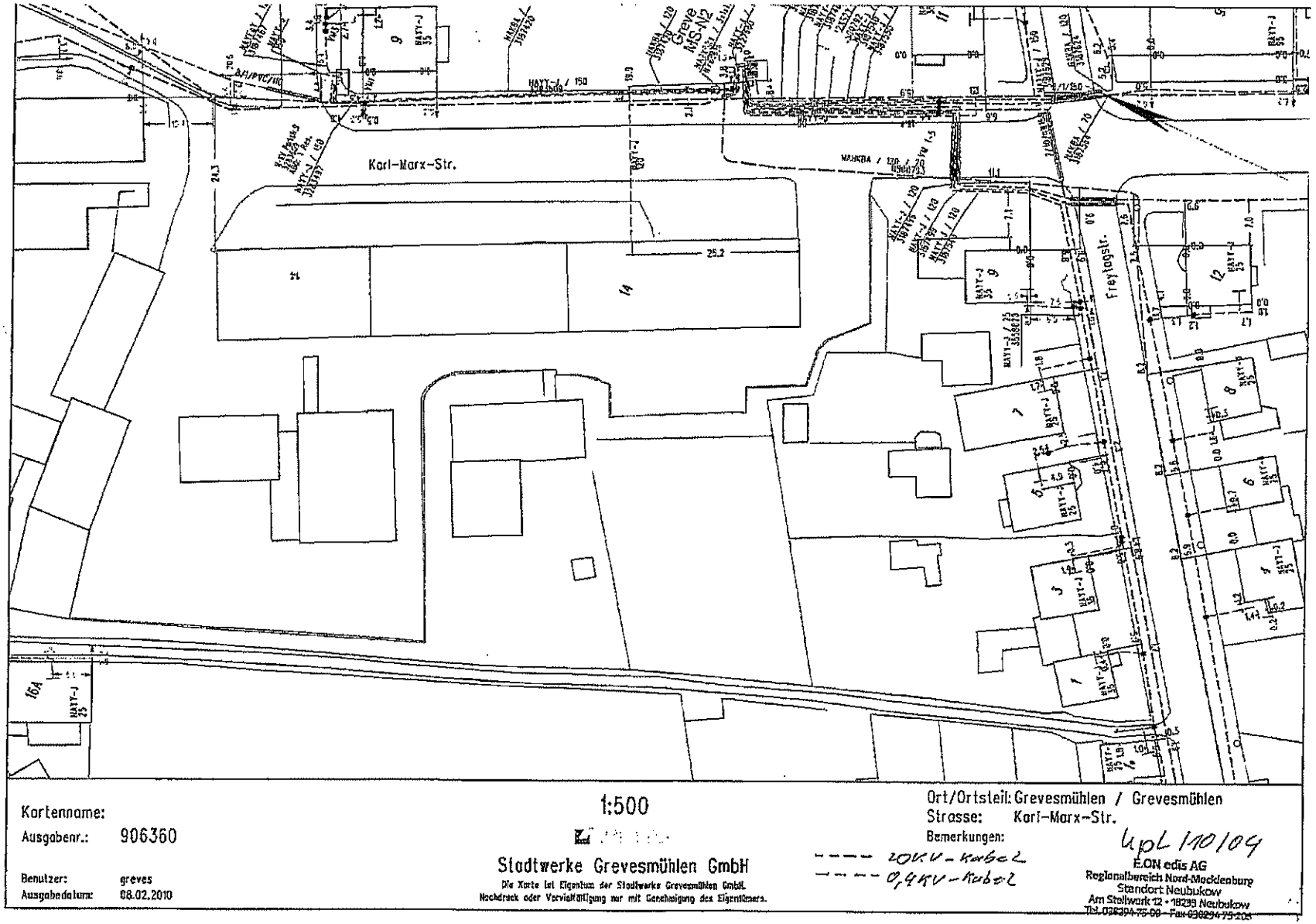

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.17 | II.17<br>**Leitungsauskunft**<br>e·on \| Hanse<br>Technische Betriebsführung für die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH<br>E.ON Hanse AG<br>NC Mecklenburg Vorpommern<br>Jägerstieg 2<br>19246 Bützow<br>notizanschluss_nc_mv@eon-hanse.com<br>F 03846-51-2134<br>Reiner Klukas<br>T 03846-51-2127<br>09.02.2010<br>PE per E-Mail: 09.02.2010<br>Stadt Grevesmühlen<br>Frau G. Marschke<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Reg.-Nr.: 41101 (bei Rückfragen bitte angeben)<br>Baumaßnahme: Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, TöB, Ihr Az: 6004./mat<br>Ort: Stadt Grevesmühlen, Wohnbebauung Karl-Marx-Straße<br>E.ON Hanse AG<br>bei Störungen und Gasgerüchen<br>0180 - 16 166 16<br>Tag und Nacht besetzt<br>Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Reiner Klukas<br>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach<br>Vorstand: Hans-Jakob Tiessen (Vorsitzender), Udo Bottländer, Andreas Fricke, Klaus Lewandowski<br>SitZ Quickborn, Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI<br>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.<br>Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 41101 Seite 1/2 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Versorgungsanlagen vorhanden sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Anmerkungen:**<br>Hinweis für die Antragstellung:<br>In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH.<br>Auf Veranlassung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für den Bereich Grevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Neu Degtow, Upahl) an folgende Adresse:<br>Gasversorgung Grevesmühlen<br>Grüner Weg 26<br>23936 Grevesmühlen<br>Die vorliegenden Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung Grevesmühlen.<br>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gasversorgung Grevesmühlen, Telefon -03881/78450.<br>2<br>Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 41101 Seite 2/2 | Zu 2. – Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht von Bedeutung, da das Gebiet nicht von Leitungen berührt ist. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

## Leitungsanfrage an e·on | Hanse

Leitungsanfrage per Mail an: atlas-leitungsauskunft@eon-hanse.com / per Fax an 0 18 01 / 33 33 95 – 1 oder die bekannte Rufnummer

| | | |
|---|---|---|
| Zweck der Leitungsanfrage | **Baumaßnahme** ☐ | **Planung** ☐ |
| voraussichtliches Ausführungsdatum | | |
| Fragen zur Maßnahme | Pressarbeiten ☐ | Planung für Extern ☐ |
| | Rammarbeiten ☐ | Name der beauftragenden Firma: |
| | Spundungsarbeiten ☐ | |
| | Sprengarbeiten ☐ | |
| | Entfernung von Bomben ☐ | Planung für E.ON Hanse ☐ |
| | Eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich ☐ | Ansprechpartner bei E.ON Hanse |
| gewünschtes Abgabeformat<br>Zu Planungszwecken in komplett vektorisierten Bereichen als | A4 ☐ A3 ☐ A2 ☐ A1 ☐ A0 ☐ beliebig ☐<br>DWG ☐ DXF ☐ DGN ☐ | |
| Beschreibung der Maßnahme | | |

| **Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):** | |
|---|---|
| Ort / Gemeinde | |
| Straße von / bis | |

| **Adressdaten des Auskunftnehmers:** | |
|---|---|
| Firmenname | |
| Ansprechpartner | |
| Ort / Gemeinde | |
| Straße | |
| Telefonnummer: | |
| Faxnummer | |
| E-Malladresse | |
| Datum/Unterschrift | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.18 | Im Auftrag der **Verbundnetz Gas AG**<br>GDMcom mbH · Moritzbastei 4 · 04109 Leipzig<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>05/08824 · II.18<br>R · WV · Bat<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 18. Feb. 2010<br>Bgm · HA · KA · BA<br>**GDMcom**<br>Ansprechpartnerin: Ute Hiller<br>Tel.: (0341) 3504-461<br>Fax: (0341) 3504-100<br>Ute.Hiller@gdmcom.de<br>Ihr Zeichen: 0004./mat 04.02.2010<br>Unser Zeichen: GEN / HI 01765/10/00<br>16.02.2010<br>*Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" (Vorentwurf)*<br>*Unsere Registriernummer: 01765/10/00*<br>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>**GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insoform namens und in Vollmacht der VNG.** 1<br>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 2<br>*Anlage:* Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. 3<br>Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. 4<br>Die GDMcom vertritt die Interessen der VNG gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. 5<br>***Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.***<br>Freundliche Grüße<br>Sven Porsch, Teamleiter Auskunft/Genehmigung<br>Ute Hiller, Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung<br>GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Moritzbastei 4, 04109 Leipzig<br>Tel.: 0341 3504-0, Fax: 0341 3504-100, Internet: www.gdmcom.de, E-Mail: info@gdmcom.de, Zertifiziert DIN EN ISO 9001 und DIN 14675<br>Geschäftsführung: Christian Abram, Kurt Theodor Otto; Amtsgericht Leipzig, Handelsregister 15691<br>Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 305 054, BLZ 120 300 00, USt. ID-Nr.: DE 813071383 | Zu 1. – Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.<br>Zu 2. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.<br>Zu 3. – Geltungsbereich wird nicht verändert.<br>Zu 4. – Regionale Versorger wurden beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen werden im Planverfahren behandelt. Kontakt wird über die GDMcom gesucht.<br>Zu 5. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.19 | 50HzRTZ<br>R \| WV \| Eilt<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. Feb. 2010<br>Bgm \| HA \| KA \| LA \| OA<br>II.19<br>50Hertz Transmission GmbH – Eichenstraße 3A – 12435 Berlin<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>50Hertz Transmission GmbH<br>T-AR<br>Regionalmanagement<br>Eichenstraße 3A<br>12435 Berlin<br>Datum<br>12.02.2010<br>Unser Zeichen<br>Fr<br>20100183-0<br>Ansprechpartner/in<br>Frau Friedrich<br>Telefon-Durchwahl<br>030-5150-5069<br>Fax-Durchwahl<br>030-5150-5787<br>E-Mail<br>sylvia.friedrich@50hertz-transmission.net<br>Ihre Zeichen<br>5004/mat<br>Ihre Nachricht vom<br>04.02.2010<br>Vorsitzender des Aufsichtsrates<br>Alois Fegerkind<br>Geschäftsführer<br>Dirk Schuchl, Sprecher<br>Hans-Jörg Duany<br>Wolfgang Neldner<br>Sitz der Gesellschaft<br>Berlin<br>Handelsregister<br>Amtsgericht Charlottenburg<br>HRB 84485<br>Bankverbindung<br>Landesbank Baden-Württemberg<br>BLZ 600 501 01<br>Konto-Nr. 2722111<br>DE57 6005 0101 0002 7221 11<br>SOLADEST600<br>USt-Id-Nr. DE813473651<br>www.50hertz-transmission.net<br><br>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"<br><br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br><br>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.<br><br>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:<br>- *Satzung*<br>- *Begründung*<br><br>Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.<br><br>Bitte geben Sie bei künftigem Schriftverkehr unsere Struktureinheit „Regionalmanagement“ an.<br><br>Freundliche Grüße<br><br>50Hertz Transmission GmbH<br><br>i. A. Dr. Ziebold<br>i. A. Wolf | 1 Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen vorhanden sind.<br><br>2 Zu 2. – Kontakt wird entsprechend gesucht. | 1 Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>2 Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 50HERTZ<br><br>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin<br><br>50Hertz Transmission GmbH<br>Geschäftsführung<br><br>5. Januar 2010<br><br>**50Hertz Transmission – offizielle Umfirmierung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>die Vattenfall Europe Transmission GmbH heißt ab heute offiziell 50Hertz Transmission GmbH.<br><br>Unser Name ist ein Verweis auf unsere Kernaufgabe, die Netzfrequenz stabil auf 50 Hertz zu halten. Wir werden weiterhin in Zusammenarbeit mit unseren Partnern im europäischen Netzverband ENTSO-E für die sichere und zuverlässige Stromversorgung sorgen. Unser hoher Anspruch bleibt es, die Entwicklung des europäischen Strommarktes voran zu treiben und unser Netz so auszubauen, dass alle Erneuerbaren Energien sicher ins Netz integriert werden. Unsere Tochter, die sich speziell um den Anschluss von Offshore-Windenergieanlagen an das Stromnetz an Land kümmert, heißt nun 50Hertz Offshore GmbH.<br><br>Ab sofort sind wir über die zentrale Vermittlungsnummer +49-30-5150-0 zu erreichen. Unsere Durchwahlnummern ändern sich nicht. Unsere Handelsregisternummer, Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) sowie unsere Bankverbindung bleiben ebenfalls gleich.<br><br>Mit unserem neuen Namen ändert sich unsere Erreichbarkeit im Internet. Sie finden uns ab sofort unter www.50hertz-transmission.net. Die E-Mail-Adressen unserer Mitarbeiter ändern sich dementsprechend in vorname.nachname@50hertz-transmission.net.<br><br>Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit. Sollten Sie Fragen zur Umfirmierung haben, können Sie uns gern persönlich kontaktieren.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>50Hertz Transmission GmbH<br>Dohler Dorny Neidner | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.21 | II.21<br>**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**<br>**– Archäologie und Denkmalpflege –**<br>33<br>Ihr Schreiben: 04.03.2010<br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Bauamt<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. März 2010<br>HA KÄ BA OA<br>Ihr Zeichen: 0004/mst<br>Mein Zeichen: 01-3-NWM/Grevesmühlen, Stadt-23-01<br>Schwerin, den 03.03.2010<br>**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 33 "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" der Stadt Grevesmühlen, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung; Planungsstand 14.12.09**<br>Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. 1<br><br>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten könnten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: 2<br><br>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. 3<br><br>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>nachrichtlich an:<br>Untere Denkmalschutzbehörde,<br>NWM<br><br>gez. Ewa Pryne-Pommerancke<br>Landeskonservatorin<br><br>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<br><br>Hausanschriften:<br>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege<br>Verwaltung<br>Domhof 4/5<br>19055 Schwerin<br>Tel.: 0385 5814-0<br>Fax: 0385 5814-199<br>Archäologie und Denkmalpflege<br>Domhof 4/5<br>19055 Schwerin<br>Tel.: 0385 5814-0<br>Fax: 0385 5814-199<br>Landesbibliothek<br>Johannes-Stelling-Str. 29<br>19053 Schwerin<br>Tel.: 0385 58944-0<br>Fax: 0385 58944-24<br>Landesarchiv<br>Archiv Schwerin<br>Graf Schack Allee 2<br>19053 Schwerin<br>Tel.: 0385 59208-0<br>Fax: 0385 59208-13<br>Archiv Greifswald<br>Karl-Marx-Friedrich-Platz 1<br>17489 Greifswald<br>Tel.: 03834 5973-0<br>Fax: 03834 5973-03 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und Kunstdenkmale berührt sind.<br><br>Zu 2. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale vorhanden sind.<br><br>Zu 3. – Allgemeine Hinweise sind bereits beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.25 | II, 25<br><br>**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern**<br><br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Rathausplatz 1<br><br>23936 Grevesmühlen<br><br>WV \| Eilt \| 28.1<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 5. Feb. 2010<br>Bgm \| HA \| KA \| BA \| OA<br><br>bearbeitet von: Frau Rüping<br>Telefon: 0385/588 6217<br>e-mail: u.ruesping@lu.mv-regierung.de<br>Aktenzeichen: VI 210-4<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, den 8. Februar 2010<br><br>**Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>*Ihr Schreiben vom 4. Februar 2010*<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben vom 4. Februar 2010 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.<br><br>Ich informiere die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Forstbehörde. Falls diese eine Stellungnahme für erforderlich hält, geht Ihnen diese direkt zu.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Rüping<br>U. Rüping<br><br>Hausanschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin<br>Telefon: (0385) 588-0<br>Telefax: (0385) 588-5024/ 6025<br>Verkehrsverbindungen: Buslinie Nr. 14 Jugendherberge (ab Marienplatz bis Sternwarte) | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Forstbehörde informiert wird. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.26 | II.26<br>**Amt für Landwirtschaft Wittenburg**<br>Amt für Landwirtschaft Wittenburg, 19243 Wittenburg, Pappelweg 2<br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>A \| WV \| Eilt \| 2897<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 01. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| BA \| OA<br>bearbeitet von: Frau Müthel/VZ<br>Telefon/E-Mail: 038852/50-110 g.muethel@alwbg.mvnet.de<br>Aktenzeichen: 10m/512.2-13058034-GVM (bitte bei Schriftwechsel angeben)<br>Ihr Zeichen: 6004/mwt<br>Wittenburg, 23.02.2010<br>**Stellungnahme zur Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht geprüft.<br>Durch das Amt für Landwirtschaft Wittenburg als Landwirtschaftsbehörde und als Flurneuordnungsbehörde wurden für das betreffende Gebiet keine Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet.<br>Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert.<br>Im Auftrag<br>Drebitz<br>Dienstgebäude: Pappelweg 2, 19243 Wittenburg<br>Telefon: (038852) 90-0 Zentrale<br>Telefax: (038852) 52375<br>E-Mail: poststelle@alwbg.mvnet.de<br>Besucherzeiten: Dienstag u. Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden und keine Belange berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.29 | **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**<br>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin<br>Stadt Grevesmühlen<br>Frau Matschke<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Bearbeitet von: Neißes-Klinger, Margarete<br>Telefon: +49 385 588-7100<br>e-mail: M.Neisses-Klinger@bm.mv-regierung.de<br>Az: VII 100<br>Schwerin, den: 2. März 2010<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. März 2010<br>R / WV / Eil / HA / KÄ / BA / OP<br>05/08324 SKX II.29<br>**Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br>zu Ihren Schreiben vom 4. Februar 2010, in dem Sie mich über o. g. Satzung unterrichten, teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet berührende Planungen des Bildungsministeriums nicht vorliegen. 1<br>Zugleich möchte ich die Gelegenheit nutzen Ihnen mitzuteilen, dass Planungen auf kommunaler Ebene regelmäßig keine Planungen berühren, die in meiner Zuständigkeit liegen. Soweit Schul- oder Schulnetzplanungen berührt sind, würde die Wahrung der damit verbundenen öffentlichen Interessen durch Beteiligung der dafür zuständigen Träger gewährleistet. Mit Hochschulplanung ist innerhalb Ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches nicht zu rechnen. 2<br>Ich gehe auch davon aus, dass der in bodenrechtlichen Planungsverfahren regelmäßig zu beachtende Belang des Denkmalschutzes durch die Beteiligung des Landrates als unterer Denkmalschutzbehörde ebenso wie durch Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde gewahrt wird. 3<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Margarete Neißes-Klinger<br>Hausanschrift: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin<br>Telefon: +49 385 588-0<br>Telefax: +49 385 588-7082<br>http://www.bildungsregierung-mv.de<br>Vordruck 00.M-V.000-000.0020 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.<br><br>Zu 2. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht berührt sind.<br><br>Zu 3. – Die zuständigen Behörden des Landes und der Landkreis Nordwestmecklenburg werden beteiligt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.31 | 352<br>**Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine**<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts<br>Degtower Weg 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15<br>Telefax: 03881 / 71 44 20<br>e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de<br>05/02846<br>R \| WV \| Ent<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. Feb. 2010<br>Bgm \| HA \| KA \| BA \| OS<br>II.31<br>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen<br>**Stadt Grevesmühlen**<br>**Rathausplatz 1**<br>**23936 Grevesmühlen**<br>Ihr Zeichen: 6004./mot<br>Ihre Nachricht vom: 04.02.2010<br>Unser Zeichen: Br/M<br>Grevesmühlen, den: 17.02.2010<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Strasse“**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>gegen den o. g. Bebauungsplan äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine keine Bedenken. Im unmittelbaren Bereich des von Ihnen zu beplanenden Bereiches befinden sich keine Gewässer in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz- Maurine. 1<br>Die Ableitung des Oberflächenwassers obliegt nach Absatz 9.5 dem Zweckverband Grevesmühlen. Die natürliche Vorflut hierfür bildet der Stadtgraben (7/16/B3), welcher sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung von Abwasser (Straßenentwässerung) ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband gemäß § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Es ist ein hydraulischer Nachweis zu erbringen, dass die Einleitmenge in die natürliche Vorflut dem derzeit natürlichen Wasserabfluss der Flächen entspricht. Eine detaillierte Stellungnahme kann durch den WBV erst bei Vorlage der hydraulischen Berechnungen und Einleitstellen erfolgen. 2<br>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. 3<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Andrea Bruer<br>Verbandsingenieur<br>Verteiler<br>Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM<br>Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld<br>Geschäftsführer: Knut Hinnebürger<br>Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar<br>Kto.-Nr.: 30 20 55 BLZ: 130 910 78 | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Gewässer in der Unterhaltungspflicht vorhanden sind.<br><br>Zu 2. – Die Belange der Ableitung anfallenden Oberflächenwassers sind mit dem Zweckverband abzustimmen.<br><br>Zu 3. – Die Belange sind mit der Unteren Wasserbehörde ohnehin abzustimmen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.32 | R \| WV \| Eig \| 1258. II.32<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen<br>Bgm \| GA<br><br>**Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern**<br>**Geschäftsbereich Schwerin**<br>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4<br><br>Stadt Grevesmühlen<br><br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br><br>Bearbeiterin: Sabine Röhl<br>Tel.: 0385 / 509,67396<br>AZ: SN-B 1023-TÖB-05-43-06/2010<br>FS 109<br><br>Schwerin, 19.02.2010<br><br>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Bau GB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004<br><br>**Satzung über den vorhabenbezogenen B - Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Landkreis: Nordwestmecklenburg<br><br>Ihr Schreiben vom 04.02.2010, AZ: 6004./mat nebst Anlagen<br><br>nach Überprüfung der dem Bezugsschreiben beigefügten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass das geplante Baugebiet direkt an das Grundstück des Amtsgerichtes anschließt. 1<br>Die Abstandsflächen sind gemäß Baugesetzbuch und der Landesbauordnung M-V einzuhalten.<br><br>Ansonsten werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand bezüglich der Liegenschaften des Sondervermögens des BBL M-V, GB Schwerin keine weiteren Bedenken erhoben. 2<br><br>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.<br>Für eventuelle Hinweise und Anregungen sind die jeweiligen Ressortverwaltungen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001, für die nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücke zuständig. 3<br>Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachabteilungen erfolgt ist.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Michael Bleyder<br>Leiter des Geschäftsbereiches<br><br>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin Werderstraße 4 \| Landesbank Filiale Rostock, Bankleitzahl: 130 000 00, Kontonummer: 130 01002, Steuernummer: 070/140/00154 \| Telefon: 0385 505-101, Telefax: 0385 505-124, poststelle@bbl-mv.de, www.bbl-mv.de | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abstandsflächen einzuhalten sind. Dies ist ohnehin nach Landesrecht geregelt. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 2. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine anderen Belange berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 3. – Die Ressortverwaltungen sind selbständig zu beteiligen. Die Stadt Grevesmühlen hat die Landgesellschaft beteiligt. Weitere Beteiligungen sind nicht erforderlich. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.33 | 264<br>II.33<br>Ministerium<br>für Soziales und Gesundheit<br>Mecklenburg-Vorpommern<br>B \| WV \| Eilt<br>Stadt Grevesmühlen<br>Eingegangen<br>25. Feb. 2010<br>Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern<br>Postfach, 19048 Schwerin<br>Bgm \| HA \| KA \| BA \| JA<br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Bearbeiter: Herrn Dr. Kruse<br>Telefon: (03 85) 588-9061<br>E-Mail: peter.kruse@sm.mv-regierung.de<br>AZ: IX 5<br>Schwerin, 18.02.2010<br><br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br><br>**Ihr Schreiben vom 4. Februar 2010; Az.: 6004/mat**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens des Ministeriums für Soziales und Gesundheit keinerlei Bedenken und Hinweise zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen bestehen, da Belange der obersten Landesbehörde nicht berührt werden. 1<br><br>Ich habe Ihre eingereichten Unterlagen an das für Sie zuständige<br><br>Landesamt für Gesundheit und Soziales<br>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit<br>Dezernat Schwerin<br>Wismarsche Straße 159<br>19053 Schwerin<br><br>Tel.: 0385/39910 2.<br><br>weitergegeben und bitte Sie, bei eventuellen Rückfragen sich an die dortigen Bearbeiter zu wenden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Dr. Peter Kruse<br><br>Hausanschrift: Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstr. 124, 19055 Schwerin<br>Telefon: (0385) 588-0<br>Telefax: (0385) 588-9099<br>Internet: www.sozial-mv.de<br>E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de | Zu 1. – Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind.<br><br>Zu 2. – Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wurde beteiligt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme liegt nicht vor. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.34 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern<br>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV • 19049 Schwerin<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>bearbeitet von: Frau Jörgensen<br>☎: (0385) 2070-2832 / 2833<br>Aktenzeichen: LPBK-320 – 213.213 -389/2010<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Schwerin, den 16.02.2010<br>Stadt: Grevesmühlen Eingegangen 19. Feb. 2010<br>H WV Eil Bgm HA KA CA Ca<br>00108818 335 II.34<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen, „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG MV, §§ 68 ff , ist der *Eigentümer* einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die *Verkehrssicherungspflicht* über sein Eigentum.<br>1 Die in der Anfrage benannte Fläche liegt in einem Gebiet / geht durch ein Gelände, worüber dem Munitionsbergungsdienst (MBD) keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.<br>Sollten Sie dennoch Fragen haben, steht Ihnen Herr Polit (Tel.: 0385/20702836) oder ein Vertreter zur Verfügung.<br>2 Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.<br>Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.<br>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern<br>Postanschrift: 19049 Schwerin e-mail: lpbk-mv@polizei.de<br>Hausanschrift: Direktor, Allgemeine Abteilung, Abteilung IuK sowie Hilfeleistungseinsatzzentrale, Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin, Tel.: (0385 / 757-0), Fax: (0385 / 757-003)<br>Hausanschrift: Abteilung Polizeiärztlicher Dienst, Parkweg 12, 19055 Schwerin, Tel.: (0385 / 50082-0), Fax: (0385 / 54082-20)<br>Hausanschrift: Abteilung Polizeieinsatztechnik und Logistik, An den Wadenlängen 20, 19057 Schwerin, Tel.: (0385 / 757-300), Fax: (0385 / 757-5021) | 1 Zu 1. - Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kampfmittelfunde nicht bekannt sind.<br>2 Zu 2. – Allgemeine Hinweise zur Vorgehensweise bei eventuellen Kampfmittelfunden sind bereits beachtet. | 1 Zur Kenntnis zu nehmen.<br>2 Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Jörgensen<br><br>**Rechtshinweis:**<br>***Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.***<br><br>Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. | | |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.35 | II.35<br>**Polizeidirektion Schwerin**<br>**Polizeiinspektion Wismar**<br>Sachbereich Polizeiliche Verkehrsaufgaben<br>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar<br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>z. Hd. Frau Matschke<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>R \| WV \| Sit \| 1277<br>Stadt Grevesmühlen<br>Eingegangen<br>12. Feb. 2010<br>Bgm \| HA \| KA \| BA \| OA<br>Dienstsitz: PHK Hein<br>Tel.: 03841 / 203-0 (Verm.)<br>Fax: 03841/203300<br>Ihr Zeichen / vom: Mein Zeichen / vom: Apparat 230 Datum: 10.02.2010<br>**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ (Vorentwurf)**<br>**hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>die von Ihnen o.g. Unterlagen wurden geprüft.<br>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. werden keine Einwände erhoben.<br>Wir bitten um weitere Beteiligung.<br>Mit freundlichem Gruß.<br>Im Auftrag<br>W. Hein | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.37 | I.37<br>Ordnungsamt<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>R \| WV \| Elt \| 378<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| BA \| DA<br>Freiwillige Feuerwehr<br>Grevesmühlen<br>Langer Steinschlag 12<br>23936 Grevesmühlen<br>Datum: 09.03.2010<br><br>**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Strasse“**<br><br>Von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr gibt es keine Bedenken in Bezug auf die Löschwasserversorgung, es sind ausreichend Hydranten in der näheren Umgebung vorhanden. Die Zufuhrt zum hinteren Bereich der geplanten Bebauung ist gegeben, das Aufstellen der Drehleiter ist auch in diesem Bereich möglich. 1<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>H. Brandt<br>Wehrführer | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasserbereitstellung gesichert ist. Die Unterlagen werden ergänzt. | Zu berücksichtigen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.38 | *LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.*<br>– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –<br>Landesanglerverband M-V e.V. · Sedung 18a · 18025 Güstrow<br>R \| WV \| Lab \| 271 \| II.38<br>Stadt Grevesmühlen<br>Eingegangen<br>25. Feb. 2010<br>Bgm \| HA \| KA<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Ihre Zeichen \| Ihre Nachricht vom \| Unsere Zeichen \| Datum<br>Fr \| 22.02.10<br>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bei den Schutzgütern Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna ergeben sich zur Satzung und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken. 1<br>Mit freundlichen Grüßen<br>i. A.<br>Horst Friedrich<br>Dipl.-Ing.<br>Landesanglerverband M-V e.V. Sedung 18a 18025 Güstrow Tel.: 03 81/5 30 30 · Fax: 5 66 03 29 E-Mail: lav-mv@t-online.de<br>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BLZ: 140 502 00 Konto-Nr.: 370 010 303<br>Präsident: Prof. Dr. Karl Heinz Gilowski Geschäftsführer: Axel Pepping<br>Vereinsregister: VR-Nr. 116 Amtsgericht Schwerin St.-Nr.: 080/141/01178 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| II.39 | II.39<br><br>Hermann Wittig<br>19055 Schwerin, am 05.03.2010<br>Klein Medewege 1<br>Tel.0385/4781441<br><br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br><br>R \| WV \| Elt \| 348<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 08. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| BA \| OA<br><br>Betr.: Satzung zum Bebauungsplan Nr.33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marxstraße“ Ihr Schreiben vom 04.02.2010 Vorentwurf<br><br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br><br>die Unterlagen zum o.g. Vorhaben haben wir im Namen des Kreisjagdverbandes im Landesjagdverband M – V dankend erhalten. Da es sich um ein innerstädtisches Vorhaben handelt. Sind nach den vorliegenden Unterlagen keine jagdlichen Einschränkungen sowie größere Störungen im Bereich des Naturschutzes zu erwarten. 1<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Namen des Kreisjagdverbandes<br>Nordwestmecklenburg | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 a | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnin, Börzow, Dützow, Hanshagen, Mallentin, Pötenitz, Rappenhagen, Rüting, Testorf-Steinrade, Upahl, Wangern<br>Für die Gemeinde Hanshagen<br>DVAS, Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.10<br>Haus 2 Rathausplatz 1<br>Ansprechpt: Frau D. Matschke<br>Durchwahl: 03881/723-165<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6604 /Mal<br>Datum: 08.02.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Hanshagen bestehen keine Anregungen zu den o. g. Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>i.V.<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen, Di u. Mi 09:00-12:00 Uhr, Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr, Bauamt/Stw.Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr<br>Bankverbindung: Sparkasse NNW, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG<br>Kto.-Nr.: 1800030208, 103304, 100289<br>BLZ: 140 510 00, 130 610 76, 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 b | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Dalgetzow, Hasenkage, Malkenhagen, Pötenitz, Raggendorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Wamow<br>Für die Gemeinde Bernstorf<br>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.10<br>Haus 2: Rathausplatz 1<br>Es schreibt: Frau G. Malkenhag<br>Durchwahl: 03881/723-165<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>g.malkenhag@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6094.2/mal<br>Datum: 08.02.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen keine Anregungen zu den o. g. Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0<br>Telefax: (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen; Di u. Mi 09:00-12:00 Uhr; Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr; Bauamt/Einw.Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr<br>Bankverbindung: Sparkasse MMV, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG<br>Kto.-Nr.: 1600030209, 100084, 100280<br>BLZ: 140 510 00, 130 910 76, 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 c | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Dermbach, Börzow, Dütgenitz, Hohenkirchen, Madlitz, Pötenitz, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinrade, Upahl, Wamkow<br>Für die Gemeinde Börzow<br>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.10<br>Haus 2: Rathausplatz 1<br>Es schreibt: Frau G. Matschke<br>Durchwahl: 03881/723-166<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>g.matschke@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 5004.Anst<br>Datum: 02.02.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Börzow bestehen keine Anregungen zu den o. g. Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0<br>Telefax: (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen; Di u. Mi 09:00-12:00 Uhr; Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr; Bauamt/Einw.Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr<br>Bankverbindung: Sparkasse MWV 1000030209; Volks- und Raiffeisenbank 100864; Deutsche Kreditbank AG 100280<br>Kto.-Nr.<br>BLZ: 140 510 00; 130 610 78; 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 d | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Bürzow, Dägelow, Hanshagen, Malkendorf, Pötenitz, Roggenstorf, Rölin, Testorf-Steinrade, Upahl, Wamow<br>Für die Gemeinde Wamow<br>III.1 d<br>Stadt Grevesmühlen · Rathausplatz 1 · 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.10<br>Haus 2: Rathausplatz 1<br>Sachbearbeiter: Frau D. Matschke<br>Durchwahl: 03881/723-105<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>g.matschke@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6004/mat<br>Datum: 10.02.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Wamow bestehen keine Anregungen zu den o. g. Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen; Di u. Mi 09:00-12:00 Uhr; Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr; Bauamt/Einw.Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr<br>Bankverbindung: Sparkasse MNW, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG<br>Kto.-Nr.: 1000010200, 103004, 100289<br>BLZ: 140 510 00, 130 610 75, 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage zum Beschluss _____ 2010 – Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ in Grevesmühlen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 e | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden Barnin, Blowitz, Bülow, Hohenkirchen, Malkwitz, Pötenitz, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinrade, Upahl, Wamkow<br>Für die Gemeinde Plüschow<br>Stadt Grevesmühlen · Rathausplatz 1 · 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.16<br>Haus 2: Rathausplatz 1<br>Ansprechpartner: Frau Monika Bartes<br>Durchwahl: 03881/723-185<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>tha.kloss@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6002/06<br>Datum: 06.04.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Ihre o.g. Planungsabsichten wurden in der Gemeindevertretersitzung am 05.04.2010 behandelt. Danach bestehen von Seiten der Gemeinde Plüschow keine Anregungen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0<br>Telefax: (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen; Di u. Mi 09:00–12:00 Uhr; Do. 09:00–12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr; Bauamt/Einw.Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr<br>Bankverbindung: Sparkasse NWM, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG; Kto.-Nr.: 1006030200, 100304, 100289; BLZ: 140 510 00, 130 610 70, 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Zu 1.<br>Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Plüschow keine Anregungen oder Stellungnahmen vorzutragen hat. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 f | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnstorf, Börnow, Dägelow, Hanshagen, Metelsdorf, Pläschow, Roggensdorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Wamow<br>Für die Gemeinde Upahl<br>Stadt Grevesmühlen · Rathausplatz 1 · 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.10<br>Haus 2 Rathausplatz 1<br>Es schreibt: Frau D. Metschke<br>Durchwahl: (03881/723-106<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>g.metschke@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6004/mat<br>Datum: 09.02.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen zu den o. g. Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>i.V.<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen; Di u. Mi 08:00-12:00 Uhr; Do. 08:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr; Bauamt/Einw.Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr<br>Bankverbindungen: Sparkasse MNW 1000030200 BLZ 140 510 00; Volks- und Raiffeisenbank 103904 130 610 73; Deutsche Kreditbank AG 100289 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.1 g | III.1g<br>**Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnstorf, Börzow, Gägelow, Klütz, Malente, Pröchow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinrade, Upahl, Wamow<br>Für die Gemeinde Gägelow<br>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Stadt Grevesmühlen<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br>Zimmer: 2.1.10<br>Haus 2 Rathausplatz 1<br>Ansprechpartner: Frau O. Stäubchen<br>Durchwahl: 03881/723-195<br>E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de<br>gerstenbiss@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6004.bmd<br>Datum: 05.03.2010<br>**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Vorentwurf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zu den o. g. Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>J. Ditz<br>Bürgermeister<br>Telefon: (03881)723-0 Telefax (03881)723-111<br>Öffnungszeiten: Mo u. Fr geschlossen; Di u. Mi 09:00-12:00 Uhr; Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr; Bauamt/Bürgermeister(13:00 – 18:00 Uhr)<br>Bankverbindung: Sparkasse MNW; Volks- und Raiffeisenbank; Deutsche Kreditbank AG<br>Kto.-Nr.: 1090030209; 103004; 100250<br>BLZ: 140 510 00; 130 610 76; 120 300 00<br>** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de ** | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| III.2 b | Absender: Amt Klützer Winkel, Liegenschaften, Schloßstraße 1, 23948 Klütz<br>Unser Zeichen: pmc<br>Datum: 05.05.10<br>Kurzbrief<br>Thema: B-Plan Nr. 33<br>☐ Erledigung ☐ Kenntnisnahme ☐ Rücksprache ☐ Weitergabe ☒ Verbleib ☐ Stellungnahme<br>Sie erhalten: ☐ Anlagen ☐ wie gewünscht<br>Empfänger: Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen<br>Sehr geehrte Damen u. Herren,<br>in der Anlage der Beschluss des GV Hohenkirchen. – Zu weiteren Entwürfen und Anträgen ist Ihnen der Beschluss zugeleitet worden.<br>Mit freundl. Grüßen<br>i. A. M. Bülow<br>III.2b<br>Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz<br>Klütz, 04.05.2010<br>**Beschlussauszug**<br>**öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 28.04.2010**<br>Öffentlicher Teil<br>9 Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"<br>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde<br>Vorlage: GV Holtir/05/10/5247<br>Beschluss:<br>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt weder Anregungen noch Bedenken zur Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ zu äußern.<br>Abstimmungsergebnis<br>gesetzl. Anzahl der Vertreter: 13<br>davon anwesend: 13<br>Zustimmung: 13<br>Ablehnung: 0<br>Enthaltung: 0<br>F.d.R.d.A.<br>M. Bülow<br>Protokollantin<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Mai 2010 | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| IV.1 | 353<br>05/08847<br>R \| WV \| Stll<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. Feb. 2010<br>IV.1<br>Sgm \| HA \| KA \| SA \| VW<br><br>Kerstin Gruhn<br>Bahnhofstr. 10<br>23936 Grevesmühlen<br><br>Postanschrift: K.Gruhn »Bahnhofstr. 10 »23936 Grevesmühlen<br><br>**Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>**Bauamt Frau Matschke**<br>**Rathausplatz 1**<br>**23936 Grevesmühlen**<br><br>Datum und Zeichen Ihres Schreibens<br>Datum<br>10. Februar 2010<br><br>**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Strasse“**<br><br>Sehr geehrte Frau Matschke,<br><br>als Eigentümer der Flurstücke 80 und 83 der Flur 5 der Gemarkung Grevesmühlen betrifft mich o.g. Vorhaben als Anwohner unmittelbar.<br>Gegenwärtig wird mein Grundstück im Süden durch die Phillipshalle (Gartenartikel) begrenzt. Diese soll laut Planung abgerissen werden. Somit wäre mein Grundstück nach Süden hin offen. Wer ist dann für die Grundsstücksicherung verantwortlich? Wann erfolgt die Grenzfestlegung? Wie soll die neue Grenzbebauung aussehen? 1<br>Sofern das Baugrundgutachten, welches für den Bau der beabsichtigten Tiefgarage erforderlich sein wird, eine Grundwasserabsenkung begründet, ist natürlich auch mit erheblichen Erschütterungen zu rechnen. Über das Einleiten eines Beweissicherungsverfahrens sollte man sich dann im Vorfeld verständigen. 2<br>Aufgrund der Komplexität des Vorhabens wünsche ich ein Anwohnergespräch oder besser eine öffentliche Abstimmungsveranstaltung mit dem Vorhabenträger und Planungsbüro. BA !? 3<br><br>Mit freundlichem Gruß<br><br>K. Gruhn<br><br>Seite 1 von 1<br>K.Gruhn »Bahnhofstr. 10 »23936 Grevesmühlen<br>dienst.: (03881) 722 188<br>privat (03881) 758085<br>Konto:<br>Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (BLZ 140 510 00) Konto-Nr. 1900-050000 | Zu 1. – Die Belange zur Grenzregelung werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier nicht um bauleitplanerische, sondern um privatrechtliche Belange. Diese privatrechtlichen Belange sind unabhängig vom Bauleitplanverfahren auf privater Ebene zu klären.<br><br>Zu 2. – Der Hinweis über das Beweissicherungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Dies wird den Vorhabenträgern entsprechend übermittelt.<br><br>Zu 3. – Im Rahmen von Aufstellungsverfahren sind Abstimmungen im Bauausschuss und in der Stadtvertretung üblich. Die Teilnahme steht Jedem offen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| IV.2 | Fam Kobialka<br>Bahnhofstr. 8<br>23936 Grevesmühlen<br><br>R \| WV \| Eft \| 316<br>Stadt Grevesmühlen<br>Eingegangen<br>02. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| OA \| OA<br>01.03.2010<br><br>IV.2<br><br>Stadt Grevesmühlen<br>Der Bürgermeister<br>Bauamt Frau Matschke<br>Rathausplatz 1<br>23936 Grevesmühlen<br><br>Vorhabenbezogener B-Plan Nr 33 der Stadt Grevesmühlen,<br>„Wohnbebauung Karl-Marx-Strasse“<br><br>Sehr geehrte Frau Matschke<br>als Eigentümer des Flurstücks 81 der Flur 5 der Gemarkung Grevesmühlen betrifft uns o.g. Vorhaben.<br>Durch die beabsichtigten Abrissarbeiten der Phillipsbauten und durch den Bau der geplanten Tiefgarage befürchten wir Erschütterungen und somit Folgeschäden an unserem Wohn- u. Nebengebäude. Daher wünschen wir vorab ein klärendes Anwohnergespräch. 1<br><br>Mit freundlichen Gruß<br><br>J. Kobialka | Zu 1.<br>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger bezüglich eines Beweissicherungsverfahrens mitgeteilt. Dies ist kein bauleitplanerischer Belang. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| IV.3 | Borchert, Andrè<br>zzt. Am Kapellenberg 56<br>23936 Grevesmühlen<br>16.03.03.2010<br>Freytagstraße 7<br>23936 Grevesmühlen<br><br>Grevesmühlen, den 08.03.01<br>IV.3<br>WV \| Elt \| 3/12<br>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. März 2010<br>Bgm \| HA \| KÄ \| BA \| OA<br><br>Betreff: Bebauungsplan Nr. 33<br><br>Grundsätzlich ist eine Neugestaltung der Karl-Marx-Straße u. dem ehemaligen "Diamant" positiv zu sehen. Fraglich ist aber, ob die geplanten Gebäude in das Stadtbild passen.<br>Mit einer Höhe von über 9,00 m wird hier eine, aus meiner Sicht, überdimensionierte Bauweise angestrebt. Daraus wird sich zwangläufig eine erdrückende Wirkung auf alle anderen Gebäude in der Karl-Marx-Straße und der Freytagstraße ergeben. Hier gilt es zu überdenken, ob nicht eine geringere Bauhöhe, auf Kosten von einigen wenigen Wohneinheiten, eingeplant werden sollte.<br><br>A. Borchert | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bebauung wird unter Berücksichtigung der Stadtinnenlage als geeignet angesehen, diesen Standort zu entwickeln. Es ist eine Bebauung, die sich an die höhenmäßige Ausnutzung des Amtsgerichtes anlehnt. Zweigeschossige Gebäude mit Steildach sind im Bereich bereits vorhanden. Insofern wird die Bebauung nicht als überdimensioniert angesehen. Im Zuge der Abwägung der Aufrechterhaltung des Konzeptes zugestimmt. Die Realisierung gemäß Konzept wird aus Sicht der Stadt Grevesmühlen begrüßt. Der Umgestaltung des Bereiches mit dem Ziel Betreute Wohnungen zu entwickeln, die zentrumsnah sind und dem Ziel, den Standort umzubauen, wird Vorrang gegenüber den anderen Interessen eingeräumt. Unzumutbare Beeinträchtigungen werden nicht gesehen. | Nicht zu berücksichtigen. |

# SATZUNG

## ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 DER STADT GREVESMÜHLEN "WOHNBEBAUUNG KARL-MARX-STRASSE"

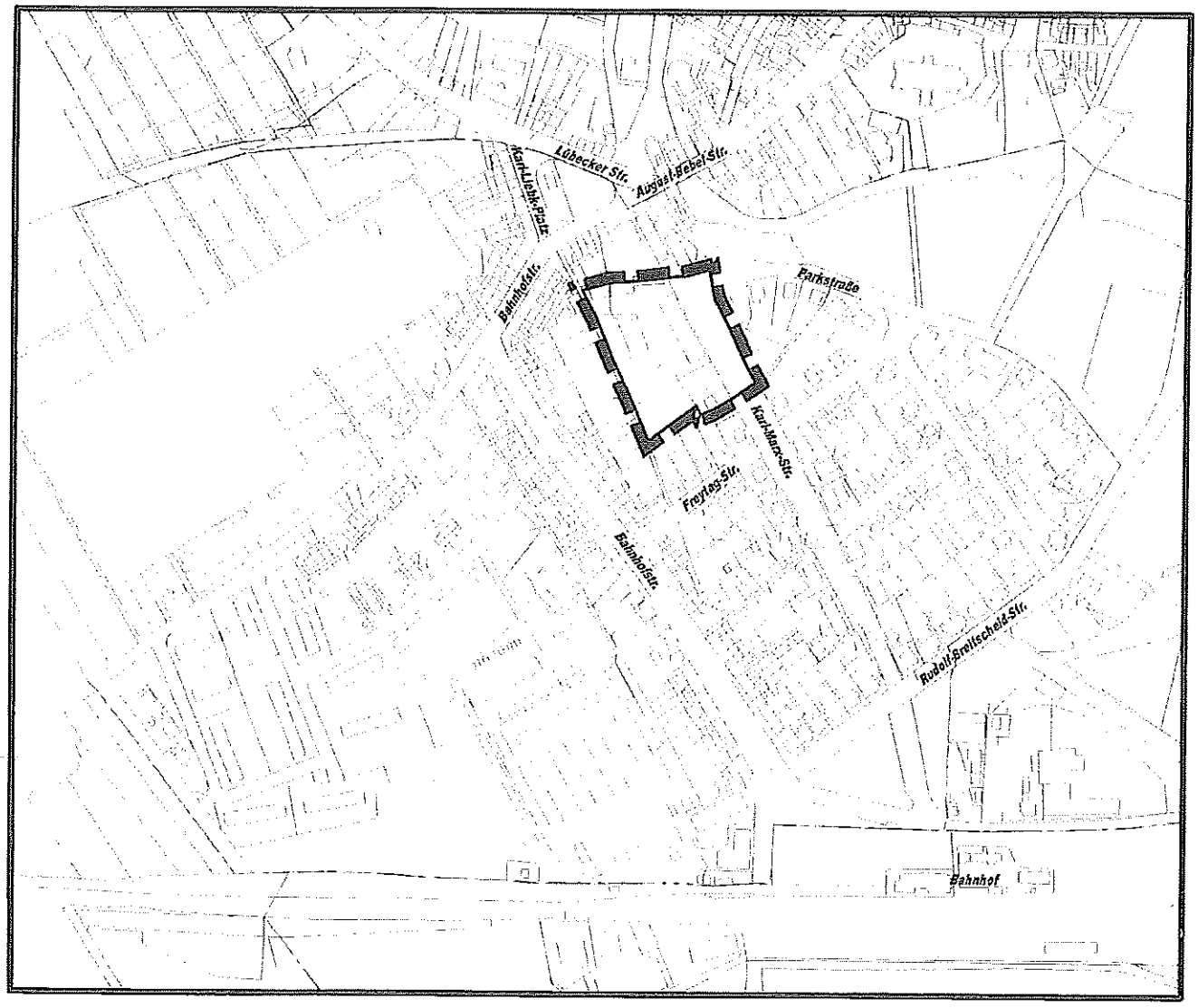



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50


Planungsstand:

ENTWURF

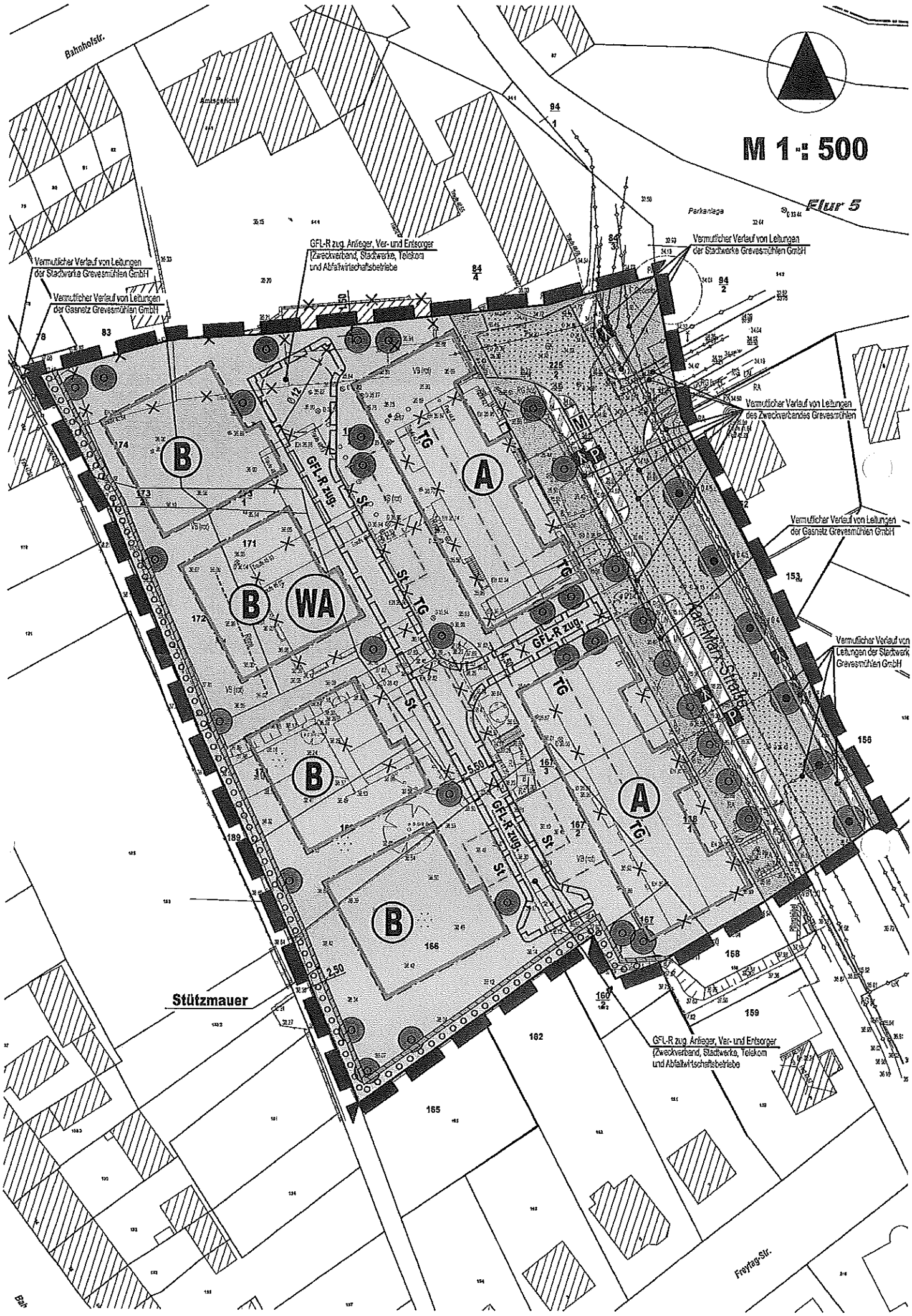
M 1 : 500
Flur 5
Bahnholstr.
Parkanlage
Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH
Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH
GFL-R zug, Anlieger, Ver- und Entsorger (Zweckverband, Stadtwerke, Telekom und Abfallwirtschaftsbetriebe
Vermutlicher Verlauf von Leitungen des Zweckverbandes Grevesmühlen
Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH
Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH
GFL-R zug
Karl-Marx-Straße
Stützmauer
Freytag-Str.
A
B
WA
TG
St
P
83
84/4
94/1
94/2
225/2
171
172
173/1
174
189
166
167/3
167/2
168
159
160/2
162
165
156
153

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| | DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| WA | Allgemeinde Wohngebiete (§ 4 BauNVO) | |
| | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB<br>Par. 16 BauNVO |
| GRZ 0,35 | Grundflächenzahl, als Höchstmaß (z.B. 0,35) | |
| III | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß | |
| $OK_{A\ 1.OG} = 6{,}60m$ | Oberkante Attika 1. Obergeschoss, als Höchstmaß | |
| $OK_{A\ STG} = 9{,}20m$ | Oberkante Attika Staffelgeschoss, als Höchstmaß | |
| $OK_{A} = 9{,}20m$ | Oberkante Attika des Gebäudes, als Höchstmaß | |
| | BAUWEISE | Par. 9 (1) 2 BauGB<br>Par. 22 und 23 BauNVO |
| o | Offene Bauweise | |
| | Baugrenze | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 11 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsfläche | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Straßenbegleitgrün | |
| | Straßenflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| P | Öffentliche Parkplätze | |
| | Fußgängerbereich | |
| | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch | |
| | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN | Par. 9 (1) 25 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | Par. 9 (1) 25a BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Anpflanzgebot für Bäume | |
| | Erhaltungsgebot für Bäume | |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| GFL-R zug. | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | Par. 9 (1) 24 BauGB |

| | | |
|---|---|---|
| | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsstellplätze | Par. 9 (1) 4, 22 BauGB |
| St | Stellplätze | |
| TG | Tiefgarage | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen | Par. 9 (7) BauGB |
| M | Müllbehälter-Sammelstandort, Bereitstellung am Entsorgungstag | |

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|---|---|
| 166 | Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer |
| | vorhandene Gebäude |
| | vorhandener Zaun |
| | vorhandene Böschung |
| | vorhandene Gehölze / Bäume |
| | vorhandene Mauer |
| × 38.51 | Höhenangaben in Meter über HN |
| | künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gehölze / Bäume |
| | künftig entfallende Darstellungen, z.B. Mauer |
| | künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude |
| 5 | Bemaßung in Metern |
| FD | Flachdach (FD) |
| | Stützmauer (1,50m) |
| A | Baugebiet / Baukörper im Bereich für betreutes Wohnen |
| B | Baugebiet / Baukörper im Bereich für Wohnungen in Stadtvillen |

## Erläuterung der Nutzungsschablone

| WA A | Baugebiet |
|---|---|
| WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) | Art der baulichen Nutzung |
| III | Geschossigkeit |
| o | offene Bauweise |
| 0,35 | GRZ Grundflächenzahl |
| $OK_{A\ 1.OG}$ = 6,60m | Oberkante Attika 1. Obergeschoss |
| $OK_{A\ STG}$ = 9,20m | Oberkante Attika Staffelgeschoss |
| $OK_{A}$ = 9,20m | Oberkante Attika des Gebäudes |
| Bezugspunkt 36,00 m ü HN | Bezugspunkt |
| FD | Flachdach |

# TEIL B - TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR DAS GEBIET „WOHNBEBAUUNG AN DER KARL-MARX-STRAßE“ (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird in Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

### 2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wir die offene Bauweise festgesetzt.

### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Für Balkone und Terrassen darf die festgesetzte Baugrenze überschritten werden.

### 4. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 5 BauNVO.
Kleine Windenergieanlagen, die die Bedeutung einer Nebenanlage nicht überschreiten, sind innerhalb des Plangebietes unzulässig.
Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. Stellplätze sind innerhalb des Gebietes nur in den dafür festgesetzten Bereichen als offene Stellplätze zulässig. Die als Tiefgarage umgrenzte Fläche darf unterbaut werden.

### 5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden (Rohbau) darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante (Rohbau) und dem Bezugspunkt. Die

Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk.
Als Bezugspunkt bei Höhenangaben wird die Fahrbahnoberkante der Anliegerstraße in Flucht zur straßenseitigen Gebäudefrontmitte festgesetzt.
Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Die Oberkante des Gebäudes stimmt mit der Oberkante der Attika überein. Die Oberkante ist der höchste Punkt eines Gebäudes. Es ist der höchste Punkt der Attika.

## 6. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES UNTER BEZUG AUF § 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB

Schornsteine sind nach VDI 3781 an Dächern mit Neigungen größer 20° in der Nähe des Firstes (oberes Drittel) hochzuführen und müssen diesen mindestens um 40 cm überragen. Die Mündungen der Schornsteine müssen umgebungsbedingt mindestens 1 m höher sein als die Oberkanten der höchsten Nachbarfenster, die sich im Einwirkungsbereich (15 m) des Schornsteines befinden.

# II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBauO M-V)

Die Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen werden erst zu dem Entwurfsbeschluss für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt. Zunächst werden allgemeine Festsetzungen getroffen:

## 1. DÄCHER

Unzulässig sind glasierte Dachziegel.

## 2. AUSSENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser) sind unzulässig.

## 3. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsfläche hergestellt werden.

## 4. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Mülltonnenstandplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen. Dies gilt auch für Sammelstandorte für Abfallbehälter.

## 5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig. Für Garagen gilt diese Festsetzung nicht.

## 6. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen II.1 bis II.5 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

# III. ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN; GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB i. V. m. Nr. 25 BauGB )

## 1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Für Anpflanzungen sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

| | |
|---|---|
| Bäume 2. Ordnung- | Heister, Höhe 175/200 cm.<br>oder Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm. |
| Obstbäume- | Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm. |

| | |
|---|---|
| Bäume 2. Ordnung | Feld-Ahorn (Acer campestre),<br>Hain-Buche (Carpinus betulus),<br>Eberesche (Sorbus aucuparia),<br>Linden in Sorten (Tilia cordata „Rancho" oder gleichwertig). |

Obstbäume, alter Sorten

Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner", „Prinzenapfel",
Birne (Pyrus), z.B. "Augustbirne", „Graf Moltke",
Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer", „Kassens Frühe Herzkirsche".

Sträucher

Eingriffliger / Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus monogyna / C. laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Strauch-Rosen in Arten (Rosa ssp.), Rain-Weide (Ligustrum vulgare), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opolus), Strauch-Weiden in Arten (Salix ssp.).

## 2. BUSSGELDVORSCHRIFT

Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für festgesetzte Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern werden durch Bußgeld geahndet. Wer der Festlegung zuwider handelt, wird

gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet.

## IV. HINWEISE
**(§ 9 Abs. 6 BauGB)**

### 1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

### 3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werden, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Er unterliegt der Nachweispflicht nach § 42 KrW-/AbfG. Diese Abfälle dürfen nicht zu erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

### 4. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Erdarbeiten und sonstigen Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

## 5. ZEITRAUM UND KOSTENZUTEILUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGSMAßNAHMEN

Die Durchführung von Begrünungsmaßnahmen wird im Durchführungsvertrag geregelt. Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen im jeweiligen Bauabschnitt vorzunehmen.

## 6. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Krw-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

## Stadt Grevesmühlen

| **Beschlussvorlage**<br><br>Federführender Geschäftsbereich:<br>Bauamt | Vorlage-Nr: **VO/12SV/2010-042**<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 27.05.2010<br>Verfasser: Herpich, Cornelia |
|---|---|

# Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 0397 0000

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|---|
| 01.06.2010 | Hauptausschuss | | | | |

**Beschlussvorschlag:**
Der Hauptausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 Euro für die Maßnahme Ankauf Allgemeines Grundvermögen, Konto 0397 0000 030.

Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Ankauf Flächen neben dem ehemaligen Jugendclub, Konto 0293 0000 036.

| | |
|---|---|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Sachverhalt:**
Der Hauptausschuss hat am 23.02.2010 beschlossen , dass die Stadt Grevesmühlen an der Wiederversteigerung für das Flurstück 955/3, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen bis maximal zur Höhe des Verkehrswertes von 30.000 Euro teilnimmt, Beschluss-Nr. VO/12SV/2010-017. Diese zusätzliche Ausgabe sollte zunächst aus dem Konto 0299 0000 030 - Ankauf allg. Grundvermögen - erfolgen. In der Abwicklung musste festgestellt werden, dass dies so nicht möglich ist, da das Konto infolge interner Abstimmungsmängel nicht beplant wurde.
Insofern ist der Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000 Euro für die Investitionsmaßnahme Ankauf allgemeinen Grundvermögens, Konto (neu) 0397 0000 030 erforderlich. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Ankauf Flächen neben dem ehemaligen Jugendclub, Konto 0293 0000 036. Dies ist möglich, da derzeitig nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Geld in diesem Jahr eingesetzt werden muss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**